**Vertrag betreffend Virtuelle**

**Entbündelung**

**Wholesale Standardangebot**

**Vertrag betreffend**

**„Virtuelle Entbündelung”**

abgeschlossen zwischen

**A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Lassallestraße 9, A-1020 Wien,

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien

unter der Firmenbuch-Nr. FN 280571 f

nachstehend „**A1 Telekom Austria**”, „A1 TA“ oder „**Vertragspartner**“ genannt,

einerseits,

und

**Partner für Virtuelle Entbündelung**

Adresse, PLZ Ort

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes XXX

unter der Firmenbuch-Nr.XXX

nachstehend „Name“, „**PVE**” oder „**Vertragspartner**“ genannt

andererseits,

wie folgt:

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 2 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Allgemeiner Teil**

**1 Einleitung**

Der vorliegende Rahmenvertrag von A1 Telekom Austria basiert auf dem Bescheid M3/09-

103 der Telekom-Control-Kommission vom 6.9.2010. Der Vertrag richtet sich an Betreiber

eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und öffentlichen Telekommunikationsdienstes

im Sinne von § 3 Z 1, Z 2 und Z 21 TKG 2003, die die Bereitstellung ihres

öffentlichen Telekommunikationsnetzes und öffentlichen Telekommunikationsdienstes

gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben oder gemäß

§ 133 (4) TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügen.

Der Allgemeine Teil enthält die für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden

allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen,

Leistungsbeschreibungen und Entgelte sind als Anhänge beigefügt. Die Anhänge bilden

einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen dem

Allgemeinen Teil und den Anhängen gehen die Anhänge vor.

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen A1 Telekom Austria und dem PVE

ausschließlich im Zusammenhang mit der Virtuellen Entbündelung.

**2 Definitionen**

Die in diesem Vertrag - einschließlich seiner Anhänge - verwendeten nicht allgemein

üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 8 - Abkürzungen und Definitionen -

abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht

eindeutig etwas anderes ergibt.

**3 Vertragsgegenstand**

**3.1 Allgemeines**

A1 Telekom Austria bietet dem Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) den Zugang zu

seinen Endkunden über Virtuelle Entbündelung in den Gebieten gemäß Anhang 6

Standortliste auf Basis FTTC und/oder FTTB an. Der Zugang zum Endkunden des PVE

erfolgt über Hauptverteiler gemäß Anhang 1 Technisches Handbuch, an dem (denen) der

Verkehr vom PVE übergeben bzw. von A1 Telekom Austria übernommen wird, bis zu

Anschlussdose (ADO) am Endkundenstandort. Zwischen DSLAM und der VEVerkehrsübergabe,

kann der PVE für den Datentransport eine Bandbreite (DSLAM

Management) bestellen, wobei die Verkehrsunterscheidung auf p-bit Basis erfolgt. Auf der

Anschlussleitung hat der PVE die Möglichkeit, unterschiedliche Bandbreitenprofile (VEService)

auszuwählen.

A1 Telekom Austria wird bei Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die

insbesondere im Zusammenhang mit Aktionen, die A1 Telekom Austria für ihre eigenen

Endkunden durchführt, erforderlich sein könnten bzw. Neueinführungen von Virtuellen

Entbündelungsleistungen, den PVE je nach Komplexität, mindestens jedoch vier Wochen

vor Einführung von entsprechenden Endkundenprodukten von A1 Telekom Austria über

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 3 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

die geänderten bzw. allenfalls neuen Virtuellen Entbündelungsleistungen per E-Mail

informieren.

**Abbildung 1: Virtuelle Entbündelung**

**Abbildung 2: FTTC**

**Abbildung 3: FFTB**

**3.2 Örtliche Verfügbarkeit der Virtuellen Entbündelung**

Die Virtuelle Entbündelung wird von A1 Telekom Austria in den in Anhang 6 Standortliste

angeführten Gebieten auf Basis FTTC und/oder FTTB angeboten. Die Gebiete sind je nach

Ausbauvariante entsprechend mit FTTC und/oder FTTB gekennzeichnet.

**3.3 Nutzungsvereinbarung im Einzelfall**

Die Nutzung der Virtuellen Entbündelung der A1 Telekom Austria durch den Partner für

Virtuelle Entbündelung (PVE) erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von im Rahmen dieses

Vertrages abgeschlossenen Einzelverträgen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 4 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**3.4 Umfang der Nutzung der Virtuellen Entbündelung**

Der Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) ist berechtigt, über die gemäß Anhang 1

Technisches Handbuch definierte Virtuelle Entbündelung Sprachtelefon-, Daten- und IPTVDienste

zu erbringen. Die Bedingungen für diese Nutzung sind in den Anhängen detailliert

geregelt. Die jeweiligen Sprachtelefon-, Daten- und IPTV-Dienste, die der PVE im Zuge

der Virtuellen Entbündelung gegenüber dem Endkunden erbringt, sind ausschließlich vom

PVE in Rechnung zu stellen.

Der PVE hat weiters sicherzustellen, dass sein Endkunde über sämtliche Voraussetzungen

gemäß Anhang 1 Technisches Handbuch verfügt, sodass A1 Telekom Austria in der Lage

ist, die vom PVE bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall,

übernimmt A1 Telekom Austria dafür keine Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen

von A1 Telekom Austria sind vom PVE zu tragen.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem

Rechtsverhältnis PVE zu seinem Endkunde resultieren, unberührt. PVE hat daher

sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen, die ihn gegenüber dem Endkunden

treffen, von ihm wahrgenommen werden.

Weiters ist der PVE berechtigt, über die Virtuelle Entbündelung auch Verkehr von Dritten

(Sub-Providern) zu übergeben, somit die Virtuelle Entbündelung einem Sub-Provider zur

Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird seitens A1 Telekom Austria mit dem Sub-

Provider kein direktes Vertragsverhältnis geschlossen. Ansprechpartner und

Vertragspartner für A1 Telekom Austria bleibt ausschließlich der PVE. Die

Aufteilung/Authentifizierung des Verkehrs des Sub-Providers obliegt dem PVE.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem

Rechtsverhältnis PVE zum Sub-Provider resultieren, unberührt.

**3.5 VE-Verkehrsübergabe**

Auf Basis dieses Vertrages findet die Anbindung der technischen Einrichtungen des PVE

sowie die Übergabe des Verkehrs mittels A1 Telekom Austria Trägerdienstleitung an dem

Hauptverteilerstandort statt, in dem die jeweiligen DSLAMs aggregiert sind.

Voraussetzung für die Anschaltung ist die Nutzung eines bereits bestehenden bzw. neu zu

errichtenden physischen Zugangs zum Hauptverteiler (Kollokation) des PVE (oder eines

Dritten) an dem betreffenden Hauptverteiler.

Detaillierte Regelungen dazu sind in den Anhängen 1 Technisches Handbuch sowie 2

Betriebliches Handbuch enthalten.

Optional ist die Weiterleitung des Verkehrs zu und Übergabe an einem anderen

Hauptverteiler („alternative HVt“) bzw. an einem PVE-Standort mit einer „Ethernet

Protokoll“-basierenden Trägerdienstleistung von A1 Telekom Austria möglich, dies erfolgt

aber nicht auf Basis dieses Vertrages, sondern bedarf einer gesonderten vertraglichen

Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Optional ist auch die Einrichtung eines Sub-PVE mit Mitbenutzung der VEVerkehrsübergabe

des PVE möglich, dies erfolgt jedoch nicht auf Basis dieses Vertrages,

sondern bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den

Vertragspartnern.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 5 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**3.6 PVE-Modem**

Seitens A1 Telekom Austria wird dem PVE bei der Virtuellen Entbündelung kein Modem

zur Verfügung gestellt. Der PVE hat daher dafür zu sorgen, dass das PVE-Modem

rechtzeitig bei Herstellung der Virtuellen Entbündelung bzw. Umstellung auf Virtuelle

Entbündelung bei seinem Endkunden vor Ort zur Verfügung steht. Die PVE-Modems selber

werden von A1 Telekom Austria vor Ort nicht in Betrieb genommen und auch nicht

konfiguriert. Detaillierte Regelungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von PVEModems

sind in Anhang 5 Modems enthalten.

**4 Nebenleistungen**

Arbeiten oder sonstige Maßnahmen jeglicher Art an den von der A1 Telekom Austria

bereitgestellten Infrastruktureinrichtungen dürfen aus betrieblichen Sicherheitsgründen

nur von Mitarbeitern der A1 Telekom Austria oder von A1 Telekom Austria beauftragten

Drittfirmen durchgeführt werden.

**5 Technische Voraussetzungen zur Leistungsbereitstellung**

**5.1 Technische Voraussetzungen**

Die technischen Voraussetzungen, die von Seiten des Vertragspartners für die

Implementierung der Leistungen aus diesem Vertrag notwendig sind, sind in Anhang 1

Technisches Handbuch definiert.

**5.2 Änderung der technischen Voraussetzungen**

Soweit technische Änderungen auf Seiten von A1 Telekom Austria auch eine Änderung der

technischen Voraussetzungen beim PVE zur Folge haben, wird A1 Telekom Austria

innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, mindestens jedoch ein Monat vor einer

Implementierung der neuen Spezifikation, den PVE über die Änderungen bzw. die auf

seiner Seite notwendigen Änderungen informieren. A1 Telekom Austria wird Änderungen,

die auch auf Seite des PVE Änderungen in den technischen Voraussetzungen bewirken,

nur vornehmen, soweit sie dem „Stand der Technik“ bei dieser innovativen Technologie

entsprechen.

**5.3 Netzintegrität**

Der PVE ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von A1

Telekom Austria, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1

Telekom Austria nicht gefährdet werden. A1 Telekom Austria behält sich vor, jederzeit

eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Gegebenenfalls kann A1 Telekom Austria

Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie

ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der

Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 Telekom Austria

den PVE auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist

abzustellen, widrigenfalls A1 Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung

zusteht.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 6 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria,

insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 Telekom Austria – unter Einhaltung der

gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der

erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich

vertretbar sind – die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich

sperren und in weiterer Folge einstellen. Der PVE wird über derartige

Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

**5.4 Planungsrunden**

Die Vertragspartner halten für jene Standorte, an denen von A1 Telekom Austria aktuell

bereits Virtuelle Entbündelung angeboten wird, jährliche Vorschauplanungsrunden und

vierteljährliche verbindliche Planungsrunden ab, betreffend:

a) Herstellung von physischen Zugängen im Zusammenhang mit Virtueller

Entbündelung sowie der Verkehrsanbindung von bestehenden HVt-Standorten

b) geplante Anzahl der Herstellungen/Umstellungen von VE-Services auf

Anschlussleitungen getrennt nach Herstellungen und Umstellungen

Zu a): In der Planungsrunde werden voraussichtliche Nachfragen nach physischen

Zugängen bzw. Erweiterungen zu HVtn im Zusammenhang mit Virtueller Entbündelung in

FTTC/FTTB Ausbaugebieten sowie die VE-Verkehrsanbindung von bestehenden physischen

Zugängen, festgehalten.

Zu b): In Bezug auf Herstellungen/Umstellungen übermittelt der PVE die Planzahlen für

Herstellungen und Umschaltungen getrennt nach Monaten und Gebieten gemäß Anhang 6

Standortliste.

Die erste Planungsrunde findet unmittelbar nach Abschluss des gegenständlichen

Vertrages statt. Die relevante Vorschauperiode beträgt 12 Monate. Für die

Planungsrunden relevant ist jeweils das dem Quartal der Planungsrunde folgende Quartal.

Bei einer Über- oder Unterschreitung der übermittelten Planwerte von mehr als 20 % oder

bei einer Nichtübermittlung von Planwerten, kann der PVE für diesen Zeitraum keine

Pönaleansprüche geltend machen.

Die erste Planungsrunde findet unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages statt und

beginnt mit einer Bestandsaufnahme der bereits vor Abschluss dieses Vertrages

nachgefragten bzw. realisierten physischen Zugänge zu HVtn.

Im Rahmen der Planungsrunde erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen

Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen

und möglichst reibungslosen künftigen Bestellprozess.

**6 Bestellung und Bereitstellung von in diesem Vertrag**

**geregelten Leistungen**

**6.1 Grundsätzliches**

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich

anders geregelt, folgendes:

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 7 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Die Vertragspartner einigen sich zur Einzelgeschäftsfallabwicklung für sämtliche Bestellund

Mitteilungsvorgänge sowie für Entstörungsprozesse, die in diesem Vertrag geregelt

sind, auf die Nutzung einheitlicher elektronischer Schnittstellen (Anhang 7 Web-

Frontend).

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich

anders geregelt, über diese elektronischen Schnittstellen vorgenommen.

Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten haben dann und solange keine

Auswirkungen, solange sie so geringfügig sind, dass die Bearbeitung des Bestell- und

Mitteilungsvorganges hierdurch nach objektiven Kriterien nicht beeinträchtigt ist.

Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen für empfangsbedürftige

Willenserklärungen.

**6.2 Prüfung der grundsätzlichen Verfügbarkeit und der**

**theoretisch verfügbaren Bandbreite am Endkundenstandort**

**(Feasibilitycheck)**

A1 Telekom Austria stellt dem PVE eine Verfügbarkeitsabfrage (Feasibilitycheck, Anhang 2

Betriebliches Handbuch) zur Verfügung. Anhand der Verfügbarkeitsabfrage kann der PVE

eine Prüfung der theoretisch verfügbaren Bandbreite am Endkundenstandort durchführen.

Im Fall einer Bestellung durch den PVE wird mittels Feasibilitycheck die theoretisch

verfügbare Bandbreite am Endkundenstandort geprüft. Das Ergebnis des Feasibilitychecks

ist unverbindlich und sagt nichts über die tatsächliche Herstellbarkeit am

Endkundenstandort aus.

**6.3 Bestellung**

Die Bestellung und Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt gemäß

den in Anhang 1 Technisches Handbuch sowie Anhang 2 Betriebliches Handbuch

geregelten Verfahren. Abweichende Bestell -und Bereitstellungsprozesse sind für A1

Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vorher zwischen den

Vertragspartnern schriftlich vereinbart wurden.

A1 Telekom Austria stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den in den

Anhängen genannten Fristen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für A1

Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart

wurden.

**6.4 Zustandekommen eines Einzelvertrages betreffend das VEService**

**auf der jeweiligen Anschlussleitung**

Der Einzelvertrag tritt mit betriebsfähiger Bereitstellung (Herstellung) des VE-Service auf

der Anschlussleitung gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch durch A1 Telekom Austria

in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, sofern keine Mindestvertragsdauer

vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Kalendertagen über die

elektronische Schnittstelle gekündigt werden.

Im Falle der Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer verzichten A1 Telekom Austria und

der PVE auf eine ordentliche Kündigung für den jeweils vereinbarten Zeitraum. Wird der

Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung von A1 Telekom Austria (Ausnahme:

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 8 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

außerordentliche Kündigung, die nicht in der Verantwortung des PVE liegt, z. B. in Folge

höherer Gewalt), einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens über das Vermögen des PVE vor Ablauf der Mindestvertragsdauer

beendet, ist mit Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der

Vertragsbeendigung und dem Ende der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer vom

PVE ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt das für diesen Zeitraum

anfallende monatlich gleich bleibende Entgelt für die betreffende Leistung. Für die Höhe

der monatlich gleich bleibenden Entgelte ist der Zeitpunkt der Beendigung des

Einzelvertragsverhältnisses maßgeblich.

Wird der Einzelvertrag im Zuge einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages

gemäß Punkt 13.2. durch A1 Telekom Austria vor Ablauf einer allfällig vereinbarten

Mindestvertragsdauer beendet, werden von A1 Telekom Austria keine Restentgelte in

Rechnung gestellt.

Es steht dem Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) frei, für die

vertragsgegenständlichen Einzelleistungen, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen

für die auf Basis der vertragsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte

und Dienste mit dem Endkunden zu vereinbaren. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet,

diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen zu registrieren oder zu verwalten.

**6.5 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen**

Bei Umstellung auf ein VE-Service auf einer beim Endkunden bereits bestehenden

Anschlussleitung von A1 Telekom Austria gelten alle bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls

bestehenden Verträge des Endkunden mit der A1 Telekom Austria betreffend die dann

Virtuell entbündelte Anschlussleitung und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende

Leistungen der A1 Telekom Austria (wie Sprachtelefonie, Internetdienste und (A)DSL

Zugangsleistungen) zum jeweils von A1 Telekom Austria mit dem Endkunden

vereinbarten Kündigungstermin als beendet. Der PVE hat zu garantieren, dass der

Endkunde darüber, sowie über den Umstand, dass es bei Vorhandensein einer allfälligen

Vertragsbindung (Mindestvertragsdauer) zu einer Verrechnung von Restentgelten durch

A1 Telekom Austria an den Endkunden kommen kann, informiert wird.

Der PVE hat das Umstellungsformular (Beilage 3 zum Anhang 2 Betriebliches Handbuch)

mit der unterfertigten Kündigungsbestätigung des betreffenden Endkunden als

Attachment spätestens zeitgleich mit der Bestellung eines VE-Service über die

elektronische Schnittstelle an A1 Telekom Austria zu übermitteln.

Weiters hat der PVE zu garantieren, dass der Endkunde seine Zustimmung zur

Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch den PVE an A1 Telekom Austria und

durch A1 Telekom Austria an PVE erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder

Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig sind.

A1 Telekom Austria ist vom PVE gegen Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung

der Verpflichtungen gemäß Punkt 6.5 ergeben, schad- und klaglos zu halten.

**6.6 Regelarbeitszeit**

Grundsätzlich werden die von den Vertragspartnern im Rahmen dieses Vertrages

erbrachten Leistungen innerhalb der für die Arbeitnehmer des die Leistung erbringenden

Vertragspartners geltenden Regelarbeitszeiten erbracht.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 9 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Die Vertragspartner haben sich gegenseitig unverzüglich ab Inkrafttreten dieses Vertrages

ihre generellen bzw. für einzelne Leistungen bestehenden besonderen Regelarbeitszeiten

bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeiten können die Vertragspartner jeweils

einseitig durchführen und sind dem anderen Vertragspartner jedenfalls unverzüglich

anzuzeigen, andernfalls sie gegenüber dem anderen Vertragspartner keine Wirkung

erzeugen.

Die Vertragspartner haben insbesondere in technischen und betrieblichen Belangen

zusammenzuarbeiten, um für die Endkunden ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe

Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst

effiziente und kundenorientierte Durchführung des Vertrages zu ermöglichen.

**6.7 Stornierung**

Die Stornierung von bereits begonnenen Leistungen durch die Vertragspartner kann

gemäß den Regelungen des Anhang 2 Betriebliches Handbuch sowie Anhang 3 Entgelte

erfolgen.

**6.8 Verzug**

A1 Telekom Austria ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu den gemäß

Anhang 2 Betriebliches Handbuch vereinbarten Fristen fristgerecht zu erbringen.

Ist A1 Telekom Austria aus von ihr zu vertretenden Gründen mit der geschuldeten und

vereinbarten Leistung iSd Prozesszeitentabelle gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch

im Verzug, so ist der PVE zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, wenn A1 Telekom

Austria eine ihr vom PVE gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens fünf

Arbeitstage betragen muss, nicht einhält.

Kann die Leistung aus vom PVE zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt

werden, ist A1 Telekom Austria nach einmaliger fruchtloser Setzung einer angemessenen

Nachfrist, welche mindestens zehn Werktage betragen muss, zum Rücktritt vom

Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall hat der PVE A1 Telekom Austria die

Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, gleichgültig, ob diese von A1 Telekom

Austria selber oder über eine Drittfirma erbracht werden, und für den infolge des

Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu

ersetzen, jedoch nicht über das für die Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat

der PVE bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen

Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt anfallende monatliche Entgelte -

mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen. Diese Fälle sind in die

Bereitstellungsfristen gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch nicht einzurechnen.

**7 Wartung und Entstörung**

Die Entstörung und Wartung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch A1 Telekom

Austria erfolgt gemäß dem in Anhang 4 Entstörung vorgesehenen Verfahren.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 10 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**8 Auskunfts- und Informationspflichten**

**8.1 Allgemeines**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, wechselseitig auf Anfrage alle notwendigen und zu

einer effizienten, an den Zielen dieses Vertrages ausgerichteten, Durchführung dieses

Vertrages erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

**8.2 Vorabinformation bei Einführung neuer/geänderter DSLAM**

**Hard- und/oder Software**

Bei Einführung neuer DSLAM Hard- und Software (Release-Maßnahmen) durch A1

Telekom Austria wird A1 Telekom Austria den PVE je nach Komplexität, mindestens

jedoch drei Monate vor Implementierung der neuen DSLAM Hard-und Software per E-Mail

informieren. Die damit im Zusammenhang stehenden Detailregelungen sind in Anhang 5

Modems geregelt.

**8.3 Vorabinformation über weitere Standorte, in denen die**

**Virtuelle Entbündelung angeboten wird**

A1 Telekom Austria wird den PVE über die Erweiterung der Standorte gemäß Anhang 6

Standortliste je nach Komplexität, mindestens jedoch zwölf Wochen vor einer Erweiterung

per E-Mail informieren.

**9 Entgelte/Zahlungsmodalitäten**

**9.1 Höhe der Entgelte**

Die vom PVE für die Inanspruchnahme der Virtuellen Entbündelung und sonstige nach

diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte sind in Anhang 3 Entgelte geregelt. Soweit in

diesem Vertrag nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 3 festgelegten Entgelte für

sämtliche aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen.

A1 Telekom Austria ist berechtigt, Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden.

Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste

Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des

Verrechnungsmerkmales, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit

Zuordnung der Zahlung ein.

Alle in Anhang 3 genannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer

gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine

Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern-, Abgaben- und Gebührenpflicht in Österreich

ergibt, werden die Umsatzsteuer oder sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren

zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sämtliche Entgelte gemäß Anhang 3 Entgelte sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung

der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex

2005 bzw. der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat

des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Einzelvertrages errechnete Indexzahl.

Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 11 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder

unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden

Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des

Forderungsbetrages als auch die für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

**9.2 Abrechnungszeitraum/Rechnungsgliederung und –inhalt**

Als Abrechnungszeitraum für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen

Leistungen gilt der Kalendermonat. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum

für alle Entgelte, außer für Entgelte nach Aufwand und Restentgelte. Der entsprechende

Rechnungsinhalt und die Rechnungsgliederung sind in Anhang 3 Entgelte festgelegt.

**9.3 Fälligkeit/Zahlungsverzug**

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat

bezogen wird, beginnend mit dem Tag der Leistungserbringung für den Rest des Monats

anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Die

Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Versenden der Rechnung zu dem auf der

Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin zu zahlen.

Kommt ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit

und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn

Tagen nicht nach, so ist der andere Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung

dieses Vertrages berechtigt.

**9.4 Verzugszinsen und Mahnspesen**

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von acht

Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderter Rechnung zu fakturieren und haben folgende

Informationen zu enthalten:

a) das Rechnungsdatum,

b) die Kundennummer,

c) die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden

Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,

d) Anzahl der Verzugstage,

e) den aushaftenden Betrag,

f) den verrechneten Zinssatz sowie

g) die verrechneten Verzugszinsen.

Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anhang 3 Entgelte geregelt.

Mahnspesen werden entsprechend den Entgeltbestimmungen „Liste für Sonstige

Dienstleistungen“ der A1 Telekom Austria in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar

unter www.telekom.at) verrechnet.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 12 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**9.5 Einsprüche**

Rechnungseinsprüche sind ausschließlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der

Rechnung schriftlich per E-Mail mit detaillierter Begründung an das Postfach

ispa\_verrechnung@a1telekom.at zu richten.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Angaben zum PVE,

Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,

Strittiger Betrag,

Eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,

Einspruch und Einspruchsbegründung

Ansprechpartner des PVE.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein

Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als

gültig eingebracht, wenn der Vertragspartner, dessen Rechnung beeinsprucht wird, die

Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft A1 Telekom Austria die

beeinspruchte Rechnung unverzüglich. In diesem Fall wird die Fälligkeit des

beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen

ab dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin hinausgeschoben. A1 Telekom

Austria informiert den PVE über das Ergebnis der Prüfung. Der in der Rechnung

enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist bei A1 Telekom Austria einlangen,

werden ohne Prüfung zurückgewiesen und haben keine Auswirkungen auf die Fälligkeit

der ausstehenden Entgelte.

**10 Sicherheitsleistungen**

Der leistungserbringende Vertragspartner ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden

Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Darüber hinaus ist A1 Telekom

Austria berechtigt, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Informationen

einzuholen und /oder vom PVE zu verlangen. Sollte die Erbringung einer

Sicherheitsleistung gefordert werden, so richtet sich diese nach den folgenden

Bestimmungen.

**10.1 Höhe der Sicherheitsleistung**

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zur Virtuellen Entbündelung vor, dessen

Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche

Dreimonatsumsatz der letzten vier Quartale des PVE als Höhe der Sicherheitsleistung

herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zur Virtuellen Entbündelung vor, dessen

Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare

Dreimonatsumsatz des PVE als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 13 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Für den Fall des erstmaligen Abschlusses eines Vertrages betreffend Virtuelle

Entbündelung, ist A1 Telekom Austria berechtigt, auf Basis einer Erstplanung gemäß

Punkt 5.4 des Allgemeinen Teils maximal den künftig zu erwartenden, durchschnittlichen

Dreimonatsumsatz des PVE als Höhe der Sicherheitsleistung heranzuziehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

**10.2 Art der Sicherheitsleistung**

Nach Wahl des Vertragspartners, von dem die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind

folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

Bankgarantie

Patronatserklärung

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen

Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die

Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine

Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist

gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 13.3 erfolgen.

Der die Sicherheit leistende Vertragspartner kann die Art der Sicherheitsleistung nach

Ablauf eines jeden Quartals durch die jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 10.1 angepasst.

**10.3 Bankgarantie**

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt beim anderen

Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 10.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in

einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden

Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und

Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme

der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten

muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals

aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige

Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf

einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden

Arbeitstag vorzulegen.

Jener Vertragspartner, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie

erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

**10.4 Patronatserklärung**

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger

Vereinbarung beim anderen Vertragspartner eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft

in der Höhe gemäß Punkt 10.1.

Der die Sicherheit fordernde Vertragspartner kann die Erlegung einer Patronatserklärung

ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden

Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinVertrag

betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 14 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

barten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung

durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals

aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige

Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist

auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf

folgenden Arbeitstag vorzulegen.

**10.5 Rückgabe der Sicherheitsleistung**

Der Vertragspartner, der eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt,

diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

**10.6 Befriedigung**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu

decken:

a) offene fällige Forderungen aus Virtuellen Entbündelungsleistungen

b) Verzugszinsen und Mahnspesen aus Forderungen für Virtuelle

Entbündelungsleistungen

c) anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen des die

Sicherheit fordernden Vertragspartners

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen

Ansprüche befriedigt.

Der die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartner wird dem anderen

Vertragspartner die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis

bringen. In diesem Fall ist der die Sicherheit leistende Vertragspartner verpflichtet, binnen

14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 10.1 zu erlegen.

**11 Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen**

**gegenüber dem PVE**

**11.1 Wegen Zahlungsverzug**

Kommt der PVE mit mindestens einem Drittel des fälligen Entgelts in Verzug, so kann A1

Telekom Austria im angemessenen Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern,

insbesondere die Erbringung von Leistungen einstellen (Sperre). Der beabsichtigten

Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger

Nachfristsetzung (Datum des Poststempels) unter ausdrücklicher Androhung der

beabsichtigten Sperre voranzugehen.

A1 Telekom Austria ist bereffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperre

entstehen, vom PVE schad- und klaglos zu halten.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 15 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**11.2 Aus anderen Gründen**

Im Fall der missbräuchlichen Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch

den PVE , dessen Angestellten oder dessen Erfüllungsgehilfen ist A1 Telekom Austria nach

sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als

letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine Einstellung der Leistung vorzunehmen. Der

PVE wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Durchführung solcher

Maßnahmen informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor

einer Einstellung der Leistung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

**11.3 Wiederaufnahme der Leistung**

A1 Telekom Austria wird die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt

bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die

Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom PVE zur Gänze

beglichen sind. Die Kosten sind vom PVE nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch

A1 Telekom Austria unberechtigt erfolgt ist oder der PVE nachweist, dass ihm in seinem

Verantwortungsbereich (hiervon sind auch Endkunden mit umfasst) kein Verschulden an

der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

**12 Haftung**

**12.1 Grundsatz**

Die Vertragspartner haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober

Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen,

verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal EURO

20.000 exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EURO 100.000,-- exkl. USt.

pro Jahr der Schadensverursachung.

Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder

Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen,

wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

**12.2 Sonstige Haftungsfälle**

Für sonstige Haftungsfälle (Personenschäden, Schäden aus dem Anwendungsbereich des

Produkthaftungsgesetzes, etc.) richtet sich die Haftung sowohl von A1 Telekom Austria als

auch die des PVE nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der

Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände

zurückzuführen ist, welche außerhalb des Einflusses des jeweiligen Vertragspartners

liegen, wie höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf und dergleichen.

Für mögliche, unberechtigte Zugriffe Dritter auf Daten und Informationen, die im Rahmen

dieses Vertrages übertragen werden, übernimmt A1 Telekom Austria keine Haftung.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls

erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession,

Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 16 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

A1 Telekom Austria trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem

Rechtsverhältnis zwischen PVE und seinen Endkunden.

**13 Vertragsdauer, Kündigung**

**13.1 Laufzeit**

Der gegenständliche Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner

in Kraft und gilt – soweit nicht anders vereinbart - auf unbestimmte Zeit.

Mit Unterzeichnung des Vertrages übermittelt der PVE das ausgefüllte Administratives

Beiblatt (Beilage 2 zum Betrieblichen Handbuch) an A1 Telekom Austria.

**13.2 Ordentliche Kündigung**

Der Rahmenvertrag oder einzelne Anhänge desselben (ohne Kündigung des

Rahmenvertrages) können von jedem Vertragspartner jeweils zum Monatsletzten unter

Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt

werden.

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den

ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den

Kündigungstermin hinaus, wenngleich mit geänderten Bedingungen äußert und diese

vorgebracht und begründet wurden, so erbringen die Vertragspartner die

vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss

einer neuen Vereinbarung bzw. einer die vertragsgegenständlichen Leistungen regelnden

rechtskräftigen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde weiter.

Eine solche Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Anordnung) tritt dann rückwirkend mit

Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die

Vertragspartner nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten

einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Sofern der kündigende Vertragspartner den Rahmenvertrag nach einer ordentlichen

Kündigung nicht weiter fortsetzen möchte, gelten auch sämtliche auf Basis des

Rahmenvertrages geschlossenen Einzelverträge mit Wirksamkeitszeitpunkt der

ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags als gekündigt. Dies gilt sinngemäß auch für

den Fall, dass der Rahmenvertrag aus anderen Gründen beendet wird. In einem solchen

Fall werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation

bemühen, negative Auswirkungen aus der Beendigung für die Endkunden des PVE

möglichst hintan zu halten.

**13.3 Kündigung bei Veröffentlichung eines neuen**

**Standardangebots betreffend Virtuelle Entbündelung**

Wenn A1 Telekom Austria ein geändertes Standardangebot in Form eines neuen Vertrages

betreffend Virtuelle Entbündelung im Sinne des § 38 TKG 2003 veröffentlicht, sind sowohl

A1 Telekom Austria als auch der PVE berechtigt, den Rahmenvertrag innerhalb von sechs

Wochen nach Veröffentlichung des neuen Standardangebotes mit Ablauf eines jeden

Arbeitstages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche schriftlich mittels

eingeschriebenen Briefs zu kündigen. A1 Telekom Austria wird in diesem Fall mit der

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 17 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Kündigung das neue Standardangebot als Änderungswunsch mit dem ausdrücklichen

Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus,

wenngleich auf Basis des neuen Standardangebots übermitteln.

Der PVE kann in weiterer Folge entweder das geänderte Standardangebot annehmen oder

A1 Telekom Austria allfällige mit Gründen versehene Änderungswünsche zum neuen

Standardangebot mitteilen. Eine Kündigung durch den PVE erfolgt ebenfalls mit dem

ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den

Kündigungstermin hinaus – entweder auf Basis des neuen Standardangebots oder

allfälliger mit Gründen versehener Änderungswünsche zum neuen Standardangebot. In

beiden Fällen nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen darüber auf. Es

steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer

Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der

Änderungswünsche bei dem jeweils anderen Vertragspartner keine Einigung erfolgt ist.

Abs. 2 und Abs. 3 des Punktes 13.2. sind sinngemäß anzuwenden, wobei für den Fall,

dass beide Vertragspartner kündigen, der jeweils frühere Wirksamkeitszeitpunkt der

Kündigung maßgeblich ist.

**13.4 Außerordentliche Kündigung**

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag

als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer

sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu

kündigen, wenn

dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen

oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht

ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 12.2 des Allgemeinen Teils sind,

unzumutbar ist;

die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung gemäß Punkt 11 dieses

Vertrages trotz Aufforderung zur Abstellung und Setzung einer

angemessenen Nachfrist auch nach der Leistungseinstellung weiter

vorliegen;

der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz

Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im

Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund

sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene

Forderungen sowie die gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß §

1425 ABGB);

der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10 des

Allgemeinen Teils trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;

der jeweils andere Vertragspartner die Bedingungen aus diesem Vertrag

schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den anderen

Vertragspartner unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen

nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch

eingeschriebenen Brief des verletzten Vertragspartners vollständig

beseitigt.

der PVE unzulässigerweise Modems ohne vorhergehende Übermittlung von

Zertifikaten, die die Einhaltung der Mindestparameter belegen, beim

Endkunden einsetzt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 18 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**13.5 Vertragsauflösung im Insolvenzfall**

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag

als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer

sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen,

wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet

wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen

Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet

wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages

die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann

der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf

von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund

auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des

insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden

Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der

Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene

Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen

Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der

andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass

der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung

des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger

gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der

Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen

Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

**13.6 Kündigung aufgrund höherer Gewalt**

Ist absehbar oder mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar, dass die

vertragsgegenständlichen Leistungen in Fällen höherer Gewalt über einen Zeitraum von

mehr als einem Monat nicht erbracht werden können, steht es sowohl dem PVE als auch

A1 Telekom Austria frei, den Rahmenvertrag zu der in Punkt 13.4 genannten Frist zu

kündigen.

**13.7 Fristbeginn**

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art gemäß

Punkt 13 jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu

erfolgen.

**14 Vertragsanpassung und Vertragsänderung**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen zu

ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und - sofern im Einzelfall nicht anders geregelt -

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 19 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

der Unterfertigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für ein Abgehen vom

Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich

erfolgen.

**14.1 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde**

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft

sich zwar nicht unmittelbar auf diesen Vertrag erstreckt, die aber Fragen von

vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, so kann jeder Vertragspartner unter der

Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung besteht, eine Anpassung

dieses Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde mit gleichem

Wirksamkeitszeitpunkt, wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen, verlangen.

Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jedem Vertragspartner

frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, die Regulierungsbehörde

anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte,

durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im

Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

**14.2 Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte**

Die vorstehende Regelung des Punktes 14.1 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass

A1 Telekom Austria mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber

verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu Virtuellen Entbündelungen -

oder zu deren Teilabschnitten - vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den

dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die

in diesem Vertrag für den Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) festgelegten

Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen aufgrund der Verpflichtung zur

Nichtdiskriminierung auch für den Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) zu gelten

haben.

**14.3 Änderung und Anpassung des Vertrages durch die**

**Vertragspartner**

Ohne Kündigung des Rahmenvertrages oder einzelner Anhänge desselben können die

Vertragspartner einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von

einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages schriftlich übermitteln und Verhandlungen

darüber führen. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die

Regulierungsbehörde von jedem Vertragspartner frühestens nach sechs Wochen ab

Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelungen, auf die sich die

Änderungswünsche der Vertragspartner beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen

Regelung aufrecht.

**14.4 Ausschließlich oder überwiegend begünstigende Änderungen**

**und Anpassung des Vertrages durch A1 Telekom Austria**

Handelt es sich bei Änderungswünschen von A1 Telekom Austria um überwiegend

begünstigende Änderungen des Vertrages, die zur Umsetzung von Punkt 3.1 Abs. 2

erforderlich und zeitlich befristet sind, oder um ausschließlich begünstigende Änderungen

des Vertrages, treten diese automatisch – ohne dass es einer expliziten Annahme durch

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 20 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

den PVE bedarf - mit dem jeweils genannten Wirksamkeitszeitpunkt in Kraft. A1 Telekom

Austria hat über solche Änderungen den PVE mindestens vier Wochen vor dem In-Kraft-

Treten der Änderungen schriftlich per E-Mail zu informieren und solche Änderungen

ausdrücklich entweder als „ausschließlich begünstigend“ oder „überwiegend begünstigend

(zeitlich befristet)“ zu kennzeichnen und auf die damit verbundene Rechtsfolge

hinzuweisen.

Teilt der PVE der A1 Telekom Austria binnen zwei Wochen nach Erhalt der Information

über die ausschließlich oder überwiegend begünstigenden Änderungen begründet mit,

dass es sich seiner Auffassung nach um keine ausschließlich oder überwiegend

begünstigende Regelung handelt, bleibt ihm gegenüber die ursprüngliche Regelung bis zur

Klärung dieses Punktes aufrecht.

Das Recht auf ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages oder einzelner Anhänge

desselben gemäß Punkt 13.2 wird dadurch nicht berührt.

**14.5 Geringfügige Änderungen und Anpassungen**

Geringfügige Änderungen und Anpassungen, die keine technischen Anpassungen beim

PVE erfordern, sind seitens A1 Telekom Austria aus technischen und betrieblichen

Gründen jederzeit möglich (z. B. Änderung von Postfächern, Ansprechpartnern,

Erweiterung der elektronischen Bestellplattform o. ä.) und für diesen Vertrag sowie darauf

beruhende Vereinbarungen verbindlich. A1 Telekom Austria wird den PVE spätestens 10

Arbeitstage vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über

diese informieren.

**15 Geheimhaltung**

**15.1 Umfang**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den

anderen Vertragspartner betreffen, für diesen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung des gegenständlichen

Vertrages dem anderen Vertragspartner bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu

behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einem Vertragspartner

gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften des

jeweiligen Vertragspartners, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit dem

anderen oder dessen Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen

und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde

aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun

und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartners sonst öffentlich

zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber

Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 21 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**15.2 Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus diesem Vertrag

entstehenden Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn

und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne

Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der

Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr

vertraulich behandelt.

**15.3 Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung eines der Vertragspartner durch

den anderen in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

**15.4 Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 15.1 des

Vertrages der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von

Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

**15.5 Keine abgeleiteten Rechte**

Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen,

Tatsachen oder Daten des anderen Vertragspartners Rechte abzuleiten.

**15.6 Erforderliche Maßnahmen**

Die Vertragspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten

Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 15.1 dieses

Vertrages, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und

Abwicklung dieses Vertrages bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

des anderen Vertragspartners zu treffen.

Die Vertragspartner haben ihre mit vertragsgegenständlichen Aufgaben befassten

Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und

diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden

Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 Datenschutzgesetz 2000).

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer

Weise zur Erbringung einer in diesem Vertrag geregelten Leistung anderer Personen

bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung

herangezogenen Personen zu überbinden.

**15.7 Verletzung der Geheimhaltungspflicht**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder

Geschäftsgeheimnissen eines Vertragspartners führt, stellt eine schwerwiegende

Verletzung dieses Vertrages dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 13.3

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 22 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

des Allgemeinen Teiles dieses Vertrages berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher

Nachteil entstehen kann.

**15.8 Konventionalstrafe**

Ein Vertragspartner, der eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet,

unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung

durch den verletzten Vertragspartner, eine Konventionalstrafe in der Höhe von

€ 36.336,42 je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den

anderen Vertragspartner an diesen zu bezahlen.

**15.9 Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher

Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht

berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich

anzuzeigen.

**16 Gewerbliche Schutzrechte– Geistiges Eigentum**

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte

und des geistigen Eigentums jedes Vertragspartners – wie sie zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragspartner, soweit sie den Gegenstand dieses

Vertrages betreffen und während seiner Dauer erfolgen, werden die Vertragspartner nach

den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in

Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen),

so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten

Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten jenem Vertragspartner

allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Vertragspartner verpflichtet, an einer Anmeldung

der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen

Vertragspartner abzutreten.

**17 Kooperation, Teilnichtigkeit**

**17.1 Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Vertragspartner werden diese

insbesondere in technischen und betrieblichen Belangen zusammenarbeiten, um für die

Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die

Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und

kundenorientierte Durchführung des Vertrages zu ermöglichen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 23 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**17.2 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden,

berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen

dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich

durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen

und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

möglichst nahe kommt.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch eine

rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam

oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Vertragspartner diese

Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht

durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

**18 Streitbeilegungen**

Die Abstimmung und Klärung von Fragen und Problemen im Rahmen der

vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt zunächst durch die genannten

Ansprechpartner. Fragen und Probleme, die durch die Ansprechpartner nicht binnen

zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Vertragspartner gelöst

werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche,

die wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages betreffen, werden von den

Ansprechpartnern unverzüglich schriftlich in Form eines Problemberichts an die jeweils

zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Vertragspartner weitergeleitet.

Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung

kommen, steht es den Vertragspartnern frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

**19 Abtretung, Rechtsnachfolge, Anzeigepflichten**

**19.1 Abtretung**

Dieser Vertrag verpflichtet die Vertragspartner und gemäß Punkt 19.2 auch deren

Gesamtrechtsnachfolger. Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne

vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners diesen Vertrag oder

seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die

schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte

Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des

§ 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich.

Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übertragungen ist der

jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

**19.2 Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der

Vertragspartner dieses Vertrages über.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 24 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**19.3 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

Der PVE und A1 Telekom Austria werden einander über die Änderungen ihrer

Firmenwortlaute, sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle,

Änderung ihrer Rechtsform, ihrer Firmenbuchnummer oder sonstiger - für diesen Vertrag

wesentlicher - Tatsachen sofort - spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der

Änderung, schriftlich informieren.

Geben der PVE oder die A1 Telekom Austria eine Änderung der Anschrift nicht bekannt

und gehen ihnen deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte

Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen

und Mahnungen gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie

an die vom jeweils anderen zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

**20 Vertragskosten**

Die Kosten der Errichtung des gegenständlichen Vertrages und die hiefür allenfalls

erforderliche anwaltliche Vertretung trägt jeder Vertragspartner für sich.

**21 Sonstiges**

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen

des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Die Anwendung des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf

(UNCITRAL- Kaufrechtsübereinkommen) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das

sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

**22 Anhänge**

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag stellen einen integrierenden Bestandteil

desselben dar. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die

Anhänge.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Allgemeiner Teil

Seite 25 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**22.1 Übersicht über die Anhänge**

**Bezeichnung des Anhangs Seite**

**Anhang 1 Technisches Handbuch 26**

**Anhang 2 Betriebliches Handbuch 37**

**Anhang 3 Entgelte 65**

**Anhang 4 Entstörung 76**

**Anhang 5 Modems 85**

**Anhang 6 Standortliste 94**

**Anhang 7 Web-Frontend 95**

**Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen 100**

**Wien,am…….………………………………….. Wien,am…….……………………………………**

**…………………………………………………….. ………………………………………………………**

**…………………………………………………….. ………………………………………………………**

**für A1 Telekom Austria**

**Aktiengesellschaft Aktiengesellschaft**

**für Partner für Virtuelle Entbündelung**

**(PVE)**

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 26 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Anhang 1**

**Technisches Handbuch**

**1 Virtuelle Entbündelung – Gesamtdarstellung der**

**Service- u. Netzarchitektur**

Das Konzept für die Virtuelle Entbündelung von A1 Telekom Austria kann mit folgender

grafischer Darstellung erklärt werden:

Anmerkung: Bei der Bandbreitenangabe ist mit dem erstgenannten Wert immer

„downstream“ und mit dem zweitgenannten Wert „upstream“ definiert.

**Abbildung 1: VE Service- u. Netzarchitektur (VLANS sowie Bandbreiten sind**

**exemplarisch)**

Die Virtuelle Entbündelung ist in 3 Teilleistungsbereiche aufgeteilt:

1. Anschaltung/VE Verkehrsübergabe: Bestellung der Anschaltung und Übergabe des

Verkehrs an den PVE an einem zuvor zwischen den Vertragspartnern vereinbarten

Standort, wo der PVE dann den Verkehr übernehmen möchte (auf Basis dieses

Vertrages mit Kollokation am HVt, optional am alternativen HVt durch

Serviceweiterleitung oder am PVE-Wunschstandort).

2. DSLAM Management: Bestellung einer Bandbreite je DSLAM durch den PVE. Im

Netz von A1 Telekom Austria wird eine logische Verbindung vom PVE zur

jeweiligen DSLAM geschalten. Innerhalb dieser logischen Verbindung erfolgt die

Verkehrsunterscheidung auf p-bit Basis, wobei höherwertige p-bits priorisiert

werden (z.B. 5 vor 4 bzw. 1 vor 0).

3. VE-Service auf der Anschlussleitung: Auswahl von Bandbreitenprofilen (ein VEService

pro Anschlussleitung) durch den PVE für seine Endkunden aus einer von A1

Telekom Austria definierten Liste.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 27 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Seitens des PVE kann mit der Bestellung eines VE-Service auf der Anschlussleitung erst

dann gestartet werden, wenn sowohl die Anschaltung des PVE zur VE-Verkehrsübergabe

als auch das DSLAM Management vorab erfolgt sind.

**2 VE-Verkehrsübergabe**

Die Anschaltung des PVE sowie die VE-Verkehrsübergabe finden auf Basis dieses

Vertrages mittels A1 Telekom Austria Trägerdienstleistung an dem Hauptverteilerstandort

statt, in dem die jeweiligen DSLAMs aggregiert sind (Standort des ersten

Aggregationsknotens nach der DSLAM – Abbildung 2). Voraussetzung für die Anschaltung

sowie VE-Verkehrsübergabe auf Basis dieses Vertrages ist die Nutzung eines bereits

bestehenden bzw. neu zu errichtenden physischen Zugangs des PVE (oder eines Dritten)

an dem betreffenden Hauptverteiler.

Optional ist die Serviceweiterleitung an einen alternativen HVt sowie einen vom PVE

gewünschtem Übergabestandort (Abbildungen 3 und 4) möglich, bedarf jedoch - sofern

der PVE die Serviceweiterleitung durch A1 Telekom Austria wünscht - einer gesonderten

vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Weiters ist auch möglich, dass ein Drittanbieter den Verkehr vom PVE von A1 Telekom

Austria auf die gleiche Art wie ein PVE übernimmt (Varianten 1 bis 3). Vertragspartner für

die A1 Telekom Austria bleibt jedoch der PVE.

**Abbildung 2: VE-Verkehrsübergabe am DSLAM-HVt bei Kollokation des PVE (oder eines**

**Dritten)**

**Abbildung 3: VE-Verkehrsübergabe an einem „alternativen“ HVt-Standort (gesonderte**

**Vereinbarung)**

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 28 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Abbildung 4: VE-Verkehrsübergabe am „PVE-Standort“ (gesonderte Vereinbarung)**

**2.1 Regionen und VE-Verkehrsübergabepunkte**

A1 Telekom Austria verfügt über rd. 1400 HVt Standorte. Jeder HVt-Standort entspricht

einer Region, wo einzelne DSLAMs aggregiert sein können. Jeder HVt-Standort ist somit

als möglicher VE-Verkehrsübergabepunkt für jene DSLAMs in diesem Einzugsbereich

(Region) definiert.

Die VE-Verkehrsübergabe beschreibt die Netzkopplung mittels einer LWL-Anbindung von

A1 Telekom Austria zum PVE. Diese Netzkopplung am HVt ist vom PVE rechtzeitig gemäß

Anhang 2 Betriebliches Handbuch zu bestellen.

Die jeweils verfügbaren HVt-Standorte sind in Anhang 6 Standortliste enthalten. Die

Anzahl der Regionen wird sich aufgrund des NGA-Netzausbaus der A1 Telekom Austria

noch erweitern. Über allfällige Erweiterungen wird A1 Telekom Austria den PVE gemäß

Punkt 8.3 des Allgemeinen Teils informieren.

Änderungen von bereits bestehenden Übergabepunkten wie z.B. die Auflösung eines HVts

gibt A1 Telekom Austria dem PVE mindestens 6 Monate vorher bekannt.

**2.2 VE-Verkehrsübergabe bei bestehendem physischen Zugang**

**zum HVt**

**2.2.1 VE-Verkehrsübergabe bei einem bereits bestehenden physischen Zugang**

**des PVE am HVt-Standort**

Die Anbindung des PVE in bereits bestehenden Kollokationräumlichkeiten des PVE am

Hauptverteilerstandort, in dem die jeweiligen DSLAMs aggregiert sind, sowie die VEVerkehrsübergabe

erfolgen mittels LWL-Anbindung (EXAV) von A1 Telekom Austria zum

PVE. Diese LWL-Anbindung (EXAV) ist vom PVE gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch

zeitgerecht zu bestellen.

**2.2.2 PVE nutzt den physischen Zugang eines Dritten am HVt-Standort**

Sofern der PVE berechtigt ist, die Kollokation eines Dritten am HVt-Standort zu benützen,

stellt A1 Telekom Austria die LWL-Anbindung zu den Kollokationsräumlichkeiten des

Dritten her. Der PVE hat in diesem Fall sicher zustellen, dass A1 Telekom Austria

berechtigt ist, die Anbindung vor Ort durchzuführen bzw. Zutritt zu den

Kollokationsräumlichkeiten erhält. PVE ist im Zuge der Bestellung der Anbindung

verpflichtet, A1 Telekom Austria die Berechtigung zur Nutzung der

Kollokationsräumlichkeiten des Dritten in Form einer entsprechenden

Einverständniserklärung des Dritten nachzuweisen. Die Einverständniserklärung muss

jedenfalls folgende Mindestinhalte aufweisen:

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 29 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Angaben zum Dritten sowie dessen Ansprechpartner;

Hinweis auf den jeweils zwischen dem Dritten und A1 Telekom Austria

vereinbarten Vertrag betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie

Nachweis der Berechtigung dafür, dass der Dritte dem PVE die

Kollokationsräumlichkeiten zur Verfügung stellen darf;

Zutrittsberechtigung für A1 Telekom Austria bzw. für von ihr beauftragten Firmen

zu den Kollokationsräumlichkeiten im zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen

Leistungen erforderlichen Ausmaß (VE-Verkehranbindung, bauliche

Veränderungen, Entstörung ect.);

Ansprechpartner des Dritten zwecks Abstimmung allfällig erforderlicher, baulicher

Veränderungen, um die Verkehrsanbindung herstellen zu können;

die Unterschriften des PVE und des Dritten;

Für Verzögerungen der Anbindung, die sich aufgrund des Dreiecksverhältnisses ergeben

und die im Bereich des Dritten und damit des PVE liegen, haftet A1 Telekom Austria nicht.

Insbesondere hemmen solche Verzögerungszeiten die Leistungsfristen gemäß Anhang 2

Betriebliches Handbuch.

**2.3 VE-Verkehrsübergabe, wenn Kollokation am HVt- Standort**

**erst errichtet werden muss**

Muss erst ein physischer Zugang zum Hauptverteiler hergestellt werden, erfolgt das nicht

auf Basis des gegenständlichen Vertrages. Detaillierte Regelungen dazu sind im Anhang 2

Betriebliches Handbuch Punkt 3.3 enthalten.

**2.4 LWL-Anbindung zur VE-Verkehrsübergabe**

Für die VE-Verkehrsübergabe ist pro PVE ein Gb Ethernet Port, single-mode fibre mit

1310nm definiert. Auf PVE Anfrage kann eine VE-Verkehrsübergabe mittels „link

aggregation“ (LAG) bestellt werden. In diesem Fall muss die VE-Verkehrsübergabe

jedenfalls in der Kollokation am HVt Standort sein.

Die Herstellung zum PVE-Übergabepunkt wird am HVt-Standort unmanaged via LWL

realisiert. Eine VE-Verkehrsübergabe mit 10 Gb-Ethernet ist bei Angebotsaufforderung

durch den PVE an A1 Telekom Austria am HVt ebenfalls möglich.

Die LWL (EXAV) Anbindung ist ausschließlich für die VE-Verkehrsübergabe im

Zusammenhang mit der Virtuellen Entbündelung zu verwenden.

Seitens A1 Telekom Austria erfolgt die Herstellung der LWL-Verkehrsanbindung (EXAV)

grundsätzlich ohne NTU.

Bei gehäuften Störungen bei der LWL-Verkehrsanbindung kann es zweckmäßig sein,

nachträglich eine der Ethernet Port Bandbreite entsprechende NTU als Netzabschluss

einzusetzen. Die Entscheidung, ob nachträglich eine NTU eingebaut wird, treffen A1

Telekom Austria und der PVE gemeinsam. In diesem Fall ist der PVE verpflichtet, im

erforderlichen Ausmaß mitzuwirken - insbesondere A1 Telekom Austria den Zugang zu

den Kollokationsräumlichkeiten zu gewähren bzw. zu ermöglichen sowie eine

Stromversorgung mit 230V sowie einen entsprechenden Einbauplatz im

Rack/Schaltschrank zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des nachträglichen Einbaus einer

NTU kann es zu kurzfristigen, erforderlichen Verkehrsunterbrechungen (idR im

Wartungsfenster) kommen. A1 Telekom Austria wird den PVE über das konkrete Datum

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 30 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

des nachträglichen Einbaus einer NTU zeitgerecht, spätestens vier Wochen vorher unter

Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Ansprechstelle informieren.

Die Kosten für den nachträglichen Einbau einer NTU trägt grundsätzlich A1 Telekom

Austria.

**2.5 VE-VLAN-Konzept zur VE-Verkehrsübergabe**

Alle VE-Services auf den Anschlussleitungen werden von A1 Telekom Austria je HVt

gesammelt und je DSLAM und PVE-Endkunden in ein “double-tagged VLAN“ gemappt (STag

und C-Tag) und dem PVE an den definierten Übergabepunkten übergeben. Die

Definition der VLAN-IDs (S-Tag für DSLAM-Zuordnung, sowie C-Tag für PVEEndkundenzuordnung)

wird seitens A1 Telekom Austria im Zuge des

Provisionierungsprozesses festgelegt und dem PVE zeitgerecht gemäß Anhang 2

Betriebliches Handbuch per E-Mail übermittelt.

Mit dieser Definition der VLAN-Tags hat A1 Telekom Austria die Möglichkeit geschaffen,

dass der PVE seine Endkunden via Layer-2 adressieren kann. Der PVE hat somit dafür zu

sorgen, dass die Daten-Frames mit den korrekten VLAN-Tags sowie mit p-Bit Marking

versehen werden, da hiermit die Steuerung, welche Daten-Frames zu welchen PVEEndkunden

und in welcher Qualität gelangen, vorgenommen wird.

Pro VE-Verkehrsübergabe LWL Anbindung (LWL-Übergabeport) können maximal 2000

DSLAMs adressiert werden. (S-Tag Eindeutigkeit). Mit jedem weiteren LWL-Übergabeport

können weitere 2000 DSLAMs adressiert werden.

Die S-Tags für die VE-Verkehrsübergabe zum PVE sind wie folgt definiert:

Start mit VLAN-ID 10

Ende mit VLAN-ID 2009

Die C-Tags für die VE-Verkehrsübergabe zum PVE sind wie folgt definiert:

Start mit VLAN-ID 100

Ende mit VLAN-ID 300

**3 DSLAM-Management**

**3.1 DSLAM Management - Allgemein**

Über das Web-Frontend hat der PVE die Möglichkeit, pro DSLAM eine Bandbreite, im

Rahmen der seitens A1 Telekom Austria definierten Profile zu bestellen. Mit der

Bandbreitenbestellung legt der PVE den Bandbreiten-Überbuchungsfaktor für seine

Endkunden pro DSLAM fest.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 31 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**3.2 Dienst- und Serviceklassenparamter**

Der PVE kann mittels p-Bit Marking die Zuordnung seiner Daten-Frames auf der

Bandbreite je DSLAM steuern. Die Daten-Frames werden aufgrund des p-bits Marking im

Queuing unterschiedlich behandelt und priorisiert. Die Priorisierung ist im Netz von A1

Telekom Austria so definiert, dass Daten-Frames, mit der höchsten p-bit Zahl (p-bit=5)

bevorzugt gegenüber p-bits < 5 durch das Netz von A1 Telekom Austria transportiert

werden.

p-bit Marking Anwendungen im A1 Telekom Austria-Netz, mit

gleicher Übertragungsqualität

5 Voice

4 Video

1 Business Internet

0 Residential Internet

**Tabelle 1: p-bit Marking Übersicht**

Das Verhalten der Daten-Frames zueinander kann mit folgender Grafik veranschaulicht

werden:

**Der PVE bestellt eine**

**Bandbreite pro DSLAM**

**(HP + LP)**

Anbindung

zwischen A1

TA und PVE

**HP**

**LP**

p-Bit 0,1: Zustellung mit LP Qualität

p-Bit 5,4: Zustellung mit HP Qualität

p-Bit 2,3,6,7: Remarking auf LP

leer

HP … High Priority

LP … Low Priority

**Abbildung 5: Verhalten der Daten-Frames**

Im Detail gilt:

50 % der bestellten Bandbreite pro DSLAM werden mit der High Priority (HP)

Qualität gemäß der unten angeführten Tabelle 2 (Dienst- und

Serviceklassenparameter) garantiert.

Bis zu 100 % der bestellten Bandbreite pro DSLAM können mit Low Priority

Qualität (LP) gemäß der unten angeführten Tabelle 2 genutzt werden, wenn die

Bandbreite mit High Priority nicht genutzt wird.

Wird das 50%ige Limit, das für die High Priority Qualität zur Verfügung steht,

überschritten, werden die diesen Wert übersteigenden Daten-Frames verworfen

(4-markierte vor 5).

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 32 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

In der Low Priority Qualität wird ebenfalls 0 vor 1 verworfen.

Bei P-bits mit der Markierung 2,3,6 und 7 erfolgt ein Remarking auf p-bit 0.

Dienst Attribute Parameter

S-VLAN-ID Range 10 – 2009

C-VLAN-ID Range 100 - 300

maximale Anzahl von MAC-Addressen 12

C-VLAN ID Preservation (802.1q) Nein, weil C-VLAN ID bei Endkunden immer VLAN 31

C-VLAN CoS Preservation (802.1p) Ja, weil p-bit Marking-Transparenz bei C-VLAN gegeben

CoS Identifier (High Priority = HP) 1) 5, 4

Frame Loss Ratio 2)

HP < 0,05 %

LP < 0,2 %

Frame Delay 2)3)

HP < 15 ms

LP < 50 ms

Frame Delay Variation 2)4)

HP < 5 ms

LP < 10 ms

Restauration Time 5) < 1 s

max. Framesize

(bei Layer 3 MTU-Size 1500 Byte)

1522 / 1526

Bandwidth Profile 6)

HP = bis zu 50% der bestellten Bandbreite je DSLAM

LP = bis zu 100% der bestellten Bandbreite je DSLAM,

wenn HP nicht genutzt wird

1) p-bit Marking für High Priority, alle anders markierten Daten-Frames werden mit niedriger Priorität (Low Priority = LP)

transportiert

2) jeweils für High- und Low Priority traffic

3) one way delay bezogen auf 128 Byte Framesize

4) gemäß RFC 3393

5) relevant bei Serviceweiterleitung (Reroutingzeit im Netz bei Ausfall eines Netzelementes)

6) bestellte logische Bandbreite: HP+ LP= Summenbandbreite

**Tabelle 2: Dienst- und Serviceklassenparameter**

Die Qualitätsparameter von HP und LP beziehen sich auf die Übertragungsstrecke vom

Hauptverteilerstandort, (in dem die jeweiligen DSLAMs aggregiert sind), an dem der

Verkehr vom PVE übernommen wird, bis zur Anschlussdose.

Die max. MTU-Size ist abhängig von der eingesetzten Hardware der A1TA und bietet

derzeit eine Framesize von 1522 (gültig für Endkundenequipment) bzw. 1526 (gültig für

die VE- Verkehrs-übergabe). Sofern die eingesetzte Hardware eine höhere MTU-Size

zulässt, wird die Virtuelle Entbündelung dahingehend adaptiert.

Die Werte in Tabelle 2 (Dienst- und Serviceklassenparameter) beziehen sich auf einen

Durchrechnungszeitraum von sieben (7) Tagen. Diese Qualitätsparameter können seitens

A1 Telekom Austria nur dann eingehalten werden, wenn vom PVE bei der VEVerkehrsübergabe

die bestellte Bandbreite nicht überschritten wird.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 33 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Mittels Service-Policy am Netzknoten von A1 Telekom Austria wird sichergestellt, dass der

PVE mit den gesendeten Daten-Frames die von ihm bestellte Bandbreite je DSLAM nicht

überschreitet.

Werden seitens des PVE Daten-Frames mit einer p-bit Markierung gesendet, welche weder

für HP noch für LP vorgesehen sind, so werden diese Daten-Frames im Netz von A1

Telekom Austria mit LP übermittelt. Das p-bit Marking des C-Tags bleibt jedenfalls

transparent.

Im Downstream (vom PVE zum Endkunden) sorgt der PVE für das p-Bit Marking, das

sowohl S-Tag als auch C-Tag umfasst. Im Upstream sorgt der PVE für das p-Bit Marking

des C-Tags. Das C-Tag Marking des PVE im Upstream wird 1:1 von A1 Telekom Austria

als S-Tag Marking übernommen.

Der PVE Multicast-Traffic wird im Netz der A1 Telekom Austria transparent transportiert.

Das Netz Equipment (DSLAM, L2-Knoten) von A1 Telekom Austria nimmt nicht an der

PVE-Multicastfunktion teil.

**3.3 Bandbreitenprofile je DSLAM**

Folgende Bandbreitenprofile je DSLAM können vom PVE bestellt werden:

Bandbreite in

Mbit/s 2 4 6 8 10 15 20 30 40 60 80 100 200 400 600 800

**Tabelle 3: Bandbreitenprofile je DSLAM**

Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und beinhalten Ethernet Header

inkl. VLAN-Tags. Aufgrund des Protokoll Overheads liegt die maximal erreichbare

Bandbreite geringfügig unterhalb der angegebenen Bandbreite. Die maximal erreichbare

Bandbreite ist abhängig von der Frame-Size.

**3.4 VE- DSLAM Konfiguration**

Die Serviceprovisionierung am DSLAM wird im “point-to-point Mode“ konfiguriert.

Der C-Tag in Richtung VE-Vekehrsübergabe ist immer eine fortlaufende Nummer je

DSLAM. Der C-Tag für jeden PVE-Endkunden auf der Anschlussleitung ist immer VLAN 31.

Somit ist sichergestellt, dass die CPE-Konfiguration unabhängig von der VEVerkehrsübergabe

ist.

Am DSLAM wird der PVE-Endkundenverkehr ebenfalls basierend auf dem p-Bit Marking

(up- und downstream) behandelt. In upstream Richtung wird das p-Bit Marking vom CTag

im S-Tag übernommen. Das p-Bit Marking im C-Tag ist transparent.

Da der PVE seine Endkundenzuordnung mittels eindeutigem VLAN-Tagging (S- und CTags)

identifizieren kann, ist die „Anreicherung“1 von DHCP Option 82 - bzw. PPPoE

Intermediate Agent Informationen durch den DSLAM nicht erforderlich.

1 Unter „Anreicherung“ ist zu verstehen, dass DHCP-Frames bzw. ppp-Frames, welche

vom PVE-Enkundenequipment gesendet werden, mit DSLAM bezogenen Informationen

(z.B. Slot/Port Info) versehen werden.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 34 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

In folgender Tabelle ist die Layer 2 Transparenz dargestellt, wodurch dem PVE bekannt

gegeben wird, welche Layer 2 Protokolle im A1 Telekom Austria-Netz transparent

zugestellt werden.

Layer 2 protocol

end-to-end service for

customer

cross connect mode

IEEE 802.1ah Provider Backbone Bridges (MAC-in-

MAC)

transparent

IEEE 802.1ad Provider Bridges (Q-in-Q, VLAN

Stacking)

process/discard (max.

frame-size

1522/1526byte)

Cisco VTP transparent

CDP transparent

**Tabelle 4: Layer-2 Transparenz am DSLAM**

Die Anzahl der lernbaren MAC-Adressen am DSLAM pro Anschlussleitung ist seitens A1

Telekom Austria mit 12 begrenzt. Die 13. MAC-Adresse wird am DSLAM nicht mehr

gelernt und somit wird kein Traffic auf diese MAC Adresse zugestellt. Der Timer, wie lange

eine MAC-Adresse im Speicher am DSLAM erhalten bleibt, ist auf 4 Stunden eingestellt.

Nach Ablauf der vier Stunden ist die gelernte MAC-Adresse aus dem Speicher der DSLAM

gelöscht.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung dafür, dass es aufgrund der oben

beschriebenen DSLAM Mode/Parameter zur Nichterreichbarkeit des Endkunden kommt.

PVE hat dafür Sorge zu tragen, dass das Endkundenequipment (PVE-Modem) die oben

beschriebenen Anforderungen erfüllt.

**3.5 VE-Securitymaßnamen seitens A1 Telekom Austria**

Zur Gewährleistung der Netzsicherheit ist das Netzkonzept so angelegt, dass eine direkte

Layer-2 Endkunden-zu-Endkunden Kommunikation unterbunden ist. Wollen 2 PVEEndkunden,

welche z.B. an demselben DSLAM angebunden sind, kommunizieren, so ist

dies nur via Layer-3 über den PVE möglich. Der DSLAM unterbindet „duplicated MACAdressen“.

**4 VE Services**

Die Realisierung eines VE Service auf einer Anschlussleitung wird seitens des PVE mittels

Bestellung via Web-Frontend eingeleitet. Der Feasibility Check von A1 Telekom Austria

zeigt dem PVE (unverbindlich) an, welche VE-Servicebandbreite auf der Anschlussleitung

maximal möglich wäre. Die tatsächlich verfügbare Bandbreite auf der Endkunden-

Anschlussleitung kann variieren und hängt von den technischen Gegebenheiten vor Ort

ab.

Im laufenden Betrieb kann es passieren, dass sich die Bandbreite, mit der das Modem

ursprünglich synchron wurde, ändert. In diesem Fall kann es zu einer Beeinträchtigung

des VE-Service und in weiterer Folge zu einer Störung auf der Anschlussleitung kommen.

Detaillierte Regelungen zur Entstörung sind in Anhang 4 Entstörung enthalten.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 35 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Die seitens A1 Telekom Austria definierten VE-Services (=PVE-Endkundenbandbreiten)

sind in folgender Tabelle dargestellt:

VE-Serviceprofile Untergrenze Obergrenze Anmerkung

8.192/768 256/64 8.192/768 für FTTC und FTTB

20.480/4.096 10.240/512 20.480/4.096 für FTTC und FTTB

30.720/4.096 25.600/1.024 30.720/4.096 für FTTC und FTTB

**Tabelle 5: VE-Services**

Die VE-Services in Tabelle 5 sind als „bis zu“ Profile zu verstehen; d.h. die tatsächlich

herstellbare Bandbreite auf der Anschlussleitung kann größer/gleich der definierten

Untergrenze und maximal gleich der Obergrenze des jeweiligen Profils sein. Mittels Last

Mile Status Analyse - Messprotokoll durch A1 Telekom Austria wird die

Herstellung/Umstellung beim Endkunden abgeschlossen. Der PVE hat die Möglichkeit, die

tatsächliche Line-Rate via Web-Frontend (im Hintergrund wird eine Last Mile Status

Analyse - Abfrage aktiviert) der jeweiligen Anschlussleitung abzufragen (siehe Punkt 4.1).

Der PVE hat die Möglichkeit, symmetrische VE-Service Bandbreitenprofile durch die

Begrenzung der Downstreambandbreite auf den Wert der Upstreambandbreite

einzurichten.

**4.1 VE Endkundenreporting via Last Mile Status Analyse**

Der PVE kann via Web-Frontend eine Statusabfrage seines Endkunden via Last Mile Status

Analyse durchführen. Unmittelbar nach der Abfrage zu der jeweiligen Anschlussleitung

wird ein Report mit folgenden Werten erstellt:

Erläuterungen zu den im Web-Frontend abrufbaren Messwerten:

Lineprofil: beschreibt die tatsächlich eingerichtete VE-Servicebandbreite auf der

Anschlussleitung

ROC (): beschreibt die relative Auslastung der Leitung bezogen auf die aktuelle

Bandbreite

NMR (Noise Margin): beschreibt den „Signalrausch Reserve Abstand“ zu SNR

ATT (Attenuation): beschreibt die Loop Dämpfung der Leitung

PWR (output Power): beschreibt die Ausgangsleistung

INP (Impuls Noise Protect): Die INP wird bei der Modem-Synchroniserung ausgehandelt

und beinhaltet wie viele xDSL Symbole durch spontane Beeinflussung verloren gehen

können, um am Ende wieder durch Berechnung wiederhergestellt zu werden.

Interleaving Delay: Ist das Delay durch Verschachtelung der Datenpakete und Symbole

bei der xDSL Übertragung (auch notwendig für INP). 8ms bei VDSL 2; ist in den A1

Telekom Austria Profilen fix vorkonfiguriert und kann nicht geändert werden.

Die Last Mile Status Analyse darf vom PVE aus Kapazitätsgründen nur im Einzelfall

durchgeführt werden – bei permanenter und damit missbräuchlicher Verwendung wird

diese Abfragemöglichkeit seitens A1 Telekom Austria gesperrt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 1 Technisches Handbuch

Seite 36 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**5 Bereitstellung von VE-Statusinfomationen**

Sämtliche geschäftsfallbezogenen Statusinformationen werden dem PVE im Zeitraum der

Geschäftsfallbearbeitung zeitnahe (abhängig von Geschäftsfall, Art und Typ der

Statusmeldung) zur Verfügung gestellt. Nach Geschäftsfall-Abschluss sind die Daten

mindestens für einen Zeitraum von 2 Wochen für eine ESI-Statusabfrage (Entbündelung

Status Interface) bereitgestellt.

Der PVE kann die Status-Abfrage mittels Web-Frontend durchführen, um in die

Geschäftsfälle, deren Statusinformationen, die Bestellabwicklung sowie über die

Störungsabwicklung Einsicht zu erhalten.

**6 Technische Einrichtungen beim Endkunden**

Seitens A1 Telekom Austria werden folgende technische Einrichtungen - soweit nicht

bereits vorhanden - beim Endkunden bereitgestellt:

Anschlussdose

Seitens des PVE ist sicherzustellen, dass folgende technischen Einrichtungen beim

Endkunden bereitgestellt werden:

a. Stromversorgung

b. PVE-Modem passend zur Anschlussart

**7 ESI - Entbündelung Status Interface**

Der PVE hat ergänzend zu den vorhandenen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der

Einlastung von Orders über das Web-Frontend die Möglichkeit ergänzende

Statusinformationen über das Entbündelung Status Interface (ESI) zur erhalten.

Der PVE benötigt für den Zugang zu ESI kein zusätzliches Passwort bzw. keine zusätzliche

Berechtigung – es ist in das WEB-Frontend integriert und daher über die elektronische

Schnittstelle abrufbar.

Das ESI Handbuch ist über die Oberfläche des Web-Frontends abrufbar.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 37 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Anhang 2**

**Betriebliches Handbuch**

**1 Zustandekommen des Vertrages - Prozedere**

Bei Annahme dieses Vertrages übermittelt der PVE an A1 Telekom Austria folgende

Unterlagen:

- Vom PVE firmenmäßig unterfertigter Vertrag in zweifacher Ausfertigung

- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig gezeichnetes Administratives Beiblatt

(Beilage 2 zu diesem Anhang);

- Terminvorschlag zur Klärung der technischen Details zwischen dem PVE und A1

Telekom Austria (Wholesale Vertrieb).

Sobald alle benötigten Informationen durch den PVE übermittelt, die technischen Details

und technische Realisierung der Anbindung des PVE am HVt geklärt sind, wird der

Rahmenvertrag von A1 Telekom Austria unterfertigt. A1 Telekom Austria übermittelt

einen Originalvertrag wieder an den PVE zurück.

**2 Liste der Kontakte/Abwicklung über Web-Frontend**

**2.1 Kontaktliste**

Die Liste der Kontakte von A1 Telekom Austria findet sich in Beilage 1 zu diesem Anhang.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation

bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden per E-Mail über die in der Kontaktliste

definierten Postfächer von A1 Telekom Austria.

Die Kontaktpunkte des PVE werden im Zuge der Vertragsannahme, wie im

Administrativen Beiblatt (Beilage 2 zu diesem Anhang) vorgegeben, durch den PVE

bekannt gegeben.

Sollte es zu Änderungen der Kontakte bei A1 Telekom Austria bzw. beim PVE kommen,

erfolgt eine umgehende Mitteilung an den PVE bzw. an A1 Telekom Austria.

Die Kontaktliste enthält jeweils die entsprechende Ansprechstelle inklusive Bezeichnung,

Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse.

**2.2 Abwicklung über Web-Frontend**

Für die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen steht dem PVE eine Web-

Frontend in deutscher Sprache zur Verfügung. Nach Zustandekommen dieses Vertrages

werden dem PVE seitens A1 Telekom Austria die Zugangsdaten sowie Berechtigungen

(Usernamen und Ersteinstiegspasswörter) an die vom PVE im Administrativen Beiblatt

(Beilage 2) bekannt gegebenen Ansprechpartner übermittelt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 38 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Die Bedienung des Web-Frontend ist der Benutzerdokumentation, die mit den

Passwörtern übermittelt wird, zu entnehmen. Die detaillierten Übergabeformate sind in

der Schnittstellenbeschreibung enthalten.

Das **Web-Frontend** ist unter folgendem Link für den PVE aus dem Internet erreichbar:

https://icsc.telekom.at/ispa-ve-fe/

A1 Telekom Austria übernimmt keinerlei Haftung für die unberechtigte Verwendung von

Usernamen und Einstiegspasswörtern.

Für den Lauf von Fristen für Prozesse und Abläufe, die über die elektronische

Schnittstelle abgewickelt werden, ist ausschließlich der Zeitstempel von A1 Telekom

Austria aus dem Web-Frontend relevant.

Weitere Details zum Web-Frontend sind in Anhang 7 Web-Frontend enthalten.

**3 Bestellung/Herstellung der VE-Verkehrsübergabe**

**3.1 Bestellung der VE-Verkehrsübergabe bei einem bereits**

**bestehendem physischen Zugang (Kollokation) des PVE am**

**DSLAM HVt-Standort**

**3.1.1 Allgemein**

Zur VE-Verkehrsübergabe (LWL-Verkehrsanbindung) des PVE bei bereits bestehenden

Kollokationräumlichkeiten des PVE am Hauptverteilerstandort muss vom PVE eine

Angebotsaufforderung über das Web-Frontend an A1 Telekom Austria zeitgerecht -

mindestens jedoch sechs Wochen bevor der PVE selber VE-Services für seine Endkunden

bestellen möchte – erfolgen. A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt der

Angebotsaufforderung innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der

Angebotsaufforderung.

Mit der Angebotsaufforderung übermittelt der PVE folgende Informationen über das WeBFrontend

an A1 Telekom Austria:

Hauptverteilercode

PVE-Auftragsnummer

Größe des Gigabit Ports

Planung ja/nein

gewünschter Bereitstellungstermin (Wunschtermin)

LAG gewünscht ja/nein

**3.1.2 Herstellung VE Verkehrsübergabe**

A1 Telekom Austria wird die Realisierung der vom PVE gewünschten VEVerkehrsübergabe

und des gewünschten Bereitstellungstermins nach dem Einlangen der

Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem PVE im Falle der Realisierbarkeit

innerhalb von längstens zwanzig (20) Arbeitstagen ein Angebot über die nachgefragte

VE-Verkehrsübergabe per E-Mail unterbreiten und den gewünschten

Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen

anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von zwanzig (20) Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der

Angebotsaufforderung, auch wenn die vom PVE im Zuge der Angebotsaufforderung

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 39 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird jedoch bei Übermittlung

einer Aufforderung von A1 Telekom Austria, die fehlenden Informationen nachzureichen,

bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1 Telekom

Austria) gehemmt.

Wird das Angebot von A1 Telekom Austria binnen 5 Arbeitstagen nach vollständigem

Zugang vom PVE nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer

Angebotsannahme bestellt der PVE über das Web-Frontend die Verkehrsanbindung. A1

Telekom Austria bestätigt den Zugang der Bestellung binnen einem Arbeitstag per E-Mail.

Die Herstellungsfrist für die LWL-Verkehrsanbindung ist abhängig von der Art des

bestehenden physischen Zugangs am HVt. Sie beträgt aber in der Regel vier (4) Wochen

nach Zugang der Bestellung des PVE.

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 2

Wochen zu der obigen Realisierungszeit hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist

ab Zugang der vollständigen Annahme des Angebots der A1 Telekom Austria beträgt

daher 6 Wochen.

Ist zur Bereitstellung der Verkehrsanbindung die Durchführung eines Bauverfahrens

notwendig und kommt es dadurch zu Verzögerungen, so trifft A1 Telekom Austria keine

Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreibung nachgewiesen

werden können. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht

erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten aufgrund schlechter Witterung nicht

fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Der PVE ist verpflichtet, den Zugang zu seinen Kollokationsräumlichkeiten zwecks

Herstellung der Verkehrsanbindung zu gestatten und im erforderlichen Ausmaß

mitzuwirken.

Die Bereitstellung der VE-Verkehrsübergabe erfolgt seitens A1 Telekom Austria

unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten

und unter möglichster Berücksichtigung des vom PVE gewünschten

Bereitstellungstermins.

Erforderliche Besichtigungen vor der Herstellung der VE-Verkehrsübergabe erfolgen unter

Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1 Telekom Austria und des

PVE. Die Festlegung von Details der Realisierung der VE-Verkehrsübergabe erfolgt im

Zuge einer gemeinsamen Begehung.

Der konkrete Bereitstellungstermin wird dem PVE spätestens 5 Arbeitstage davor unter

Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der

Bereitstellungstermin ist durch den PVE binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang

der Ankündigung – falls dieser Termin vom PVE wahrgenommen werden kann – per EMail

zu bestätigen. Verzögerungen, die durch eine Nichtannahme des

Bereitstellungstermins entstehen, hemmen die Herstellungsfrist für die VEVerkehrsübergabe.

Erscheint der PVE trotz Bestätigung des Bereitstellungstermins nicht am vereinbarten

Ort, verzögert sich die Herstellung der VE-Verkehrsübergabe entsprechend. A1 Telekom

Austria wird dem PVE einen neuerlichen Bereitstellungstermin nach dem obigen

Prozedere per E-Mail ankündigen. Die Fristen für die Herstellung der VEVerkehrsübergabe

sind bis zum neuen Bereitstellungstermin gehemmt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 40 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Zeitgleich zum Bereitstellungstermin erfolgt der Abnahme der VE-Verkehrsübergabe

durch den PVE. Mit der Abnahme gilt die VE-Verkehrsübergabe als hergestellt. Die

Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein

und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Über die Abnahme ist ein gemeinsames

Protokoll zu erstellen. Verweigert der PVE grundlos die Annahme, so gilt die Leistung

„VE-Verkehrsübergabe“ nach Ablauf des Kalendertages, für den die Bereitstellung und

damit die Abnahme vereinbart wurden, als abgenommen.

A1 Telekom Austria wird den PVE über allenfalls zusätzlich erforderliche Zutrittstermine

unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle sowie über die etwaig

erforderliche Anwesenheit eines Technikers des PVE fünf Arbeitstage vorher per E-Mail

informieren.

Kommt es zu Verzögerungen der Herstellung der VE-Verkehrsübergabe, die im

Verantwortungsbereich des PVE liegen und die verhindern, dass der PVE spätestens

zeitgleich mit A1 Telekom Austria VE-Services für Endkunden im Einzugsbereich der

betreffenden HVt bestellen kann, haftet A1 Telekom Austria dafür nicht.

Die Entgeltregelung für die VE-Verkehrsübergabe ist im Anhang 3 Entgelte enthalten.

Seitens A1 Telekom Austria erfolgt die Herstellung der LWL-Verkehrsanbindung ohne

NTU.

Der PVE erhält den Status seiner Aufträge über ESI.

Nach erfolgter Herstellung der VE-Verkehrsübergabe wird weiters eine

Durchführungsbestätigung per E-Mail an den PVE übermittelt:

Die Durchführungsbestätigung enthält folgende Angaben:

Datum

PVE-Auftragsnummer

Verkehrsübergabeart

Fertigstellungsdatum

HVt-Code

EXAV

**3.2 Bestellung der VE-Verkehrsübergabe bei einem bereits**

**bestehendem physischen Zugang (Kollokation) eines Dritten**

**am HVt-Standort**

Die Bestellung der VE-Verkehrsübergabe bei Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten

eines Dritten erfolgt gemäß dem in Punkt 3.1 dieses Anhangs beschriebenen Prozess zur

Bestellung der LWL - Verkehrsanbindung zur VE-Verkehrsübergabe. Zusätzlich zu dem

Prozedere gemäß Punkt 3.1.2 übermittelt der PVE mit der Angebotsaufforderung über

das Web-Frontend an die A1 Telekom Austria eine unterfertigte Einverständniserklärung

des Dritten, dessen Kollokationsräumlichkeiten vom PVE genutzt werden können. Die

Einverständniserklärung muss die in Punkt 2.2.2 des Anhang 1 Technisches Handbuch

aufgezählten Mindestinhalte enthalten.

Der PVE übermittelt über das Web-Frontend daher folgende Angaben:

PVE-Auftragsnummer

Größe des Gigabit Ports

Planung ja/nein

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 41 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

gewünschter Bereitstellungstermin

LAG gewünscht ja/nein

Angabe zum Dritten (Name Provider)

o Name des Providers

o Hauptverteilercode

Hauptverteilercode

Kontaktdaten des PVE

Einverständniserklärung des Dritten

Für A1 Telekom Austria ist der PVE der einzige Ansprechpartner, an den sämtliche

Informationen gemäß Punkt 3.1.2 per E-Mail übermittelt werden. Der PVE hat dafür zu

sorgen, dass diese Informationen – sofern sie auch den Dritten betreffen – zeitgerecht an

diesen weitergeleitet werden.

Für Verzögerungen der Anbindung, die sich aufgrund des Dreiecksverhältnisses ergeben

und die im Bereich des Dritten und damit des PVE liegen, haftet A1 Telekom Austria

nicht. Insbesondere hemmen solche Verzögerungszeiten die in Punkt 3.1.2 dieses

Anhangs festgelegten Leistungsfristen.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem

Vertragsverhältnis zwischen dem PVE und dem Dritten resultieren, unberührt.

Insbesondere haftet A1 Telekom Austria nicht für den Fall, dass der Dritte – aus welchen

Gründen auch immer – dem PVE die Zustimmung zur Nutzung seiner

Kollokationsräumlichkeiten in der DSLAM-HVt entzieht. Gegenüber A1 Telekom Austria

erfolgt die Beendigung der VE-Verkehrsübergabe auf Basis von Punkt 3.7 dieses

Anhangs.

**3.3 Kollokation am HVt- Standort muss erst errichtet werden**

**3.3.1 PVE ist gleichzeitig auch Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria**

Muss erst ein physischer Zugang zum Hauptverteiler hergestellt werden und ist der PVE

bereits auch ein Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria, dann kommen Anhang 6

„Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler“ samt Anlagen sowie sämtliche im

Zusammenhang mit dem physischen Zugang zur HVt (Kollokation) stehenden

Regelungen (Prozedere, Fristen, Entgelte, Pönaleregelungen, Kündigung ect.) des jeweils

zwischen den Vertragspartnern vereinbarten bzw. angeordneten Vertrages betreffend

den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zur Anwendung.

**3.3.2 PVE ist kein Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria**

Muss erst ein physischer Zugang zum Hauptverteiler hergestellt werden und ist der PVE

kein Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria, dann kommen Anhang 6 „Physischer

Zugang zu einem Hauptverteiler“ samt Anlagen sowie sämtliche im Zusammenhang mit

dem physischen Zugang zum HVt (Kollokation) stehenden Regelungen (Prozedere,

Fristen, Entgelte, Pönaleregelungen, Kündigung ect.) des jeweils geltenden

Standardangebots „Vertrag betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ von

A1 Telekom Austria zwischen den Vertragspartnern zur Anwendung und gelten zwischen

den Vertragspartnern als vereinbart.

**3.4 VE-Verkehrsübergabe am alternativen HVt**

Die Übergabe von Verkehr von DSLAMs, welche an anderen HVtn aggregiert sind, kann

über einen alternativen HVt erfolgen und kann – sofern der PVE eine Verkehrsübergabe

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 42 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

durch A1 Telekom Austria wünscht - auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zwischen

den Vertragspartnern abgewickelt werden. In diesem Fall ist vom PVE eine

Angebotsaufforderung an A1 Telekom Austria über das Web-Frontend zu übermitteln. Auf

die vom PVE gewünschte VE-Verkehrsübergabe am alternativen HVt, muss der PVE bei

der Angebotsaufforderung und Bestellung der VE-Verkehrsübergabe ausdrücklich

hinweisen.

Der PVE übermittelt über das Web-Frontend folgende Angaben:

Hauptverteilercode

PVE-Auftragsnummer

Größe des Gigabit Ports

Planung ja/nein

gewünschter Bereitstellungstermin

LAG gewünscht ja/nein

Nutzung als alternative HVt: ja

**3.5 Verkehrsweiterleitung zu einem PVE-Standort**

Die Verkehrsweiterleitung zu einem PVE-Standort bedarf - sofern der PVE eine

Verkehrsweiterleitung durch A1 Telekom Austria wünscht - wie in Anhang 1 Technisches

Handbuch beschrieben, einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den

Vertragspartnern. In diesem Fall kann der PVE über das Web-Frontend auch im

Zusammenhang mit der Verkehrsweiterleitung zu einem PVE-Standort eine

Angebotsaufforderung an A1 Telekom Austria übermitteln.

Der PVE übermittelt über das Web-Frontend folgende Angaben:

PVE-Auftragsnummer

Gewünschtes SLA

PVE Standortadresse

gewünschter Bereitstellungstermin

**3.6 Änderungen der VE-Verkehrsübergabe**

Änderungen der VE-Verkehrsübergabe können per E-Mail mittels neuerlicher

Angebotsaufforderung an A1 Telekom Austria erfolgen. Der weitere Prozess richtet sich

danach, welche (geänderte) Form der Verkehrsübergabe vom PVE gewünscht wird.

**3.6.1 Stornierung der VE-Verkehrsübergabe**

Eine Rücknahme („Stornierung) sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch

den PVE gegenüber A1 Telekom Austria ist per E-Mail bis zum Zugang des Angebots

seitens A1 Telekom Austria beim PVE möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung

gilt als neue Angebotsaufforderung durch den PVE und hat nach dem oben beschriebenen

Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert

nichts am Fristenlauf. Die A1 Telekom Austria durch eine Änderung allenfalls

entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom PVE zu tragen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 43 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**3.7 Kündigung der VE-Verkehrsübergabe**

Die Kündigung der VE-Verkehrsübergabe ist per E-Mail unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von vier Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats möglich.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

PVE-Auftragsnummer

Verkehrsübergabeart

HVt-Code

EXAV bei Verkehrsübergabe bzw.

EXAW bei Verkehrsweiterleitung

A1 Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung der VEVerkehrsanbindung

ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes

vorzunehmen. Objektive Gründe sind insbesondere:

**I.** Umsiedlung des betreffenden HVt

**II.** Auflassung des HVt-Standortes

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung

den Erhalt per E-Mail zu bestätigen.

**4 Bestellung/Herstellung DSLAM Management**

**4.1 Ersteinrichtung der Bandbreite je DSLAM**

Nachdem die VE-Verkehrsübergabe für den PVE eingerichtet worden ist, kann der PVE

über das Web-Frontend die Ersteinrichtung der gewünschten Bandbreite je DSLAM

bestellen.

Seitens des PVE sind folgende Informationen an A1 Telekom Austria zu übermitteln:

PVE Auftragsnummer

DSLAM Hauptverteiler

DSLAM ID im Einzugsgebiet des HVt

Verkehrsübergabe/ Verkehrsweiterleitung (EXAV oder EXAW)

Bandbreite je DSLAM

Ansprechpartner/Rückrufnummer

Die Anschaltung der DSLAM sowie Bereitstellung der Bandbreite durch A1 Telekom

Austria erfolgt zeitnah spätestens bis zum Ende des nächsten Arbeitstages ab Zugang der

Bestellung durch den PVE, sofern nicht Punkt 4.2. dieses Anhangs zur Anwendung

kommt.

Die Frist berechnet sich ab Einlangen der Bestellung bis 17:00 Uhr eines Arbeitstages

bzw. sofern die Bestellung an keinem Arbeitstag eingelangt ist, mit dem diesem Tag

folgenden Arbeitstag. Bei Einlangen einer Bestellung nach 17:00 Uhr eines Arbeitstages

beginnt die Frist mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 44 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Von der oben festgelegten Herstellungszeit ausgenommen sind Verzögerungen, welche

nicht von A1 Telekom Austria zu verantworten sind, was A1 Telekom Austria jedoch auf

Ersuchen des PVE nachzuweisen hat.

PVE erhält eine Durchführungsbestätigung von A1 Telekom Austria per E-Mail. Zeitpunkt

der Durchführung ist der Zeitstempel aus der Statusinformation im ESI.

Diese Durchführungsbestätigung enthält folgende Informationen:

Datum/Uhrzeit

PVE Auftragsnummer

DSLAM ID

S-Tag

**4.2 Zu geringe Dimensionierung der Zuleitung zum DSLAM**

Das Einrichten der Bandbreite je DSLAM erfolgt nach dem Prinzip First Come-First

Served. Bei Kapazitätsengpässen bei der Zuleitung zum DSLAM kann es zu einer

Beeinträchtigung der Performance der Bandbreite je DSLAM kommen, bis A1 Telekom

Austria die notwendige Erweiterung der Zuleitungskapazitäten durchgeführt hat. A1

Telekom Austria wird die erforderliche Erweiterung unverzüglich veranlassen. Die in

Tabelle 2: Dienst- und Serviceklassenparameter im Anhang 1 Technisches Handbuch

definierten Parameter können in diesem Fall von A1 Telekom Austria bis zur Erweiterung

nicht eingehalten werden. A1 Telekom Austria haftet in diesem Fall nicht.

**4.3 Änderung der Bandbreite je DSLAM**

Die Änderung einer bereits bestehenden Bandbreite je DSLAM ist über das Web-Frontend

möglich:

Seitens des PVE sind in diesem Fall folgende Informationen einzugeben:

PVE Auftragsnummer

DSLAM Hauptverteiler

DSLAM ID

Verkehrsübergabe

Änderungen im Zusammenhang mit der Bandbreite

Ansprechpartner/Rückrufnummer

Änderungen der Bandbreite je DSLAM werden zeitnah spätestens bis zum Ende des

nächsten Arbeitstages durchgeführt und wirksam. Der vorstehende Punkt 4.2 gilt

entsprechend. Der PVE erhält eine Durchführungsbestätigung. Für den betreffenden

Monat erfolgt dann eine aliquote Verrechnung der monatlichen Entgelte.

Der PVE hat die Auswirkungen von Änderungen der Bandbreite je DSLAM auf seine

Endkunden selber abzuschätzen und die dahinter liegenden VE-Services entsprechend

abgestimmt zu bestellen. Seitens A1 Telekom Austria wird dafür keine Haftung

übernommen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 45 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**4.4 Kündigung der Bandbreite je DSLAM**

Die Kündigung der Bandbreite je DSLAM ist ebenfalls über das Web-Frontend zum Ende

eines jeden Arbeitstages möglich und wird mit dem darauf folgenden Arbeitstag wirksam.

Folgende Informationen sind vom PVE einzugeben:

PVE Auftragsnummer

DSLAM Hauptverteiler

DSLAM ID

Ansprechpartner/Rückrufnummer

Mit Durchführung der Kündigung der Bandbreite je DSLAM funktionieren allfällige noch

dahinter liegende VE-Services auf der Anschlussleitung nicht mehr. Seitens A1 Telekom

Austria erfolgt diesbezüglich keine Prüfung vor der Abschaltung.

**5 Bestellung eines VE-Service**

**5.1 Allgemein**

Bevor der PVE für seine Endkunden ein VE-Service auf der Anschlussleitung bestellen

kann, müssen die VE-Verkehrsübergabe vorhanden und eine Bandbreite für den

betreffenden DSLAM bereits eingerichtet worden sein. Sofern diese Voraussetzungen

nicht erfüllt sind, kann der PVE kein VE-Service auf der Anschlussleitung bestellen.

**5.2 Zeitliche Rahmenbedingungen**

Alle Fristen werden - ab Einlangen der Bestellung bis 17:00 Uhr eines Arbeitstages bzw.

sofern die Bestellung an keinem Arbeitstag eingelangt ist, mit dem diesem Tag folgenden

Arbeitstag berechnet. Bei Einlangen einer Bestellung nach 17:00 Uhr eines Arbeitstages

beginnt die Frist mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag.

Innerhalb der Herstellungszeit/Umstellungszeit erfolgt eine mehrfache Information durch

A1 Telekom Austria an den PVE mit folgenden Fristen:

a) Empfangsbestätigung: erfolgt innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der

Bestellung

b) Auftragsbestätigung: erfolgt spätestens am dritten Arbeitstag nach Eingang der

Bestellung.

c) Mitteilung von C-Tag und S-Tag erfolgt in der Auftragsbestätigung

d) Herstelltermine bzw. Umstellungstermine sind über ESI für den PVE abrufbar

e) Information über Terminverschiebungen

Die Herstellung eines VE-Service bzw. die Umstellung auf ein VE-Service haben durch A1

Telekom Austria spätestens bis zum (einschließlich) zwölften Arbeitstag nach Zugang der

Bestellung zu erfolgen, sofern der PVE bzw. der Endkunde des PVE nicht einen späteren

Herstellungs- bzw. Umstellungstermin wählen.

Bei durch A1 Telekom Austria verschuldeter, verspäteter Herstellung/Umstellung eines

VE-Service fällt frühestens mit dem Ablauf der zuvor definierten

Herstellungs/Umstellungsfrist pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang

3 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 46 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Von der oben festgelegten Herstellungs- bzw. Umstellungszeit ausgenommen sind

weiters Verzögerungen, welche nicht von A1 Telekom Austria zu verantworten sind, was

A1 Telekom Austria jedoch auf Ersuchen des PVE nachzuweisen hat.

Der PVE ist verpflichtet, das PVE-Modem unverzüglich nach Erhalt der

Auftragsbestätigung an seinen Endkunden zu senden.

Nach erfolgter Herstellung/Umstellung wird dem PVE die Durchführungsbestätigung

übermittelt.

**5.3 Feasibility-Check (unverbindliche Verfügbarkeitsprüfung)**

Der PVE kann vor der Bestellung von einem VE-Service auf der Anschlussleitung einen

Feasibility-Check durchführen. Der PVE kann die Verfügbarkeitsprüfung nach der

Rufnummer oder nach Adresse durchführen.

Die Verfügbarkeitsprüfung liefert folgende Ergebnisse:

Virtuelle Entbündelung möglich: ja/nein

Maximale Bandbreite (linerate)

Bestellbare maximale VE-Service Bandbreite

Hauptverteiler Code

Hinweis, ob geeignete Verkehrsübergabe für den betreffenden DSLAM vorhanden

ist

DSLAM-ID und Hinweis, ob die Bandbreite je DSLAM bereits eingerichtet ist

Kommen die Meldungen „geeignete Verkehrsübergabe für diesen DSLAM vorhanden:

nein“ und/oder „DSLAM Management eingerichtet: nein“, ist jedoch „Virtuelle

Entbündelung möglich: ja“ und die „maximal bestellbare VE-Service Bandbreite: „ konnte

ermittelt werden“, so muss der PVE vor der Bestellung des VE-Service für die

Anschlussleitung dafür sorgen, dass die VE-Verkehrsübergabe und/oder das DSLAM

Management für den jeweiligen DSLAM von ihm bestellt werden. In diesem Fall ist eine

Herstellung des betreffenden VE-Service auf der Anschlussleitung nicht möglich.

Kommt die Meldung „Virtuelle Entbündelung möglich: nein“ ist Virtuelle Entbündelung an

dem betreffenden Standort nicht verfügbar. Der PVE wird seinen Endkunden über diesen

Umstand in angemessener Art und Weise informieren.

In beiden Fällen kann zu diesem Zeitpunkt keine VE-Service Bestellung auf der

betroffenen Anschlussleitung in den Systemen von A1 Telekom Austria eingelastet

werden.

Wird die Adresse nicht gefunden, kann der Feasibility-Check nicht durchgeführt werden.

Der Feasibility-Check ist über das Web-Frontend verfügbar.

**5.4 Bestellprozess für VE-Services**

**5.4.1 Bestelldaten für VE-Services**

Der PVE übermittelt folgende für die Bestellung eines VE-Service notwendigen Daten an

A1 Telekom Austria:

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 47 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

PVE interne Auftragsnummer

Endkundenname – Anrede, Vorname, Nachname

Geburtsdatum: tt.mm.jjjj

Rückrufnummer Privat / Firma

Endkundenstandort – Strasse, Hausnummer, Block, Stiege, Stock, Tür,

Postleitzahl, Ort

Name, Adresse und Kontaktdaten des Endkunden

Rückrufnummer

TA Anschluss bereits vorhanden: ja/nein

TA Anschluss (Vorwahl, Rufnummer)

Herstellungsart (Neuherstellung, Umstellung, Umstellung mit Portierung)

Bestellbare VE-Servicebandbreiten (Auswahlliste)

Netzservice (Auswahlliste)

PVE Wunschtermin für die Bereitstellung

Gegebenenfalls Portierung der Rufnummer (Ausgefülltes Portierungsformular,

Beilage 4)

PVE Kontaktdaten

sowie das Umstellungsformular mit Kündigungsbestätigung des Endkunden des PVE

(Beilage 3 dieses Anhangs) als Attachment bei Umstellung auf ein VE-Service bei

bestehender Anschlussleitung der A1 Telekom Austria gemäß Punkt 6.5 des Allgemeinen

Teils per Web-Frontend an die A1 Telekom Austria und haftet A1 Telekom Austria für die

Richtigkeit der übermittelten Daten.

Wunschtermine für Herstellungen bzw. Umstellungen können frühestens 10 Arbeitstage

in der Zukunft liegen. Die Einlastung von näheren Terminen ist systemisch

ausgeschlossen (kein Abschicken der Bestellung im Web-Frontend möglich bzw. erfolgt

ein Storno der Bestellung).

**5.4.2 Empfangsbestätigung**

Aus der elektronischen Schnittstelle erfolgt umgehend die Empfangsbestätigung -

zusätzlich erfolgt die Übermittlung der Empfangsbestätigung per E-Mail.

Die Empfangsbestätigung enthält folgende Informationen:

Betreff: „Empfangsbestätigung“ „VE“ ‚AUFTRAGSART’ ’AUFTRAGSNUMMER’

‚PORTIERUNGSAUFTRAGSNUMMER’

Auftragsnummer:

Auftragsart:

Name:

Anschrift:

PVE Wunschtermin:

**5.4.3 Auftragsprüfung/Auftragsbestätigung im Gutfall/Schlechtfall**

Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung erfolgen die allgemeine

Auftragsprüfung (z.B. Namen und Adressprüfung) und die Prüfung der prinzipiellen

Realisierungsmöglichkeit bis zur Kabelausmündung (Teilabschnitt).

Im Gutfall erfolgt eine Bestätigung der Machbarkeit für diesen Teilabschnitt mittels

Auftragsbestätigung seitens A1 Telekom Austria per E-Mail. Die Auftragsbestätigung ist

nicht als verbindliche Durchführungszusage zu werten – der Einzelvertrag bezüglich des

VE-Service auf der Anschlussleitung kommt damit nicht zustande.

Die Auftragsbestätigung enthält folgende Informationen:

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 48 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Betreff: “Auftragsbestätigung” „VE“ ‚AUFTRAGSART’ ’AUFTRAGSNUMMER’

‚PORTIERUNGSAUFTRAGSNUMMER’

Auftragsnummer:

Auftragsart:

Name:

Anschrift:

Last Mile Nummer:

VE-Service Bandbreite:

Netzservice:

C-Tag sowie S-Tag:

Im Schlechtfall kann bereits zu diesem Zeitpunkt ein Storno der Bestellung durch A1

Telekom Austria erfolgen. Der jeweils zutreffende Stornogrund ist in ESI abrufbar.

**5.5 Stornierung bei fehlenden Ressourcen auf dem DSLAM (kein**

**freies Port verfügbar) durch A1 Telekom Austria**

Bei Kapazitätsengpässen auf dem betreffenden DSLAM bekommt der PVE nach seiner

Bestellung die Information, dass auf dem betreffenden DSLAM kein Port mehr frei ist. Die

Bestellung wird durch A1 Telekom Austria storniert. Die Vergabe der Ports erfolgt nach

dem First-Come-First-Served Prinzip. A1 Telekom Austria wird die Erweiterung der

DSLAM Ports unverzüglich veranlassen.

**5.5.1 Terminvereinbarung/Termininformation**

**5.5.1.1 Terminvereinbarung durch A1 Telekom Austria**

A1 Telekom Austria vereinbart im Gutfall binnen 3 (drei) Arbeitstagen nach der

Auftragsbestätigung zum vom PVE gewünschten Herstellungstermin einen konkreten

Herstellungstermin direkt mit dem Endkunden. Auf Wunsch des Endkunden des PVE kann

eine Terminvereinbarung auch außerhalb der Herstellungs- bzw. Umstellungsfrist

erfolgen.

Sofern der Endkunde seitens des A1 Telekom Austria Field-Service Mitarbeiters

telefonisch nicht erreicht werden kann (es erfolgen 3 Anrufe innerhalb von 48 Stunden),

wird von A1 Telekom Austria einseitig ein Termin festgelegt und der Endkunde in

geeigneter Form mittels SMS oder Brief darüber informiert.

Der mit dem Endkunden tatsächlich vereinbarte Termin bzw. der von A1 Telekom Austria

einseitig festgelegte Termin für die Herstellung/Umstellung ist vom PVE über ESI

abrufbar. Über die ESI-Schnittstelle ist weiters auch der Grund für allfällige spätere

Termine ersichtlich.

**5.5.1.2 Zukünftiger Ablauf der Terminvereinbarung (geplante Umsetzung ab**

**30.6.2011)**

Zukünftig gilt, dass der PVE den Herstellungstermin mit dem Endkunden auf direktem

Weg vereinbart. Der PVE erhält im Zuge der Bestellung über die elektronische

Schnittstelle drei Terminvorschläge für die Herstellung des VE-Service innerhalb der

vorgegebenen Herstellungsfrist. Der PVE bucht einen der vorgeschlagenen Termine und

informiert seinen Endkunden entsprechend.

Nimmt der PVE keinen der vorgeschlagenen Termine an, so kann er einen Termin

außerhalb der Herstellungsfrist wählen. Der PVE muss jedenfalls einen Termin

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 49 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

auswählen. Ohne Terminauswahl wird die Bestellung nicht an A1 Telekom Austria

weitergeleitet.

Bei Terminen, die vom PVE außerhalb der vereinbarten Herstellungsfrist gewählt werden,

ist der vom PVE gewählte Termin für allfällige Pönalen maßgebend.

Die Umsetzung des geänderten Ablaufs für die Terminvereinbarung ist für 30.6.2011

geplant. A1 Telekom Austria wird den PVE spätestens zwei Monate vorher darüber

informieren, ob der 30.6.2011 von A1 Telekom Austria eingehalten werden kann oder ob

es zu einer Verschiebung des geänderten Terminvereinbarungsprozesses kommt. Weiters

wird der PVE spätestens zwei Monate vor der tatsächlichen Umsetzung per E-Mail über

die Details zur Umsetzung informiert.

**5.6 Terminverschiebung nach bereits erfolgter**

**Terminvereinbarung durch den PVE**

Eine Verschiebung eines bereits vereinbarten Termins durch den PVE ist mit dem Betreff

Terminverschiebung an das in der Kontaktliste angeführte Postfach bis zwei Arbeitstage

vor dem tatsächlichen Herstellungs/Umstellungstermin kostenfrei möglich. Ein

neuerlicher Herstellungs/Umstellungstermin ist nur 8 (acht) Arbeitstage in der Zukunft,

gerechnet vom zuletzt vereinbarten Termin, möglich. Bei Terminverschiebungen durch

den PVE kürzer als zwei Arbeitstage vor dem Herstellungs/Umstellungstermin, wird dem

PVE von A1 Telekom Austria ein Entgelt für den administrativen Aufwand gemäß Anhang

3 Entgelte verrechnet.

Terminverschiebungen durch den PVE hemmen die Herstellungsfrist. Allfällige Pönalen

werden vom neuerlich vereinbarten Herstellungs/Umstellungstermin weg berechnet.

**5.7 Terminverschiebung nach bereits erfolgter**

**Terminvereinbarung durch A1 Telekom Austria**

**5.7.1 Terminverschiebungen auf Wunsch des Endkunden des PVE**

Terminverschiebungen, die auf Wunsch des Endkunden des PVE erfolgen, hemmen die

Herstellungsfrist. Der neue Termin sowie der Grund für die Terminverschiebung sind vom

PVE über ESI abrufbar. Allfällige Pönalen werden vom neuerlich vereinbarten

Herstellungs/Umstellungstermin weg berechnet.

**5.7.2 Terminverschiebung durch A1 Telekom Austria verursacht**

A1 Telekom Austria vereinbart in diesem Fall einen neuen Termin für die

Herstellung/Umstellung mit dem Endkunden des PVE. Der neue Termin sowie der Grund

für die Terminverschiebung sind vom PVE über ESI abrufbar.

Erfolgt die Terminverschiebung vor der Herstellung/Umstellung aus Gründen, die bei A1

Telekom Austria liegen und liegt ein Verschulden von A1 Telekom Austria vor, wird die

Pönale für die verspätete Herstellung/Umstellung des VE-Service gemäß Anhang 3

Entgelte vom ursprünglichen Herstellungstermin gerechnet.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 50 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**5.8 Zeitgerechte Bereitstellung des PVE-Modems durch den PVE**

**am Endkundenstandort**

Der PVE ist verpflichtet, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass das Modem des PVE zum

Herstellungs/Umstellungstermin beim Endkunden vor Ort eingelangt ist. Seitens A1

Telekom wird für den Fall, dass das Modem verspätet beim Endkunden einlangt, keine

Haftung übernommen.

**5.9 Stornierung von Herstellungen/Umstellungen einer**

**Anschlussleitung mit einem VE-Service**

Stornierungen von Herstellungen eines VE-Service bzw. Umstellungen auf ein VE-Service

auf einer Anschlussleitung können vom PVE per E-Mail mit dem Betreff Stornierung an

das in der beiliegenden Kontaktliste angeführte Postfach unter Angabe folgender Daten

bis zur Herstellung/Umstellung durch A1 Telekom Austria erfolgen und führen zur

Stornierung des gesamten Geschäftsfalles:

Angaben durch den PVE:

Name und Adresse des Endkunden

PVE Auftragsnummer des stornierten Auftrags

Angaben zum PVE

Für den im Zuge von Bestellungen und Stornierungen nach Einlastung in die technischen

Systeme der A1 Telekom Austria anfallenden Aufwand verrechnet A1 Telekom Austria

Stornoentgelte gemäß Anhang 3 Entgelte, wobei die Höhe der Stornoentgelte je nach

dem Zeitpunkt der Stornierung unterschiedlich sein kann. Geringfügige Berichtigungen

einer Bestellung (z.B. Tippfehler), die keine Auswirkungen auf die Bestellung haben,

lösen keine Zahlungspflicht des Stornoentgelts aus.

**6 Herstellung eines oder Umstellung auf ein VE-Service**

**6.1 Herstellung-/Umstellungsumfang**

Die Herstellung einer Anschlussleitung mit einem VE-Service durch A1 Telekom Austria

oder die Umstellung auf ein VE-Service auf einer Anschlussleitung umfasst die

Bereitstellung einer VE-Servicebandbreite auf einer Anschlussleitung vom DSLAM Port bis

zur Anschlussdose (=Netzabschlusspunkt) am Endkundenstandort.

**6.2 Herstellarten**

**6.2.1 Herstellung**

Unter Herstellung versteht man die Neuherstellung einer völlig neuen Anschlussleitung

mit einem VE-Service bei Installation durch A1 Telekom Austria.

**6.2.2 Umstellung**

Unter Umstellung versteht man die Umstellung einer bereits bestehenden

Anschlussleitung von A1 Telekom Austria oder einer entbündelten Anschlussleitung des

PVE auf ein VE-Service bei Installation durch A1 Telekom Austria.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 51 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**6.3 Ablauf Herstellung**

**6.3.1 Gutfall**

Die Herstellung erfolgt durch A1 Telekom Austria entweder zum Wunschtermin oder zu

dem über ESI vom PVE abrufbaren Termin.

Im Gutfall gilt die Herstellung durch A1 Telekom Austria - als erfolgreich durchgeführt,

wenn

die Anschlussleitung von dem DSLAM zur Anschlussdose durchgeschaltet ist und

das Messequipment des Technikers von A1 Telekom Austria am

Endkundenstandort mit dem DSLAM synchron ist.

Über die erfolgreiche Herstellung wird der PVE unverzüglich durch einen Anruf des

Technikers von A1 Telekom Austria (bei einer vom PVE genannten Hotline) informiert.

Die Herstellung gilt mit dem Zeiteintrag, der im ESI im Zusammenhang mit dem Ende

der Herstellung eingetragen ist (=Zeitstempel des entsprechenden ESI Eintrags), als

durchgeführt. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Einzelvertrag bezüglich des VE-Service

auf der Anschlussleitung zustande kommt.

**6.3.1.1 Durchführungsbestätigung**

Nach erfolgreicher Herstellung beim Endkunden wie in Punkt 6.3.1. beschrieben und

Bestätigung der Arbeiten durch den Endkunden, erfolgt eine Durchführungsbestätigung

an den PVE per E-Mail mit folgenden Informationen:

Betreff: „Durchführungsbestätigung“ „VE“ ‚AUFTRAGSART’ ’AUFTRAGSNUMMER’

PVE Auftragsnummer:

Auftragsart:

Name:

Anschrift:

Last Mile Nummer:

VE-Servicebandbreite

Netzservice:

Durchführungsdatum:

**6.3.2 Im Schlechtfall**

**6.3.2.1 Unterbrechung der Herstellung - Verzögerung/Stornierung**

Ist die Herstellung eines VE-Service auf der Anschlussleitung nicht möglich,

unterbricht/storniert der Techniker von A1 Telekom Austria die Herstellung. Der

Techniker von A1 Telekom Austria meldet sich in diesem Fall nicht telefonisch beim PVE,

sondern es ergehen folgende Statusinformationen in Form von Rückmeldungen von

Verzögerungs- und Stornogründen über ESI an den PVE:

Verzögerungen oder Stornos im Laufe des Bestell- und Herstellprozesses werden mit

einer der nachstehend angeführten fix definierten Begründungen übermittelt.

Verzögerung Storno

Code Grund Code Grund

Verrohrung nicht zugänglich,

durchgängig oder mit E- Kabel

Keine freie Doppelader an der

Kabelausmündung

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 52 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

(Fremdkabel) belegt

Verfügungsberechtigung

ausständig

Keine Hauszuführung vorhanden

Fehlende Berechtigung für die

Durchführung von

Wanddurchbrüchen

Storno laut Endkunden

Deckendurchbrüche notwendig Einspruch des

Verfügungsberechtigten

Endkunde verweigert

Durchführung

Kabel hochbitratig ausgelastet

Hängende Deckenkonstruktion

vorhanden

Keine Stromsteckdose

vorhanden

Brandabschottungen vorhanden Name des Endkunden falsch

(korrekt: xxxyy)

Öffnen von Verteilerdosen ohne

Beschädigung nicht möglich

Adresse falsch/existiert nicht

(korrekt: xxxyy)

Fremde Kabel in der

vorgesehenen Verrohrung

Zeitüberschreitung (zwei Monate

ab Bestellung)

Endkunde nicht erreicht Rufnummer nicht bei A1

Telekom Austria beschaltet

Termin auf Kundenwunsch

außerhalb Herstellfrist

VE/Portierung für diese

Rufnummer nicht möglich

Schaltweg nicht zugänglich Storno laut PVE

Zweiter Techniker/Equipment

erforderlich

VE-Servicebandbreite technisch

nicht möglich

Schaltwegerhebung manuell Blitzschutz beim Endkunden

notwendig

Terminverschiebung durch PVE

Vorarbeiten durch Endkunde

notwendig

Endkunde trotz Terminvereinbarung

nicht anwesend

Kunde hat Zusatzdienst

Rückschaltung wegen negativer

Rückmeldung vom PVE

Die Anzahl und der Inhalt der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen

können bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria

bei Bedarf, in der Regel jedoch zumindest 1 x pro Jahr alle PVE zu einer Abstimmung

über Änderungen bzw. Erweiterungen laden. Die Umsetzung der abgestimmten

Änderungen bzw. Erweiterungen wird von A1 Telekom Austria ehestmöglich veranlasst.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme

der A1 Telekom Austria unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen.

**6.3.2.2 Prozess bei Stornierung**

Liegt einer der zuvor aufgezählten Stornogründe vor (z. B. ist das VE-Service aufgrund

technischer und betrieblicher Verfügbarkeiten nicht herstellbar), so kann die Herstellung

des bestellten VE-Services auf der betreffenden Anschlussleitung nicht erfolgen. Es

erfolgt ein Storno der Bestellung für die betreffende Anschlussleitung durch A1 Telekom

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 53 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Austria. Der PVE hat bezüglich der betroffenen Anschlussleitung eine neuerliche

Bestellung über das Web-Frontend einzulasten.

Der PVE wird den Endkunden über die nicht realisierbare Herstellung in angemessener

Weise informieren.

**6.3.2.3 Prozess bei Verzögerung**

Die Verzögerung führt zur Hemmung der Herstellung. Der Grund für die Verzögerung

sowie allfällig erforderliche Informationen zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes sind

vom PVE über ESI abrufbar. Sofern zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes die Mithilfe

des PVE erforderlich ist, ist der PVE zur Mithilfe verpflichtet.

Bei Verzögerungen versucht A1 Telekom Austria einen neuen Termin für die Herstellung

mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Voraussetzung für eine neuerliche

Terminvereinbarung ist jedoch, dass der Verzögerungsgrund weggefallen ist. Allfällige

Pönalen fangen mit einem neuerlich vereinbarten Herstellungstermin zu laufen an.

Ist der Verzögerungsgrund weggefallen, versucht A1 Telekom Austria einen neuen

Herstellungstermin mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Sofern der Endkunde

des PVE von A1 Telekom Austria telefonisch nicht erreicht werden kann (es erfolgen drei

Anrufe innerhalb von 48 Stunden), wird von A1 Telekom Austria einseitig ein

Herstellungstermin festgelegt und der Endkunde darüber in geeigneter Form mittels SMS

oder Brief informiert. Der mit dem Endkunden tatsächlich vereinbarte Termin bzw. der

von A1 Telekom Austria einseitig festgelegte Termin für die Herstellung ist vom PVE über

ESI abrufbar.

**6.3.2.4 Verzögerung aufgrund Terminversäumnis des Endkunden des PVE**

**(Terminversäumnis)**

Ist die Verzögerung darauf zurückzuführen, dass der Endkunde des PVE trotz

Terminvereinbarung nicht anwesend war oder der Endkunde des PVE die Herstellung

verweigert hat (Terminversäumnis), hat der PVE die einmaligen Herstellungsentgelte für

den frustrierten Einsatz des Technikers von A1 Telekom Austria gemäß Anhang 3

Entgelte bezahlen.

Im Falle einer nochmaligen Terminversäumnis durch den Endkunden des PVE wird die

Bestellung des VE-Service auf der betreffenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria

automatisch storniert.

**6.4 Ablauf Umstellung**

**6.4.1 Gutfall**

Die Umstellung erfolgt durch A1 Telekom Austria ebenfalls entweder zum Wunschtermin

oder zu dem über ESI vom PVE abrufbaren Termin. Bei der Umstellung einer bereits

bestehenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria ist Punkt 6.5 des Allgemeinen

Teils anzuwenden und vom PVE zu beachten.

Im Gutfall gilt die Umstellung durch A1 Telekom Austria als erfolgreich durchgeführt,

wenn

die Anschlussleitung von dem DSLAM zur Anschlussdose durchgeschaltet ist und

das Messequipment des Technikers von A1 Telekom Austria am

Endkundenstandort mit dem DSLAM synchron ist.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 54 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Über die erfolgreiche Umstellung wird der PVE unverzüglich durch einen Anruf des

Technikers von A1 Telekom Austria (bei einer vom PVE genannten Hotline) informiert.

Die Umstellung gilt mit dem Zeiteintrag, der im ESI im Zusammenhang mit dem Ende

der Umstellung eingetragen ist (=Zeitstempel des entsprechenden ESI Eintrags), als

durchgeführt. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Einzelvertrag bezüglich des VE-Services

auf der Anschlussleitung zustande kommt.

**6.4.1.1 Durchführungsbestätigung**

Nach erfolgreicher Umstellung der Anschlussleitung auf das VE-Service und Bestätigung

der Arbeiten durch den Endkunden, erfolgt eine Durchführungsbestätigung an den PVE

per E-Mail mit folgenden Informationen:

Betreff: „Durchführungsbestätigung“ „VE“ ‚AUFTRAGSART’ ’AUFTRAGSNUMMER’

PVE Auftragsnummer:

Auftragsart:

Name:

Anschrift:

Last Mile Nummer:

VE-Servicebandbreite

Netzservice:

Durchführungsdatum:

**6.4.2 Im Schlechtfall**

Im Schlechtfall kommen die Prozesse der Punkte 6.3.2.1 (Unterbrechung der Herstellung

- Verzögerung/Stornierung) sowie 6.3.2.2 (Prozess bei Stornierung) dieses Anhangs

sinngemäß auch für die Umstellung zur Anwendung.

**6.4.2.1 Prozess bei Verzögerung**

Die Verzögerung führt zur Hemmung der Umstellung. Der Grund für die Verzögerung

sowie allfällig erforderliche Informationen zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes sind

vom PVE über ESI abrufbar. Sofern zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes die Mithilfe

des PVE erforderlich ist, ist der PVE zur Mithilfe verpflichtet.

Bei Verzögerungen versucht A1 Telekom Austria einen neuen Termin für die Umstellung

mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Voraussetzung für eine neuerliche

Terminvereinbarung ist jedoch, dass der Verzögerungsgrund weggefallen ist. Allfällige

Pönalen fangen mit einem neuerlich vereinbarten Umstellungstermin zu laufen an.

Ist der Verzögerungsgrund weggefallen, versucht A1 Telekom Austria einen neuen

Umstellungstermin mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Sofern der Endkunde

des PVE von A1 Telekom Austria telefonisch nicht erreicht werden kann (es erfolgen drei

Anrufe innerhalb von 48 Stunden), wird von A1 Telekom Austria einseitig ein

Umstellungstermin festgelegt und der Endkunde darüber in geeigneter Form mittels SMS

oder Brief informiert. Der mit dem Endkunden tatsächlich vereinbarte Termin bzw. der

von A1 Telekom Austria einseitig festgelegte Termin für die Umstellung ist vom PVE über

ESI abrufbar.

**6.4.2.2 Verzögerung aufgrund Terminversäumnis des Endkunden des PVE**

**(Terminversäumnis)**

Ist die Verzögerung darauf zurückzuführen, dass der Endkunde des PVE trotz

Terminvereinbarung nicht anwesend war bzw. der Endkunde des PVE die Umstellung

verweigert hat (Terminversäumnis), hat der PVE die einmaligen Umstellungsentgelte für

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 55 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

den frustrierten Einsatz des Technikers von A1 Telekom Austria gemäß Anhang 3

Entgelte bezahlen.

Im Falle einer nochmaligen Terminversäumnis durch den Endkunden des PVE wird die

Bestellung des VE-Service auf der betreffenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria

automatisch storniert.

**6.4.2.3 Rückfallverfahren bei Verzögerung bzw. Stornierung bei der Umstellung**

Darüber hinaus gilt sowohl im Fall der Verzögerung als auch im Fall der Stornierung, dass

A1 Telekom Austria sicherstellt, dass der Endkunde wiederum die alte Verbindung zum

öffentlichen Telekommunikationsnetz von A1 Telekom Austria erhält.

Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber A1 Telekom Austria bzw. dem PVE im

Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsbetreibers abgegebene Erklärungen

stehen daher jedenfalls unter der Bedingung der positiven Durchführung der Umstellung.

Der PVE ist verpflichtet, A1 Telekom Austria unverzüglich darüber zu informieren, wenn

die bestellten VE-Services auf der Anschlussleitung nicht funktionieren.

**6.4.3 Gleichzeitige Portierung der Rufnummer bei der Umstellung**

Voraussetzung für die Portierung einer im Netz von A1 Telekom Austria geschaltenen

Rufnummer ist die gleichzeitige Bestellung der Rufnummernportierung mit der PVE

Bestellung des VE-Service auf der Anschlussleitung über das Web-Frontend mit dem

Formblatt Rufnummernmitnahme als Attachment (Beilage 4 dieses Anhangs).

Will der Endkunde seine im Netz von A1 Telekom Austria geschaltene Rufnummer für das

VE-Service beibehalten, so stellt der PVE sicher, dass die Portierung der Rufnummer

unmittelbar, nachdem von A1 Telekom Austria die Umstellung durchgeführt wurde,

erfolgen kann.

Zu diesem Zweck wird der PVE durch einen Anruf des Technikers von A1 Telekom Austria

unmittelbar nach der Umstellung auf das VE-Service darüber informiert, dass diese

erfolgt ist. Der PVE hat die Portierung unverzüglich nach dem Anruf des Technikers bei

A1 Telekom Austria mit einem Anruf unter der in der Kontaktliste angeführten

Rufnummer anzustoßen. Portierungen werden von A1 Telekom Austria, werktags von

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt.

A1 Telekom Austria wird die Portierung gemäß den Bestimmungen zur Portierung von

geografischen Rufnummern (dzt. vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z

20/01-49 v. 16.05.2002) durchführen.

**6.5 Kündigung eines VE-Service**

**6.5.1 Ordentliche Kündigung des VE-Service durch den PVE**

Die Kündigung von einem VE-Service auf einer Anschlussleitung kann vom PVE über die

elektronische Schnittstelle unter Einhaltung der Regelungen gemäß Punkt 6.5

Allgemeiner Teil erfolgen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das VE-Service auf der Anschlussleitung

deprovisioniert.

**6.5.2 Außerordentliche Kündigung eines VE-Service durch A1 Telekom Austria**

A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Nutzung von einem VE-Service auf einer

Anschlussleitung durch den PVE unter Einhaltung einer dreitägigen Kündigungsfrist per EVertrag

betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 56 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Mail außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus

wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

a) wenn der PVE das VE-Service auf der Anschlussleitung in einer unsachgemäßen,

nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt (z.B. ein PVE-Modem

einsetzt, das die Mindestparameter nicht erfüllt) und durch eine solche

unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von A1 Telekom Austria

hervorgerufen werden oder

b) wenn A1 Telekom Austria die Erbringung des VE-Services auf der Anschlussleitung

aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

**7 Wechselprozesse**

**7.1 Wechsel VE-Service - Produktwechsel**

Die einzelnen VE-Serviceprofile können über das Web-Frontend gewechselt werden.

Der Wechsel von VE-Serviceprofilen wird von A1 Telekom Austria zeitnah, spätestens

jedoch bis zum Ende des auf die Bestellung folgenden Arbeitstages durchgeführt. Für den

Produktwechsel von VE-Services fällt ein einmaliges Entgelt pro Wechsel gemäß Anhang

3 Entgelte an.

Im Zuge der Durchführung des Produktwechsels wird das Modem asynchron und es

kommt zu einer kurzfristigen Serviceunterbrechung. Das Modem muss sich erst auf die

geänderte Bandbreite synchronisieren.

Der PVE erhält nach der Durchführung des Produktwechsels eine

Durchführungsbestätigung mit folgendem Inhalt:

PVE Auftragsnummer

Auftragsart

Last Mile Nummer

Name und Anschrift

VE-Service alt

VE-Service neu

C-Tag und S-Tag

**7.2 Wechsel von Entbündelung auf Virtuelle Entbündelung**

Voraussetzung für den nachfolgend beschriebenen Wechselprozess ist, dass der

Entbündelungspartner und der PVE ident sind.

Bei einer bestehenden entbündelten Anschlussleitung des PVE ist ein Wechsel auf die

Virtuelle Entbündelung im Wege der Bestellung und Umstellung auf ein VE-Service auf

der Anschlussleitung, wie in Punkt 5 (Bestellung eines VE-Service) und 6 (Herstellung

eines oder Umstellung auf ein VE-Service ) dieses Anhangs beschrieben, möglich. Zuvor

müssen jedoch gemäß Punkt 3 (Bestellung/Herstellung der VE-Verkehrsübergabe) und

gemäß Punkt 4 (Bestellung/Herstellung DSLAM Management) dieses Anhangs die VEVertrag

betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 57 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Verkehrsübergabe und das DSLAM Management für den betreffenden DSLAM bestellt und

eingerichtet sein. Der PVE hat die diesbezüglichen Vorlaufzeiten zu beachten.

Eine bereits zum PVE portierte Rufnummer kann nicht nochmals als

Rufnummernportierung eingegeben werden.

Mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum der Umstellung gilt die betreffende

entbündelte Teilnehmeranschlussleitung als gekündigt. Allfällige Restentgelte bei

bestehenden Mindestvertragsdauern auf der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung

werden von A1 Telekom Austria nicht verrechnet. Die Verrechnung des VE-Service auf

der Anschlussleitung erfolgt aliquot.

**7.3 Wechsel von einem breitbandigen Internetzugang sowie von**

**einer VoB-only Zugangslösung auf Virtuelle Entbündelung**

Voraussetzung für den nachfolgend beschriebenen Wechselprozess ist, dass der ISP/VoBonly

Vertragspartner und der PVE ident sind.

Bei einem bestehenden breitbandigen Internetzugang sowie einer bestehenden VoB-only

Zugangslösung des PVE ist der Wechsel auf die Virtuelle Entbündelung ebenfalls im Wege

der Bestellung und Umstellung auf ein VE-Service auf der Anschlussleitung, wie in Punkt

5 (Bestellung eines VE-Service) und 6 (Herstellung eines oder Umstellung auf ein VEService

) beschrieben, möglich. Zuvor müssen jedoch gemäß Punkt 3

(Bestellung/Herstellung der VE-Verkehrsübergabe) und gemäß Punkt 4

(Bestellung/Herstellung DSLAM Management) dieses Anhangs die VE-Verkehrsübergabe

und das DSLAM Management für den betreffenden DSLAM bestellt und eingerichtet sein.

Der PVE hat die diesbezüglichen Vorlaufzeiten zu beachten.

Mit der Bestellung des VE-Service hat der PVE auch das Umstellungsformular mit

Kündigungsbestätigung des Endkunden zu übermitteln, sofern der Endkunde bisher

Dienste (z.B. POTS, ISDN, ADSL) von A1 Telekom Austria auf der Anschlussleitung

bezogen hat. Mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum der Umstellung gelten der

betreffende breitbandige Internetzugang sowie die VoB-only Zugangslösung des PVE als

gekündigt. Bezüglich allfälliger bis dahin bestandener Vertragsbeziehungen des

Endkunden mit A1 Telekom Austria ist Punkt 6.5 des Allgemeinen Teils anzuwenden und

vom PVE zu beachten. Bei Bestehen einer Mindestvertragsdauer im Zusammenhang mit

der breitbandigen Internetzugangsleistung bzw. VoB-only Zugangslösung werden dem

PVE keine Restentgelte verrechnet.

Eine bereits zum PVE portierte Rufnummer kann nicht nochmals als

Rufnummernportierung eingegeben werden.

**8 Umstieg von gemäß dem Bescheid M3/09-103 auf**

**Virtuelle Entbündelung bereits migrierten**

**entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen auf die**

**Verrechnung auf Basis dieses Vertrages**

Entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen, die gemäß Punkt 2.1.d) (2) d) des

Bescheides M3/09-103 sowie auf Grundlage des jeweils zwischen den Vertragspartnern

vereinbarten Vertrages betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auf

Virtuelle Entbündelung migriert wurden, werden wie folgt auf die Verrechnung gemäß

Anhang 3 Entgelte dieses Vertrages umgestellt:

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 58 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Sobald der PVE die im Zuge der Migration eingestellte Bandbreite je DSLAM ändern

und/oder auf der gemäß M3/09-103 migrierten Anschlussleitung das im Zuge der

Migration eingestellte VE-Service wechseln (erweitern/reduzieren) möchte, erfolgt die

Verrechnung der Virtuellen Entbündelung auf Basis des gegenständlichen Vertrages.

Zur Änderung der Bandbreite je DSLAM sowie vor einer Änderung des VE-Service auf der

Anschlussleitung, muss der PVE in diesem Fall wie folgt vorgehen:

Der PVE muss neuerlich gemäß Punkt 4 (Bestellung/Herstellung DSLAM Management)

dieses Anhangs das DSLAM Management für den betreffenden DSLAM bestellen.

Mit der Durchführungsbestätigung für das DSLAM Management erhält der PVE die S-Tag

Informationen, die er zur geänderten Adressierung seiner Endkunden benötigt. Der PVE

muss die geänderte S-Tag Information wieder neuerlich mit der C-Tag Information

verbinden. Solange diese Verbindung durch den PVE nicht hergestellt ist, kann der PVE

die betroffenen Endkunden nicht mehr adressieren.

Erst nachdem die Bandbreite je DSLAM eingerichtet ist, ist die Bestellung und Umstellung

auf ein geändertes/neues VE-Service auf der Anschlussleitung, wie in Punkt 5 (Bestellung

eines VE-Service) und 6 (Herstellung eines oder Umstellung auf ein VE-Service )

beschrieben, möglich.

Die C-Tag bleibt im Zuge des Umstiegprozesses unverändert.

Bei einem bereits bestehenden VE-Service auf der migrierten Teilnehmeranschlussleitung

gilt weiter folgendes:

Im Zuge der Durchführung des Umstiegs wird das Modem asynchron und es kommt zu

einer kurzfristigen Serviceunterbrechung. Das Modem muss sich erst auf die geänderte

Bandbreite synchronisieren.

Bereits der Umstieg auf die Verrechnung gemäß Anhang 3 Entgelte wie zuvor

beschrieben wird entsprechend den Entgelten gemäß Anhang 3 verrechnet. Die weitere

Verrechnung der Virtuellen Entbündelung erfolgt im Monat des Umstiegs aliquot.

**9 Beilagen zum betrieblichen Handbuch**

Beilage 1 Kontaktliste von A1 Telekom Austria

Beilage 2 Administratives Beiblatt

Beilage 3 Umstellungsformular

Beilage 4 Formblatt Rufnummernmitnahme

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 59 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Beilage 1 Kontaktliste der A1 Telekom Austria**

Vertragsannahme durch PVE/Übermittlung

Bestellblatt/Administratives Beiblatt

Wholesale Contract Management z. H. Fr.

Exler Gabriele

Lassallestraße 9, A-1020 Wien

Tel: +43 50 664 29638

Fax: +43 50 664 9 29638

E-Mail: gabriele.exler@a1telekom.at

Anfragen zur VE Verkehrsübergabe/

Verkehrsweiterleitung (Trägerdienstleistungen)

Wholesale Sales

E-Mail: ws.ve.koordination@a1telekom.at

Anschlusstest bei erstmaliger

Inbetriebnahme des Übergabepunktes

Plattform & Network Operation

Tel: +43 50 664 41964

E-Mail: netdesign@aon.at

Anfragen bzgl. Einrichtung DSLAM

Management

Wholesale Sales

E-Mail: ws.ve.delivery@a1telekom.at

Anfragen bezüglich:

Herstellung bzw. Umstellung VEService

auf der Anschlussleitung

Storno VE-Service auf der

Anschlussleitung

Terminverschiebung

Verzögerungen der Herstellung bzw.

Umstellung

A1 Telekom Austria Customer Service

Tel: 0810 20 10 30

E-Mail:

tk\_cs\_bor\_entbuendelung@a1telekom.at

Hotline für Portierung 0810 100 186 23

Modem:

Postfach zur Übermittlung von

Zertifikaten/Test-u. Prüfberichten

Postfach für Termine

kostenpflichtiges Labor

Hotline bei kostenpflichtigen Tests

Postfach für Termine Labor Release-

Testen sowie für Rückfragen im

Zuge des Release-Testen

Postfach für Einsprüche im Zuge von

Releaswechsel

Link für Modem-Whitelist

ModemWhitelist@a1telekom.at

Labortermin.modem@a1telekom.at

Tel: +43 50 664 41979

Labortermin.release@a1telekom.at

ModemWhitelist@a1telekom.at

http://wholesale.telekom.at/site/en/our\_p

roducts/data\_infrastructure/virtual\_unbun

dling/

Störungen / Annahme

Trägerdienstleistung

- Ethernet (IP) basierend

A1 Telekom Austria AG

Service Management Center

0800 100 115 (+43 1 795151115)

Störungen / Erste Eskalationsstufe A1 Telekom Austria AG

Team Leader

(OP SM Service

Management Center)

Postfach 102, A-1103 Wien

Tel: 01 / 7967470

Fax: 01 / 796 57 02

E-Mail: tk.cscsla@a1telekom.at

Störungen / Zweite Eskalationsstufe A1 Telekom Austria AG

Wolfgang Gehrer

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 60 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

(Leiter OP SM Service Management

Center)

Postfach 102, A-1103 Wien

National: 0800 501 564

International: +43 1 50664 8 501 564

Fax: 01 / 796 5702

E-Mail: wolfgang.gehrer@a1telekom.at

Störungen / Dritte Eskalationsstufe A1 Telekom Austria AG

Markus Kollermann

(Leiter OP Service Management)

Postfach 102, A-1103 Wien

National: 0800 501 580

International: +43 1 50664 8 501 580

Fax: +43 50 664 9 29707

E-Mail: markus.kollermann@a1telekom.at

Helpdesk IT für XML und SOAPSchnittstellenproblemen

A1 Telekom Austria

IT Helpdesk 2nd-Level

Tel: 0800100199-00

E-Mail: ispa@telekom.at

Verrechnungsfragen, Rechnungsadresse für

PVE

Wholesale Business Support

z.H. Hr. Zink Wolfgang

Lassallestraße 9, 1020 Wien

Tel: +43 50 664 24192

Fax: +43 50 664 9 24192

E-Mail: ispa\_verrechnung@a1telekom.at

Rechnungseinsprüche Wholesale Business Support

E-Mail: ispa\_verrechnung@a1telekom.at

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 61 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Beilage 2**

**Administratives Beiblatt zum Vertrag betreffend „Virtuelle Entbündelung“**

der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Version: 19.1.2011

**Angaben zum Partner der Virtuellen Entbündelung:**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|

Firmenname

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|

Firmenbuchnummer

\_|\_ \_|\_ \_|\_ \_|\_ \_|\_ \_|\_ \_|\_\_|\_ \_|\_ \_|\_ \_|\_ \_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|

Firmensitz (Straße, Hausnummer)

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|

Firmensitz (Postleitzahl, Ort)

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|

Telefonnummer / Faxnummer/ E - Mail Adresse

**Angaben zu den Ansprechpartnern des PVE:**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Name des **Ansprechpartners für die erstmalige VE-Verkehrsübergabe**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Name des **Ansprechpartners für Bestellung und Auftragsabwicklung von**

**VE-Services/DSLAM Management**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Telefon, Faxnummer und E - Mail Adresse

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

E-Mail Adresse für **E-Mails im Zuge des Bestellprozesses für VE-Services**

**(u.a. für Terminbekanntgabe, Terminverschiebung ect.)**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Inländische Telefonnummer für **Anruf des Technikers von A1 Telekom**

**Austria bei Herstellung/Umstellung eines VE-Service vor Ort beim Endkunden**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

PVE 2nd Level Support Rufnummer für Herstellung/Umstellung

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Name des **Ansprechpartners für Call Center und Entstörung**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Verfügbarkeit der **PVE Störungsstelle (Zeitangabe)**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Name des **Ansprechpartners für den technischen Bereich**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 62 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

E-Mail Adresse für **Statusmeldungen**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Name des **Ansprechpartners für Modemfragen (Zertifikate, Widerspruch ,Termine für**

**Testen, Einspruch)**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Name des **Ansprechpartners für Eskalationen**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

E-Mail Adresse für **Informationen bzgl. außerordentliches Wartungsfenster**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

**Name Rechnungsanschrift**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

**Adresse Rechnungsanschrift**

\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_

E-Mail Adresse für **Detailliste der Rechnung**

Der Partner für Virtuelle Entbündelung erhält nach dem Zustandekommen des

Rahmenvertrages betreffend Virtuelle Entbündelung die Zugangsdaten für das Web-

Frontend. Über das Web-Frontend sind die VE-Verkehrsübergabe, Bandbreite je

DSLAM und das VE-Service auf der Anschlussleitung zu bestellen.

**Partner für Virtuelle Entbündelung:**

Ort, Datum Unterschrift / Firmenmäßige Zeichnung

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 63 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Beilage 3 Umstellungsformular**

Bestellung eines VE-Service bei bestehender Anschlussleitung von A1 Telekom Austria

und bestehenden A1 Telekom Austria - Dienstleistungen (POTS, ISDN, ADSL) auf der

Anschlussleitung

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

Seite 64 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Beilage 4 Formblatt Rufnummernmitnahme**

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 65 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Anhang 3**

**Entgelte**

**1 Entgeltpflicht und Entgeltarten**

Für sämtliche in diesem Vertrag geregelten Leistungen (beider Vertragspartner) ist,

sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes

Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in

diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau

bezeichneten Höhe.

Dieser Vertrag unterscheidet zwischen:

a) Einmalentgelten

b) laufenden monatlichen Entgelten und

c) Entgelten nach Aufwand

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als

Nettoentgelte exklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Sofern sich aus den

anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die

Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt

**2 Rechnungsgliederung und –inhalt**

Die Vertragspartner weisen laufende monatliche Entgelte, Einmalentgelte und sonstige

nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

das Rechnungsdatum

Name und Anschrift des Vertragspartners

die jeweilige Rechnungsnummer

die Rechnungsanschrift

Fälligkeitsdatum

Bezeichnung und Anzahl der Leistungen, die im Leistungszeitraum in Anspruch

genommen wurden und das berechnete Entgelt dafür

Zusätzlich zur Rechnung stellt A1 Telekom Austria dem PVE eine Detailliste im CSVFormat

zur Verfügung. In dieser Detailliste sind die im Verrechnungszeitraum

angefallenen monatlichen Entgelte und Einmalentgelte für das DSLAM Management sowie

für die jeweilige Anschlussleitung (entsprechend eindeutig identifiziert) aufgeschlüsselt.

Diese Liste wird dem PVE per E-Mail an eine vom PVE angegebenen E-Mail Adresse

übermittelt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden diese Daten dem PVE über das Web-

Gui zur Verfügung gestellt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 66 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**3 Rechnungslegung**

A1 Telekom Austria erstellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden

monatlichen Entgelte und Einmalentgelte und übermittelt sie an den PVE. Der Versand

der Rechnung erfolgt im Laufe des Folgemonats.

Die Rechnungslegung von Entgelten nach Aufwand erfolgt gesondert, unverzüglich nach

Erbringung der Leistung.

**4 Verrechnungs-/Teilnehmernummer**

Bei allen Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende,

einseitig durch den jeweiligen Vertragspartner zu vergebende Verrechnungsnummern

(=Nummer der Anschlussleitung) von den Vertragspartnern anzugeben.

**5 Einmalentgelte**

**5.1 Einrichtungsentgelte**

**5.1.1 Einrichtung VE-Verkehrsübergabe**

**5.1.1.1 VE-Verkehrsübergabe im HVt-Versorgungsbereich der jeweiligen DSLAM**

Entgelte für eine Anbindung sowie VE-Verkehrsübergabe im HVt Versorgungsbereich der

jeweiligen DSLAM werden nach Aufwand gemäß Punkt 9 dieses Anhangs verrechnet.

**5.1.1.2 VE-Verkehrsübergabe sowie Anbindung an einem alternativen HVt**

Die Verrechnung einer optionalen Weiterleitung des Verkehrs sowie Anbindung an einem

alternativen HVt auf Wunsch des PVE erfolgt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung

zwischen den Vertragspartnern.

**5.1.1.3 VE-Verkehrsübergabe sowie Anbindung am PVE Standort**

Die Verrechnung einer optionalen Weiterleitung des Verkehrs sowie Anbindung an einem

PVE-Standort auf Wunsch des PVE erfolgt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung

zwischen den Vertragspartnern.

**5.1.2 DSLAM Management - Einrichtung oder Änderung der Bandbreite je**

**DSLAM**

Für die Einrichtung einer Bandbreite je DSLAM oder Änderung einer Bandbreite je DSLAM

wird folgendes Entgelt für die damit verbundenen Administrationsleistungen dem PVE

verrechnet:

**5.2 Herstellungs- und Umstellungsentgelte**

A1 Telekom Austria verrechnet dem PVE für die Herstellung/Umstellung der

Anschlussleitung mit einem VE-Service grundsätzlich folgendes einmaliges Entgelt bei

Standardinstallation.

**in EURO exkl. USt**

Ersteinrichtung oder Änderung einer Bandbreite je DSLAM 15.-

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 67 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Herstellungs- und Umstellungsentgelte in EUR exkl. USt.**

Herstellungsentgelt bei Herstellung einer neuen Anschlussleitung

mit einem VE-Service bei Installation durch A1 Telekom Austria

€ 139,17

Umstellungsentgelt bei Umstellung auf ein VE-Service bei bereits

bestehender Anschlussleitung (ASL) von A1 Telekom Austria

oder bei entbündelter Anschlussleitung des PVE bei Installation

durch A1 Telekom Austria

€ 109,16

**5.3 Entgelt für Terminverschiebung durch den PVE**

Bei Terminverschiebungen durch den PVE kürzer als zwei Arbeitstage vor dem

Herstellungs/Umstellungstermin, wird dem PVE von A1 Telekom Austria ein einmaliges

Entgelt für den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt.

**Terminverschiebung in EUR exkl. USt.**

Pro Terminverschiebung € 31,50

**5.4 Terminversäumnis durch den Endkunden des PVE**

**Terminversäumnis in EUR exkl. USt.**

Versäumter Herstellungstermin € 139,17

Versäumter Umstellungstermin € 109,16

**5.5 Modemtesten auf Wunsch des PVE (außerhalb von**

**Releasewechsel) - Verrechnung von Labortagen**

**Entgelt für Modemtesten auf Wunsch des PVE in EUR exkl. USt.**

Pro vereinbarten Labortag € 1.000,--

**5.6 Produktwechselentgelte**

**5.6.1 Wechsel der VE-Serviceprofile auf der Anschlussleitung**

Wechselt der PVE das VE-Serviceprofil auf der Anschlussleitung (sowohl up als auch

downgrade), so verrechnet A1 Telekom Austria dem PVE für den Umstellungsaufwand pro

Geschäftsfall pro Anschlussleitung anlässlich eines Wechsels ein einmaliges Entgelt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 68 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**VE-Serviceprofil-Wechsel in EUR exkl. USt.**

VE-Serviceprofil-Wechsel pro Geschäftsfall pro Anschlussleitung € 12,50

**5.7 Stornoentgelte**

Folgende Stornoentgelte werden dem PVE bei Vorliegen des Stornogrundes in Rechnung

gestellt.

**Position Leistung laufend/**

**einmalig**

**in EUR exkl. Ust.**

A Storno wegen falscher Namen,

Adressen durch A1 Telekom

Austria

einmalig 15,-

B Storno der Bestellung des VEService

durch PVE bis drei

Arbeitstage vor der

vereinbarten Herstellung/

Umstellung

einmalig 25,-

C Storno der Bestellung des VEServices

durch PVE später als

drei Arbeitstage vor der

vereinbarten Herstellung/

Umstellung

einmalig 31,50

E Storno VE-Verkehrsübergabe einmalig Nach Aufwand

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 69 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**6 Monatliche Entgelte**

**6.1 VE-Service Entgelte:**

Pro VE-Serviceprofil werden dem PVE folgende VE-Service Entgelte (exkl. USt.) monatlich

in Rechnung gestellt:

Bandbreite down in kBit/s Bandbreite up in kBit/s in EUR

exkl. USt.

8.192 768 € 5,97

20.480 4.096 € 9,07

30.720 4.096 € 14,87

Beim VE-Service Entgelt handelt es sich um ein flat-Entgelt. Es fallen keine zusätzlichen

Entgelte für das Datenvolumen an.

Für den Fall der Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer pro VE-Service (z.B. im

Zusammenhang mit Aktionen) ist bei Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses für das

VE-Service auf der Anschlussleitung für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und

dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt

errechnet sich aus den für diesen Zeitraum anfallenden monatlichen VE-Service

Entgelten.

**6.2 Entgelte für das Netzservice**

Untenstehende monatliche Entgelte für das Netzservice pro Anschlussleitung werden den

PVE monatlich in Rechnung gestellt. Es gilt sinngemäß die Leistungsbeschreibung für

Netzservices (LB Netz-Service) der A1 Telekom Austria in der jeweils gültigen Fassung

(abrufbar unter www.telekom.at). A1 Telekom Austria wird den PVE über eine Änderung

der LB Netz-Service einen Monat vor Inkrafttreten informieren.

Netzservice in EUR exkl. USt.

Top € 7,26

Business € 4,23

Komfort € 1,81

Standard im monatlichen VE-Service Entgelt

enthalten

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 70 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**6.3 Entgelte für die Bandbreite je DSLAM**

Das monatliche Entgelt für die Bandbreite je DSLAM ist abhängig von der gewählten

Bandbreite:

**Monatliche Entgelte für Bandbreite je DSLAM**

Bandbreite je DSLAM in Mbit/s in EUR exkl. USt

2 € 8,00

4 € 14,00

6 € 17,00

8 € 18,00

10 € 19,00

15 € 21,00

20 € 22,00

30 € 24,00

40 € 26,00

60 € 30,00

80 € 33,00

100 € 37,00

200 € 50,00

400 € 73,00

600 € 96,00

800 € 117,00

**7 Verrechnungsstart der Einmalentgelte sowie der**

**monatlichen Entgelte**

Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Bei Herstellung/Umstellung durch A1

Telekom Austria wird eine (taggenaue) aliquote Abrechnung aller monatlichen Entgelte

beginnend mit dem Herstellungs/Umstellungsdatum durchgeführt.

Endet das Einzelvertragsverhältnis betreffend ein VE-Service auf der jeweiligen

Anschlussleitung während eines Monats, so werden die monatlichen Entgelte

entsprechend der Kündigungsfrist unter Punkt 6.4 des Allgemeinen Teils verrechnet.

Allfällige Restentgelte bei vereinbarten Mindestvertragsdauern errechnen sich gem.

Punkt 6.4 des Allgemeinen Teils sowie gemäß den Detailregelungen in den Anhängen und

werden dem PVE in Rechnung gestellt.

Bei Produktwechsel wird eine (taggenaue) aliquote Abrechnung der monatlichen Entgelte

beginnend mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum durchgeführt.

Bei einer Änderung der Bandbreite je DSLAM wird eine (taggenaue) aliquote Abrechnung

der monatlichen Entgelte beginnend mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum

durchgeführt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 71 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**8 Pönalen**

**8.1 Allgemein**

Für die nachstehenden Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der

Bestimmungen dieses Vertrages die in der nachstehend aufgelisteten Tabelle jeweils

täglich zahlbaren Pönale fällig.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des

§ 1298 ABGB. Bleibt die tatsächliche Bestellung oder Umsetzung auf typische Vorleistungen,

wie etwa die Antwort auf eine Voranfrage oder die Unterbreitung eines Angebotes,

durch einen Vertragspartner aus, stellt dies ein Indiz für das fehlende Verschulden im

Falle eines allfälligen Verzuges des anderen Vertragspartners dar.

Verletzungen dieses Vertrages, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen

entsprechend den Regelungen in diesem Vertrag berechtigen, sind spätestens im

Folgemonat der Verletzung dem jeweils anderen Vertragspartner bekanntzugeben. Dieser

ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu

nehmen. Nicht gemeldete Verletzungen sind nicht mehr pönalerelevant. Allfällige aus

gemeldeten Verletzungen resultierende Pönaleforderungen sind vom

anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der

genannten Stellungnahme gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend zu machen,

anderenfalls seine Pönaleforderungen für den betreffenden Zeitraum erlöschen.

**8.2 Pönaleauslösendes Verhalten (ausgenommen**

**Entstörungsleistungen)**

**Vertragsbestimmung Pönaleauslösendes**

**Verhalten**

**Pro**

**Arbeitstag/ein**

**malig**

**Höhe der**

**Pönale in**

**€ exkl.**

**Ust**

**Anhang 2** Pkt 6 Verspätete Herstellung des

bzw. /Umstellung auf das VEService

pro Arbeitstag

maximal bis zu 5

Arbeitstagen; ab

den 5. Arbeitstag

je Kalenderwoche

39,09

**8.3 Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfristen**

Im Fall der Nichteinhaltung der zur Anwendung gelangenden Entstörfristen kann der PVE

von A1 Telekom Austria Pönalen verlangen, die nach den folgenden Regelungen zu

berechnen sind:

Für die vereinbarten Entstörklassen „Standard“ (= die im VE-Service inkludierte

Entstörung), „Komfort“„ BUSINESS“ und „TOP“ wird von einem Grundbetrag

ausgegangen, der bei „Standard“ EUR 39,09, bei „Komfort“ EUR 53,55 bei „Business“

EUR 72,93 und bei „Top“ EUR 103,76 beträgt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 72 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Hält A1 Telekom Austria die jeweils vorgesehene Entstörfrist - am übernächsten

Arbeitstag bei Standard, am nächsten Arbeitstag bei Komfort, 8 Stunden bei Business

und 6 Stunden bei Top - nicht ein, fällt mit Beginn der Verzögerung erstmalig der

Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne

von der Dauer der jeweiligen Entstörfrist (48, 24, 8 bzw. 6 Stunden) solange um einen

weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei

Standardentstörungen den Betrag von EUR 126,26, bei Komfort EUR 172,96 bei Business

EUR 235,56 und bei Top-Entstörungen den Betrag von EUR 335,14 übersteigt. Ab diesem

Zeitpunkt kann der PVE das Doppelte der zuletzt genannten Beträge, somit bei

Standardentstörungen den Betrag von EUR 252,52, bei Komfort den Betrag von EUR

345,93 bei Business den Betrag von EUR 471,12 und Top-Entstörungen den Betrag von

EUR 670,28 als Pönale geltend machen.

Diese zuletzt genannten Beträge von EUR 252,52, EUR 345,93, EUR 471,12 bzw EUR

670,28 können auch schon vor dem genannten Zeitpunkt geltend gemacht werden, wenn

der PVE nachweist, dass sein Endkunde wegen der Verzögerung mit der Entstörung

tatsächlich gekündigt hat.

Nach Auflaufen des genannten Pönalebetrages von EUR 252,52, EUR 345,93, EUR 471,12

bzw. EUR 670,28 erhöht sich dieser Betrag mit Ablauf jeder Woche ab Beginn der

Verzögerung bei Standardentstörungen um den Betrag von EUR 126,26, bei Komfort um

den Betrag von EUR 172,96, bei Business um den Betrag von EUR 235,56 und bei Top-

Entstörungen um den Betrag von EUR 335,14.

Die folgende Tabelle stellt die angeordnete Regelung im Überblick dar:

Pönale Pönale

Standard

ab 1. St bis 24 39,09

ab 25. St bis 48 78,18

ab 49. St bis 72 117,27

ab 73. St. 156,36 > 126,26 d.h. 252,52

Mit Ablauf jeder

weiteren Woche

zusätzlich 126,26

Komfort

ab 1. St bis 24 53,55

ab 25. St bis 48 107,10

ab 49. St bis 72 160,65

ab 73. St. 214,20 > 172,96 d.h. 345,93

Mit Ablauf jeder

weiteren Woche

zusätzlich 172,96

Business

ab 1. St bis 8 72,93

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 73 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

ab 9. St bis 16 145,86

ab 17. St bis 24 218,79

ab 25. St. 291,72 > 235,56 d.h. 471,12

Mit Ablauf jeder

weiteren Woche

zusätzlich 235,56

Top

ab 1. St bis 6 103,76

ab 7. St bis 12 207,52

ab 13. St 411,28 > 335,14 d.h. 670,28

Mit Ablauf jeder

weiteren Woche

zusätzlich 335,14

**9 Entgelte nach Aufwand**

**9.1 Allgemein**

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Entgelt noch ein Einmalentgelt

vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu verrechnen. Soweit eine entgeltpflichtige

Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner

folgende Entgelte verrechnen:

Personalaufwand gemäß Punkt 9.2 dieses Anhangs

Sachaufwand

Zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen

Sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene

Aufwendungen

Bei der Verrechnung der Entgelte nach Aufwand sind die einzelnen Kostenelemente

gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Der leistungserbringende Vertragspartner

hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in diesem Vertrag nichts

anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks

notwendige und nützliche Maß zu beschränken.

**9.2 Personal**

Das Entgelt für das von A1 Telekom Austria bei Leistungserbringung einzusetzende

Personal richtet sich nach den jeweils gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen von A1

Telekom Austria. Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze von A1 Telekom

Austria sind als Beilage 1 diesem Anhang angeschlossen.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

Änderungen der Verrechnungssätze sind seitens A1 Telekom Austria jederzeit einseitig

möglich - A1 Telekom Austria gibt Änderungen ihrer Verrechnungssätze dem PVE einen

Monat vor Inkrafttreten bekannt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 74 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**10 Entgelte für Virtuelle Entbündelung bei Migration**

**gemäß Punkt 2.1.d) (2) d) des Bescheides M3/09-**

**103**

Entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen, die gemäß Punkt 2.1.d) (2) d) des

Bescheides M3/09-103 sowie auf Grundlage des jeweils zwischen den Vertragspartnern

vereinbarten Vertrages betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auf

Virtuelle Entbündelung migriert wurden, werden - solange keine Änderung des migrierten

Leistungsumfangs erfolgt - auf Basis des jeweils zwischen den Vertragspartnern

vereinbarten Vertrages betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

verrechnet. Die Verrechnung auf Basis des gegenständlichen Vertrages erfolgt erst dann,

sobald die erste Bestellung der Bandbreite je DSLAM und/oder eines VE-Services gemäß

Punkt 8 des Anhang 2 Betriebliches Handbuch erfolgt.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 3 Entgelte

Seite 75 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Beilage 1 zu Anhang 3 Entgelte**

Verrechnungssätze (in EURO):

**Normalstunde Überstunden in %**

**50 100 200**

**Fernmelde-Baudienst**

Planungsgruppe 72 86 101 131

Zeichenstelle 48 57 66 84

Bautrupp außen 56 66 76 96

Montagetrupp außen 52 61 71 89

KMI-Stelle 58 72 84 111

Messbeamter 67 85 103 136

Fernmelde-Betriebsdienst

Systemspezialist 93 106 120 147

Systemtechniker 91 101 113 136

Fachtechniker 82 93 103 127

Fachdienst Entstörer 80 89 100 119

**Technische Fachabteilung**

Referent 112 127 141 169

Messmechaniker 63 72 80 95

Fachtechniker 55 65 71 83

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 76 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Anhang 4**

**Entstörung**

**1 Allgemeines**

A1 Telekom Austria beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der

bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im

Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegen.

Im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegt die Entstörung des Abschnitts

zwischen VE-Verkehrsübergabe und der ADO am Endkundenstandort. PVE-Modems

werden von A1 Telekom Austria nicht entstört.

Die Entstörung der VE-Verkehrsübergabe einschließlich Trägerdienstleistung der A1

Telekom Austria obliegt der A1 Telekom Austria und richtet sich nach den jeweils

zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Entstörungsbestimmungen.

Bei Störungen im Verantwortungsbereich des PVE kann A1 Telekom Austria eine

Assistenz bei der Störungseingrenzung gegen Aufwandsersatz entsprechend den

Regelungen des Anhang 3 Entgelte übernehmen.

Für Störungen, die durch Einfluss Dritter entstehen (z.B. gegenseitige Beeinflussung

mehrerer hochbitratiger Systeme innerhalb eines Kabels, Kabelstörungen,

Beschädigungen etc.) übernimmt A1 Telekom Austria keine Haftung.

Ändert A1 Telekom Austria gegenüber den eigenen Endkunden die Bedingungen für das

Entstörungsservice, so wird sie diese Bedingungen auch dem PVE anbieten.

Seitens des PVE sind die Kontaktdaten, Ansprechpartner und die Verfügbarkeit seiner

Störungsstelle unmittelbar nach Inkrafttreten des gegenständlichen Rahmenvertrages an

A1 Telekom Austria im administrativen Beiblatt zu übermitteln.

Die Kontaktdaten der A1 Telekom Austria sind in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Anhang

2 Betriebliches Handbuch) angeschlossen.

**2 Störungsarten**

Bei den durch A1 Telekom Austria erbrachten Leistungen können Störungen

auf der Anschlussleitung zwischen ADO und DSLAM,

beim DSLAM Management oder

bei der VE-Verkehrsübergabe auftreten.

In quantitativer Hinsicht können diese Störungen als

Einzelstörung oder

Massenstörung auftreten.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 77 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Soweit in Folge von einer Massenstörung die Rede ist, können darunter entweder

Störungen bei der VE-Verkehrsübergabe des PVE oder Störungen an einer oder mehreren

DSLAMs gemeint sein. Eine Einzelstörung liegt in allen anderen Fällen vor.

Zuständiger Ansprechpartner bei A1 Telekom Austria für

Störungsbehebungsmanagement und damit verbundene Kommunikation mit dem PVE ist

die in der Kontaktliste (siehe Beilage 1 zum Anhang 2 Betriebliches Handbuch) genannte

Stelle der A1 Telekom Austria.

**Störungsart Annahme Entstörung Anmerkung**

**Einzelstörung** 24x7x365 Richtet sich nach

dem jeweils vom

PVE bestellten

Netzservice pro

Anschlussleitung

(Last Mile

Nummer)

Störungsmeldungen

gemäß Punkt 3.2 . über

Web Frontend oder

Hotline 0800100115

bzw. international +43

1 7994000

**Massenstörung** 24x7x365 24x7x365 Störungsmeldungen per

Web Frontend oder

Hotline 0800100115

bzw. international +43

1 7994000

Bei einer Massenstörung

erfolgt per E-Mail eine

Information der A1

Telekom Austria an den

betroffenen PVE (je

nach Störungsdauer –

Beginn, Verlauf und

Ende)

**3 Einzelstörungen auf der Anschlussleitung**

Bei Einzelstörungen wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

**3.1 Voreingrenzung durch PVE**

Vor einer Störungsmeldung bei A1 Telekom Austria hat der PVE seinen

Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störungsursache festgestellt. Die

Beweislast dafür, dass die Störung im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria

liegt, trifft daher den PVE.

Folgende Punkte sind seitens des PVE jedenfalls zu prüfen:

Ist das PVE-Modem synchron?

Sind die Endkundeneinrichtungen (PC o.ä.) betriebsbereit?

Ist das VE-Service beim Endkunden in Funktion?

VE-Verkehrsübergabe in Funktion?

Bandbreite je DSLAM bestellt?

Richtige Adressierung von C-Tag und S-Tag?

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 78 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**3.2 Übergabe einer Störungsmeldung durch den PVE an A1**

**Telekom Austria**

Störungsmeldungen werden von A1 Telekom Austria über das Web-Frontend unter

„Störungseinmeldung“ an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr (24/7/365) angenommen.

A1 Telekom Austria wird - soweit die nachfolgend dargestellten Mindestangaben der

Störungsmeldung vorliegen - entsprechend dem jeweils vereinbarten SLA mit der

Fehleranalyse beginnen. Nach erfolgter Störungsmeldung erhält der PVE eine Trouble

Ticket Nummer. Wenn der PVE innerhalb einer Stunde nach Störungsmeldung keine

Trouble Ticket Nummer erhält, so muss der PVE die Störung auch telefonisch unter 0800

100 115 (international +43 1 7994000) einmelden. Sofern in diesem Fall keine

telefonische Störungsmeldung erfolgt, sind die entsprechenden Reaktionszeiten und

Entstörungsfristen der A1 Telekom Austria bis zur neuerlichen Störungsmeldung

gehemmt.

Störungsmeldungen im Sinne des gegenständlichen Vertrages können ausschließlich nur

durch den PVE und ausschließlich wie oben beschrieben gemeldet werden. Andere

Meldungen, d.h. solche, die nicht durch den PVE erfolgen bzw. Meldungen, die bei

anderen Stellen der A1 Telekom Austria eingehen, stellen keine Störungsmeldungen im

Sinne dieser Vereinbarung dar, können daher nicht als Störungsmeldung bearbeitet

werden und lösen auch nicht die unten genannten Entstörfristen aus.

Folgende Informationen müssen seitens des PVE bei der Störungsmeldung an A1

Telekom Austria übermittelt werden:

Übergabe einer Störungsmeldung von PVE an A1 Telekom Austria bei Einzelstörung –

Anschlussleitung (last mile nr.)

**Betreff Störung**

PVE eigene Störungsnummer

Endkundendaten einschl. Kontaktdaten, um

den Endkunden erreichen zu können

Anschlussdaten – Vorwahl + Last Mile Nummer

PVE-Modem – Typ + Modem-Software

Fehlerbeschreibung

PVE-Modem synchron

Störungsvorkommen

PVE Kontaktdaten

S-TAG, C-Tag

Mac-Adresse vom PVE-Modem

**3.3 Entstörungsfristen für VE-Services auf der Anschlussleitung**

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 7:00 Uhr bis freitags

19:00 Uhr eingehen, beseitigt A1 Telekom Austria die Störung standardmäßig innerhalb

der nachstehenden Fristen. Die Entstörfrist beginnt mit der mit Übermittlung der

TroubleTicket Nummer bzw. bei telefonischer Störungsmeldung mit dieser zu laufen,

wobei Samstag, Sonntag und Feiertage die Entstörfrist bis zum nächsten Arbeitstag 7:00

Uhr hemmen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 79 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Der PVE verpflichtet sich, seine Endkunden entsprechend darüber zu informieren, dass

für die Entstörung eines VE-Service seine Mitwirkung (z.B. Abstecken des Endgerätes)

oder ein Besuch eines Servicetechnikers von A1 Telekom Austria notwendig sein kann.

Verspätungen, die vom PVE bzw. dessen Endkunden zu vertreten sind, verlängern die

Entstörungsfrist entsprechend.

Bei Einzelstörungen richten sich die Entstörungsleistungen der A1 Telekom Austria

entweder nach dem standardmäßigen Entstörfristen oder nach dem jeweils vom PVE

bestellten, höherwertigen Netzservice pro Anschlussleitung (Last Mile Nummer).

**3.3.1 Standardmäßige Entstörungsfristen für ein VE-Service auf der**

**Anschlussleitung**

Folgende Entstörfristen sind standardmäßig bei Bestellung eines VE-Services inkludiert:

Entstörung (Standard)

Störungsannahme Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr

Verfügbarkeit eines

Service Technikers

(Service-Bereitstellungszeit)

Werktags, Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr

Termingenauigkeit für Besuche beim

Teilnehmer

Zwei Stunden

Technikereinsatz Inklusive

Reparaturzeit (ab Eingang der Störungsmeldung)

spätestens an dem der Störungsmeldung

zweitfolgenden Arbeitstag

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar von Montag 07:00 Uhr bis Freitag

19:00 Uhr, über das Web-Frontend eingehen, beseitigt A1TA die Störung spätestens an

dem der Störungsmeldung zweitfolgendem Arbeitstag. Während der Entstörung ist

erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen.

Bei Störungsmeldungen, die außerhalb des oben genannten Zeitraums eingehen, beginnt

die Entstörungsfrist am nächstfolgenden Arbeitstag um 08:00 Uhr. Die

Störungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Arbeitstagen zwischen 08:00 und 17:00 Uhr.

**3.3.2 Höherwertiges Netzservice (SLA) für ein VE-Service auf der**

**Anschlussleitung**

Gegen ein gesondert zu verrechnendes, monatliches Entgelt gemäß Anhang 3 Entgelte

kann der PVE die erweiterten Netzservices „KOMFORT“„ BUSINESS“ oder „TOP“ für das

VE-Service auf der Anschlussleitung über die elektronische Schnittstelle bestellen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 80 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Die einzelnen Netzservices können wie folgt beschrieben werden:

Komfort BUSINESS TOP

Störungsannahme Mo – So 00:00

– 24:00 Uhr

Mo – So

00:00 –

24:00 Uhr

Mo – So 00:00

– 24:00 Uhr

Verfügbarkeit eines

Service Technikers

(Service-

Bereitstellungszeit)

Werktags, Mo

– Fr 07:00 –

19:00 Uhr, Sa,

wenn AT

07:00-12:00

Wertags, Mo

– Fr 07:00 –

19:00 Uhr,

Sa, wenn AT

07:00-19:00

Mo – So 00:00

– 24:00 Uhr

Termingenauigkeit für

Besuchsvereinbarung

Zwei Stunden eine Stunde eine Stunde

Technikereinsatz Inklusive Inklusive Inklusive

Reparaturzeit (ab

Eingang der

Störungsmeldung)

Nächster

Arbeitstag

innerhalb

acht Stunden

innerhalb

sechs Stunden

Entstörungen, die auf Wunsch des PVE außerhalb der oben festgelegten Entstörzeiten

erfolgen sollen, werden seitens A1 Telekom Austria nach dem Best-Effort Prinzip und nur

bei Verfügbarkeit der Bereitschaftstechniker abgearbeitet. Die dafür anfallenden Kosten

werden dem PVE nach Aufwand gemäß Anhang 3 Entgelte in Rechnung gestellt,

**3.3.3 Bestellung eines höherwertigen Netzservices und Kündigung**

Die Bestellung eines höherwertigen Netzservices kann nur gleichzeitig mit der

Neubestellung eines VE-Services erfolgen.

**3.4 Verzögerungsgründe für Entstörung,**

**3.4.1 Verzögerung der Entstörung des VE-Service auf der Anschlussleitung**

Grundsätzlich wird zur Störungsbehebung die Verfügbarkeit der betroffenen PVEStörungsstelle

vorausgesetzt, da ansonsten Verzögerungen in der Störungsbehebung

auftreten können. Verzögerungen, die aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit der PVE

Störungstelle entstehen, hemmen die weitere Entstörung der Störungsgeschäftsfälle. Die

Hemmung ist am Web-Frontend ersichtlich.

Ist für die Störungsbehebung ein Termin mit dem Endkunden erforderlich, vereinbart A1

Telekom Austria diesen Termin selbständig innerhalb der einzuhaltenden Fristen. Der

Termin ist vom PVE über das Web-Frontend abrufbar. Die Einhaltung der Entstörfristen

setzt voraus, dass der Endkunde zeitgerecht von A1 Telekom Austria erreicht werden

kann. Kann der Endkunde nicht erreicht werden, sind die Entstörfristen gehemmt.

Ist der Endkunden zum vereinbarten Termin nicht anwesend, kontaktiert der Techniker

von A1 Telekom Austria den Endkunden innerhalb von 24 Stunden neuerlich telefonisch –

bei Nichterreichen ergeht eine SMS von A1 Telekom Austria an den Endkunden mit einem

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 81 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Entstörtermin – ist der Endkunde neuerlich nicht anwesend, wird die Entstörung mit

„Behebung nicht möglich“ abgeschlossen und der PVE über das Web-Frontend informiert.

Die Entstörfristen sind in diesem Fall gehemmt.

Folgende weitere Verzögerungsgründe (nicht abschließend), die den Ablauf der Frist für

die Entstörung hemmen, kommen in Betracht:

Terminänderung durch PVE/Endkundenwunsch

Endkunde nicht anwesend

PVE prüft intern

Ansprechpartner beim PVE nicht erreichbar

Kein Zutritt zum Endkundenstandort

Endkundeninfrastruktur gestört

Umbau durch PVE/Endkunden

In Abstimmung mit PVE, Behebung erst im nächsten Wartungsfenster

Höhere Gewalt

**3.4.2 Verfahren bei Verzögerungen**

Liegt ein Verzögerungsgrund vor, wird von A1 Telekom Austria für einen bestimmten

Zeitraum der Entstörungsfall auf „Hemmung“ gesetzt. Dieser Vorgang schiebt die

Entstörfristen entsprechend hinaus. Hemmungsdauer und Hemmungsgrund sind vom PVE

über das Web-Frontend abrufbar. Die Entstörung erfolgt mit Wegfall des

Hemmungsgrundes – damit fangen die Entstörfristen wieder neu zu laufen an. Liegt ein

Verzögerungsgrund vor, haftet A1 Telekom Austria für allfällige Schäden, die aus der

Verzögerung der Entstörung resultieren, nicht.

**3.5 Störungsbehebung sowie Mitteilung der Störungsbehebung**

**durch A1 Telekom Austria an PVE**

**3.5.1 Störungsbehebung durch Reduzierung der Bandbreite des VE-Service**

Kann die Synchronität auf der Anschlussleitung mit dem ursprünglich bestellten VEService

nicht wieder hergestellt werden, wird die noch maximal mögliche (niedrigere)

Bandbreite von A1 Telekom Austria eingestellt. Der PVE wird über das Web-Frontend

darüber informiert. Mit dem Zeitpunkt der Umstellung auf das niedrigere VE-Service, wird

seitens A1 Telekom Austria ein (kostenfreier) Produktwechsel auf das niedrigere VEService

automatisch durchgeführt. Ist der PVE mit dem Produktwechsel, der durch A1

Telekom Austria vorgenommen wurde, nicht einverstanden, kann der PVE nachträglich

das VE-Service auf der Anschlussleitung entweder selber über das Web-Frontend ändern

oder das VE-Service kündigen.

**3.6 Mitteilung der Störungsbehebung**

Nach erfolgter Störungsbehebung – wenn das Test-Equipment von A1 Telekom Austria

auf der Anschlussleitung synchron ist - wird der PVE von A1 Telekom Austria über die

Behebung der Störung (Ursache, Datum/Uhrzeit Ende der Störung) über das Web-

Frontend informiert. Als Störungsende gilt der Zeitstempel zur Störungsbehebung im

Web-Frontend.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 82 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**4 Entstörung des DSLAM Management**

Die Störungsmeldung durch den PVE erfolgt wie in Punkt 3.2 dieses Anhangs beschrieben

Folgende Informationen müssen seitens des PVE bei der Störungsmeldung an A1

Telekom Austria übermittelt werden:

Komplettausfall ja/nein

DSLAM ID

S-Tag

Kontaktdaten des PVE

Das DSLAM Management wird standardmäßig gemäß dem jeweils geltenden SLA

Professional der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen EtherLink Multipoint entstört.

Wird für die VE-Verkehrsübergabe ein höherwertigeres SLA vom PVE bestellt, gilt dies

automatisch auch für die Entstörung des DSLAM Management.

Wurden sowohl die Bandbreite je DSLAM vom PVE ordnungsmäßig bestellt als auch die

High Priority bzw. Low Priority Rahmenbedingungen gemäß Punkt 3.2 des Technischen

Handbuchs eingehalten und kommt es trotzdem zu Servicebeeinträchtigungen, liegt in

diesem Fall eine Störung vor.

Über die Störungsbehebung wird der PVE über das Web-Frontend informiert.

**5 Entstörung der VE-Verkehrsübergabe auf der DSLAMHVt**

**5.1 Störungsmeldung / -behebung**

Störungen der VE-Verkehrsübergabe können von PVE wie in Punkt 3.2 dieses Anhangs

beschrieben, an A1 Telekom Austria gemeldet werden. Folgende Informationen müssen

seitens des PVE bei der Störungsmeldung an A1 Telekom Austria übermittelt werden:

**·** EXAV (Serviceübergabeidentifikation)

**·** Störungsart

**·** Ansprechpartner beim PVE (einschließlich Telefonnummer)

**·** Kontaktdaten

**·** Optional bei bestehender NTU: ob NTU synchron ist oder nicht

Um Störungen auch in kürzester Zeit beheben zu können, ist die Störungsmeldung durch

einen Techniker seitens des PVE notwendig.

Seitens A1 Telekom Austria wird für die VE-Verkehrsübergabe auf Basis dieses Vertrages

standardmäßig das SLA Professional der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen

EtherLink Multipoint eingerichtet.

Ist zur Entstörung der Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten des PVE oder des Dritten

am HVt erforderlich, muss der PVE den Zutritt durch A1 Telekom Austria zu den

Kollokationsräumlichkeiten umgehend ermöglichen bzw. dafür sorgen, dass ein Zutritt

umgehend möglich ist. Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass A1 Telekom Austria

der Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten nicht möglich ist, hemmen die

Entstörfristen so lange bis ein Zutritt möglich ist. A1 Telekom Austria haftet für Schäden,

die durch die Verzögerung der Entstörung entstehen, nicht.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 83 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**5.2 Mitteilung der Störungsbehebung bei Störungen der VEVerkehrsübergabe**

Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erfolgt

eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen über das Web-Frontend.

**6 Kostentragungs- und Entgeltregeln für die Entstörung**

**6.1 Behebungsaufwand**

Für die zur Behebung der Störung erforderlichen Entstörmaßnahmen in ihrem

Verantwortungsbereich sowie innerhalb der vereinbarten Netzservices sowie SLA´s steht

A1 Telekom Austria kein gesondertes Entgelt zu. Verzögert sich die Beseitigung der

Störung aus Gründen, die der PVE oder dessen Endkunde zu vertreten hat, hat der PVE

A1 Telekom Austria den wegen dieser Verzögerung tatsächlich aufgelaufenen,

erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 3 Entgelte zu

ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und in Rechnung

gestellt wird.

**6.2 Nichtvorliegen einer Störung**

Ist eine Anschlussleitung zum Endkundenstandort für die eine Störung bei A1 Telekom

Austria eingemeldet wurde, nicht gestört, hat der PVE A1 Telekom Austria den für die

Bearbeitung der Störungsmeldung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand

insoweit nach den Regelungen des Anhangs 2 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1

Telekom Austria nachgewiesen und in Rechnung gestellt wird.

Bei Störungen, welche durch ein PVE-Modem verursacht werden, ist der Einsatz des

Technikers der A1 Telekom Austria nach Aufwand gemäß Anhang 3 Entgelte

entgeltpflichtig und vom PVE zu bezahlen.

**6.3 Störung nicht im Verantwortungsbereich eines**

**Vertragspartners**

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass der Grund für die Störung

nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages in der Einflusssphäre des PVEs liegt, hat

dieser A1 Telekom Austria den tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand

insoweit nach den Regelungen des Anhangs 2 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1

Telekom Austria nachgewiesen und in Rechnung gestellt wird.

Umgekehrt hat A1 Telekom Austria dem PVE jenen tatsächlich aufgelaufenen,

erforderlichen Aufwand, der dem PVE durch eine unrichtige Zuweisung der

Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1 Telekom Austria entsteht, insoweit nach den

Regelungen des Anhangs 2 zu ersetzen, als dieser Aufwand vom PVE nachgewiesen und

in Rechnung gestellt wird.

Liegt der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages weder in

der Einflusssphäre der A1 Telekom Austria noch in der des PVE, hat jeder

Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 4 Entstörung

Seite 84 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**7 Wartung und Wartungsfenster**

**7.1 Wartungsfenster**

Das Standard-Wartungsfenster ist jeden Mittwoch von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

In diesen Zeitraum kann es zu kurzzeitigen Verkehrsunterbrechungen kommen.

Außerordentliche Wartungsfenster - außerhalb des angegebenen Fensters - werden mit

einer Vorlaufzeit von 5 Tagen durch A1 Telekom Austria bekannt gegeben.

Ad-Hoc-Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers zur Behebung dringend

notwendig sind, werden nach Bekanntwerden sofort von A1 Telekom Austria an den PVE

gemeldet und die Behebung, wenn möglich, in die „betriebsschwache Zeit“ gelegt.

Standard-Wartungsfenster sind von allenfalls garantierten Verfügbarkeiten

ausgenommen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 85 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Anhang 5**

**Modems**

**1 Allgemeines:**

Seitens A1 Telekom Austria wird dem PVE bei der Virtuellen Entbündelung kein Modem

zur Verfügung gestellt.

Der PVE muss daher seine eigenen Modems beim Endkunden vor Ort einsetzen. Diese

Modems müssen die von A1 Telekom Austria in Punkt 3 dieses Anhanges festgelegten

Mindestparameter erfüllen.

**2 Übermittlung von Zertifikaten/Prüf- und**

**Testberichten – Widerspruch durch A1 Telekom**

**Austria**

Die Erfüllung der Mindestparameter ist A1 Telekom Austria vor dem Einsatz des

betreffenden Modems durch den PVE mittels entsprechender Zertifikate sowie Prüf- und

Testberichte in Deutsch oder Englisch, die vom PVE an A1 Telekom Austria per E-Mail an

das in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach

übermittelt werden müssen, nachzuweisen.

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt der Zertifikate bzw. Prüf- und Testberichte

unverzüglich per E-Mail. Widerspricht A1 Telekom Austria dem Einsatz des Modems,

dessen Zertifikate bzw. Prüf- und Testberichte übermittelt worden sind, innerhalb von

vier Wochen nicht, dann darf das betreffende Modem vom PVE eingesetzt werden.

Übermittelt der PVE die erforderlichen Zertifikate bzw. Prüf- und Testberichte nicht, ist

der Einsatz des betreffenden Modems durch den PVE unzulässig. Eine Zuwiderhandlung

stellt eine schwerwiegende Verletzung des Vertrages dar und berechtigt A1 Telekom

Austria zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages gemäß Punkt 13.4 des

Allgemeinen Teils.

Weiters ist A1 Telekom Austria als unmittelbare Konsequenz berechtigt, die Sperre der

Anschlussleitung, auf der das Modem unzulässiger Weise verwendet wurde und in

weiterer Folge die außerordentliche Kündigung des VE-Service auf der Anschlussleitung

gemäß Punkt 6.5 Anhang 2 Betriebliches Handbuch zu veranlassen. Über diese

Maßnahme wird der PVE von A1 Telekom Austria unverzüglich per E-Mail informiert. Bei

Beeinträchtigungen größeren Ausmaßes kommt Punkt 5.3 des Allgemeinen Teils zur

Anwendung.

Im Falle eines Widerspruchs durch A1 Telekom Austria darf der PVE das betreffende

Modem solange nicht einsetzen, bis mittels Zertifikat bzw. Prüf- und belegt ist, dass das

Modem die in Punkt 3 definierten Mindestparameter erfüllt. Die vorstehenden Absätze

gelten auch hier entsprechend.

A1 Telekom Austria ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, stichprobenartig zu

überprüfen, ob die Mindestparameter durch das jeweilige Modem tatsächlich eingehalten

werden. Zu diesem Zweck ist der PVE verpflichtet, auf Aufforderung von A1 Telekom

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 86 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Austria mindestens zwei Testmodems unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden die

Testmodems nicht zur Verfügung gestellt werden bzw. stellt sich im Zuge des Testens

heraus, dass das Modem die Mindestanforderungen nicht erfüllt, darf das betreffende

Modem vom PVE nicht mehr weiter eingesetzt werden. Die Absätze 3 und 4 kommen

sinngemäß zur Anwendung.

**2.1 Keine Wartung und Entstörung**

PVE Modems werden seitens A1 Telekom Austria weder entstört noch gewartet.

**2.2 Keine Haftung**

Seitens A1 Telekom Austria wird keine Haftung im Zusammenhang mit der

Funktionsfähigkeit des PVE-Modems beim Endkunden übernommen.

**3 Mindestparameter**

**3.1 Allgemeines**

Die vom PVE am Standort des Endkunden eingesetzten Modems müssen im Hinblick auf

den Schutz des Endkunden sowie der technischen Einrichtungen der A1 Telekom Austria,

wie folgt dimensioniert und konstruiert sein:

Alle vom PVE verwendeten VE-Services im Frequenzspektrum 17a unter

Berücksichtigung von ETS 300 001 dürfen TA Leistungen im gleichen Kabelbündel

nicht beeinträchtigen oder stören.

Die relevanten Bestimmungen gemäß Punkt 2 dieses Anhangs über die Sicherheit

von elektrotechnischen Anlagen, insbesondere die Bestimmungen über den Schutz

von Personen, müssen vom PVE eingehalten werden.

Die relevanten Bestimmungen über Blitzschutz und Potentialausgleich müssen

vom PVE eingehalten werden;

Die relevanten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMC)

müssen vom PVE eingehalten werden.

PVE hält A1 Telekom Austria gegen Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung der

Verpflichtungen gemäß Punkt 3.1. ergeben, schad- und klaglos.

**3.2 Folgende Mindestparameter müssen von allen eingesetzten**

**Modems erfüllt werden:**

**3.2.1 Spezifikation DSL Schnittstelle**

**Linecode**

• Es kommt folgende DSL-Variante zum Einsatz:

• VDSL2 – Profile 8b und 17a

• G.993.2 (Very high speed digital subscriber line transceivers 2

(VDSL2))

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 87 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Folgende Funktionen sind speziell zu berücksichtigen**

• Interleaving Function mit Minimun INP 2

• Bit Swapping

• Seamless rate adaption (ab 2011)

**Modeminventory**

Folgende Informationen müssen aus den Modems auslesbar sein:

Modemregister:

• Modemname

• Vendorname

• Serial Number

• Version Number

• Self Test result

• VDSL2 Annex

• Firmware

• Leitungstreiber (über Modem-GUI oder CLI auslesbar)

**DELT Parameter: (Double Ended Line Testing)**

a) Noise margin

b) output power

c) attenuation

d) max attainable bitrate

e) Current INP Value

f) Interleaving Delay

g) Relative Occupation Capacity

h) Error seconds

i) Severity Seconds

j) Unavailable Seconds

k) Code Violation

l) Forward Error Correction

m) Re-Inits

n) Power Spectral Density

o) Carrier Load

p) Signal to noise ratio

q) Hlog

r) Quiet line noise

s) Gain

**Alarm:**

Dying GASP

**3.2.2 Spezifikation EMV, Surge, Safety**

**Elektromagnetische Verträglichkeit**

EN 300 386 (V 1.3.3) Electromagnetic compatibility and radio spectrum matters

(ERM); Telecommunication network equipment; Electromagnetic compatibility

(EMC) requirements.

EN 55 022/98 Klasse B Information technology equipment - Radio disturbance

characteristics - Limits and methods of measurement

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 88 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

EN 55024/98 Information technology equipment - Immunity characteristics -

Limits and methods of measurement

EN 301 489-1 V1.6.1 Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters

(ERM); ElectroMagnetic Compatibility (EMC); standard for radio equipment and

services; Part 1: Common technical requirements

EN 301 489-17 V1.3.2 Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters

(ERM); ElectroMagnetic Compatibility (EMC) standard for radio equipment and

services; Part 17: Specific conditions for 2,4 GHz wideband transmission systems

and 5 GHz high performance RLAN equipment

**Stromversorgungstechnische Bedingungen**

ETV 2002/A2 – Elektrotechnikverordnung 2002/A2

**Erdung, elektrotechnische Sicherheit**

ETV 2002/A2 - Elektrotechnikverordnung 2002/A2

ÖVE/ ÖNORM EN 60950-1:2007 (Einrichtungen der Informationstechnik –

Sicherheit

Teil 1: Allgemeine Anforderungen; IEC 60950-1:2005 modifiziert)

**Störfestigkeit (Surge-Immunity)**

ÖVE/ÖNORM EN 61000-4-5: 2007-08-01 (Elektromagnetische Verträglichkeit EMV

Teil 4-5: Prüf- und Messverfahren Prüfung der Störfestigkeit gegen

Stoßspannungen; IEC 61000-4-5: 2005)

ITU-T K.21 (07/2003), Resistibility of telecommunication equipment installed in

customer premises to overvoltages and overcurrents

ITU-T K.45 (07/2003), Resistibility of telecommunication equipment installed in

the access and trunk networks to overvoltages and overcurrents

**4 Testen eines Modems auf Wunsch des PVE**

**(außerhalb von Releasewechsel gemäß Punkt 6.2**

**dieses Anhangs)**

Modems, die die Mindestanforderungen erfüllen, können auf Wunsch des PVE vom PVE

entgeltpflichtig in Laborräumlichkeiten von A1 Telekom Austria auf die Verträglichkeit im

Netz von A1 Telekom Austria getestet werden.

Zu diesem Zweck stellt A1 Telekom Austria dem PVE einen Laborraum (werktags, von

Montag bis Freitags, von 8:00 bis 17:00 Uhr mit einer Test-DSLAM sowie

Anschaltepunkte), technischen Support über eine in der Kontaktliste (Beilage 1 zum

Betrieblichen Handbuch) angeführten Hotline zur Verfügung. Weiters stellt A1 Telekom

Austria dem PVE eine Liste der bei A1 Telekom Austria gebräuchlichen Testparameter zur

Verfügung.

Die Terminkoordination erfolgt je nach Verfügbarkeit der Räumlichkeiten durch A1

Telekom Austria. Zu diesem Zweck übermittelt der PVE ein E-Mail an das dafür in der

Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) vorgesehene Postfach. Dieses EMail

soll jedenfalls folgende Informationen beinhalten:

Angaben zum PVE (Ansprechpartner)

Kurze Beschreibung dessen, was getestet wird

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 89 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Terminwunsch

Der konkrete Termin wird per E-Mail zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Seitens

A1 Telekom Austria wird auf die Entgeltpflicht nochmals hingewiesen.

Pro vereinbarten Labortag wird dem PVE ein Entgelt gemäß Anhang 3 Entgelte in

Rechnung gestellt.

**5 Modem-Whitelist**

**5.1 Modem-Whitelist**

Bei der Modem-Whitelist gemäß Beilage 1 zu diesem Anhang handelt es sich um eine

Liste von Modems, bei denen eine Prüfung der Verträglichkeit im Netz der A1 Telekom

Austria stattgefunden hat.

Die Liste enthält im Wesentlichen folgende Informationen:

Angaben zum Modem - Hersteller/Typenbezeichung/Leitungstreiberversion

sowie

Informationen über die zum Zeitpunkt der Prüfung des Modems maßgeblichen

DSLAM-Art (je nach Hersteller) und DSLAM-Releaseversion sowie Stichtag der

Prüfung.

Die Funktionalität der Virtuellen Entbündelung des vom PVE eingesetzten Modems ist

gegeben, wenn sowohl die Angaben zum Modem (Hersteller/Typenbezeichnung/

Leitungstreiberversion) als auch DSLAM-Art (je nach Hersteller) und DSLAMReleaseversion

mit der Whitelist übereinstimmen. Die Modem Whitelist wird seitens A1

Telekom Austria laufend aktualisiert.

A1 Telekom Austria übernimmt im Zusammenhang mit der Modem-Whitelist keine

Haftung, sofern der PVE vom Set der geprüften/maßgeblichen Parameter abweicht -

insbesondere wird dann keine Haftung für die tatsächliche

Funktionsfähigkeit/Performance des/r Modems im Netz von A1 Telekom Austria

übernommen.

Die jeweils aktuelle Modem-Whitelist ist vom PVE über den in der Kontaktliste

angeführten Link abrufbar.

Bei Modems, die sich auf der Modem-Whitelist befinden (mit übereinstimmendem

Hersteller, Typenbezeichnung, Leitungstreiberversion), entfällt darüber hinaus die

Verpflichtung des PVE gemäß Punkt 2 dieses Anhangs, Zertifikate bzw. Prüf- und

Testberichte zu übermitteln.

**5.2 Prüfung der Verträglichkeit im Netz von A1 Telekom Austria**

Die Prüfung der Netzverträglichkeit kann entweder von A1 Telekom Austria oder durch

den PVE erfolgt sein.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 90 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Modems, die der PVE auf die Verträglichkeit im Netz von A1 Telekom Austria geprüft hat,

werden nur nach vorheriger Zustimmung bzw. ausdrücklichen Wunsch des betreffenden

PVE in die Modem-Whitelist aufgenommen. Die Durchführung der entsprechenden Tests

ist A1 Telekom Austria in diesem Fall anhand der Liste der bei A1 Telekom Austria

gebräuchlichen Testparameter glaubhaft zu machen (Übergabe von Zertifikaten sowie

Prüf- und Testberichten, weiters Angaben zu Hersteller, Firmware und Treiberversion).

Bei den geprüften Modems wird darüber hinaus vermerkt, ob die Prüfung des Modems

durch A1 Telekom Austria oder durch den PVE (dieser wird namentlich angeführt) erfolgt

ist.

**5.3 Aufnahme zusätzlicher Modems in die Modem-Whitelist**

Jene Modems, die entweder von A1 Telekom Austria oder vom PVE auf ihre

Verträglichkeit im Netz von A1 Telekom Austria geprüft wurden, werden von A1 Telekom

Austria unter Beachtung von Punkt 5.2 Abs.2 dieses Anhangs in die Modem-Whitelist für

maximal drei (3) Jahre aufgenommen.

**6 Änderungen der DSLAM Hard- und/oder Software**

**(„Releasewechsel“)**

**6.1 Vorab-Informationen über Änderungen der DSLAM Hard- und**

**Software (Releasewechsel)**

Informationen über Veränderungen der DSLAM Hard- und Software (=Releasewechsel)

werden von A1 Telekom Austria je nach Komplexität, mindestens aber 12 Wochen vor

der geplanten Implementierung durch A1 Telekom Austria dem PVE per E-Mail

bekanntgeben. In diesem E-Mail teilt A1 Telekom Austria auch mit, ob nur Neukunden

des PVE oder ob sowohl Neukunden als auch Bestandskunden des PVE von den

Änderungen der DSLAM Hard- und /oder Software betroffen sind. Weiters ergeht eine

Einladung an den PVE, die geänderte DSLAM Hard- und/oder Software zu testen.

**6.2 Testen bei Releasewechsel**

Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria einen Testanschluss mit der neuen DSLAM

Hard- und/oder Software in einem Testlabor (ein Testlabor für alle PVE - werktags, von

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) sowie eine Liste der bei A1 Telekom

Austria gebräuchlichen Testparameter für das Testen zur Verfügung stellen. Die

Zurverfügungstellung des Testlabors (gemäß Abbildung 1) im Zuge von Releasewechsel

erfolgt seitens A1 Telekom Austria unentgeltlich. Der PVE selber testet auf seine Kosten,

d.h. er trägt seinen eigenen, gesamten Aufwand selber.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 91 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Abbildung 1: Skizze zum Testlabor**

Die Terminkoordination für das Testen erfolgt je nach Verfügbarkeit durch A1 Telekom

Austria nach dem First Come - First Served Prinzip. Der PVE hat keinen Anspruch darauf,

an einem bestimmten Tag zu testen. Zur Terminvereinbarung übermittelt der PVE ein EMail

an das in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte

Postfach mit folgenden Informationen:

Angaben zum PVE (Ansprechpartner)

Terminwunsch (maximal 2 Testtage hintereinander – weitere Termine sind nur bei

freien Kapazitäten möglich)

Der konkrete Termin wird per E-Mail zwischen A1 Telekom Austria und dem PVE

vereinbart.

Für das Testen im Zuge von Releasewechsel wird von A1 Telekom Austria kein Support-

Techniker zur Verfügung gestellt. Bei auftretenden Problemen kann jedoch ein E-Mail an

das in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach

übermittelt werden.

**6.3 Information über das tatsächliche Implementierungsdatum**

**des Releasewechsels**

A1 Telekom Austria wird vier Wochen, bevor die Änderung der DSLAM Hard- und/oder

Software dann tatsächlich durchgeführt wird, den PVE über das konkrete Datum per EMail

informieren.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 92 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**6.3.1 Ablauf, wenn vom Releasewechsel Bestandskunden des PVE betroffen**

**sind**

Sind vom Releasewechsel auch Bestandskunden des PVE betroffen und hat der PVE zum

Zeitpunkt der Information über das tatsächliche Implementierungsdatum noch

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Releasewechsels in seinen Systemen bzw. zum

Endkunden hin, hat der PVE die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Zugang der

Information über das tatsächliche Implementierungsdatum einen begründeten Einspruch

gegen die Implementierung des Releasewechsels per E-Mail an das in der Kontaktliste

angeführte Postfach von A1 Telekom Austria zu übermitteln.

Dieser Einspruch gegen den Releasewechsel hat folgende Angaben zu enthalten:

Angaben zum PVE (Ansprechpartner),

Bezugnahme auf Releasewechsel sowie

eine detaillierte Beschreibung allfälliger technischer Probleme bzw. eine

detaillierte Beschreibung, worin die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des

Releasewechsels bestehen.

Unbegründete bzw. nicht ausreichend begründete sowie verspätete Einsprüche werden

von A1 Telekom Austria per E-Mail zurückgewiesen.

Über einen berechtigten und zeitgerechten Einspruch werden alle anderen PVEs von A1

Telekom Austria unverzüglich per E-Mail informiert. Falls mehrere Einsprüche einlangen,

werden die anderen PVE dennoch nur über den ersten Einspruch informiert. Der

Einspruch bewirkt, dass das Implementierungsdatum für weitere zwei Monate –

gerechnet vom ursprünglich kommunizierten Implementierungsdatum – hinausgeschoben

wird. Mit diesem E-Mail werden die PVE auch gleich über das neue – dann endgültige

Implementierungsdatum informiert. Ein weiterer Einspruch durch den PVE ist im

Zusammenhang mit dem betreffenden Releasewechsel dann nicht mehr möglich.

In diesen zwei Monaten hat der PVE Zeit, die Schwierigkeiten bzw. Probleme zu

beseitigen.

**6.3.2 Ablauf, wenn vom Releasewechsel nur Neukunden des PVE betroffen sind**

Sind vom Releasewechsel nur Neukunden des PVE betroffen, hat der PVE keine

Einspruchsmöglichkeit. Das kommunizierte Implementierungsdatum kann nicht durch

einen Einspruch hinausgeschoben werden.

**6.4 Fehlerhafte DSLAM-Hard und/oder Software – Gefahr im**

**Verzug**

In Fall einer fehlerhaften DSLAM – Hard und/oder Software kann A1 Telekom Austria bei

Gefahr im Verzug, ohne vorhergehende Information des PVE, sofort einen neuen

Software Patch oder Software Release durchführen. Der PVE wird von A1 Telekom Austria

über diese Maßnahme und die Folgen der Implementierung unverzüglich per E-Mail

informiert. A1 Telekom Austria und der PVE werden in diesem Fall eng kooperieren, um

allfällige negative Folgen für die Endkunden zu beseitigen bzw. hintan zu halten.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 5 Modems

Seite 93 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Beilage 1 zu Anhang 5 Modems**

**Modem-Whitelist von A1 Telekom Austria**

**Stand 19.1.2011**

**Nr. Hersteller**

**Hardware**

**Bezeichnung**

**(Type)**

**Leitungstreiber VDSL2**

DSLAM,

Release

Stichtag

Prüfung

Prüfung

durch

**Datum der**

**Aufnahme**

**in die**

**Whiteliste**

**Ablaufdatum**

1 Pirelli PRG AV4202N

A2pv6C030h.d22k

A2pv6C032b.d22k

ALU,

3.6.04e

07.12.2010 A1TA 07.12.2010 07.12.2013

2 Technicolor TG789nv

bcm96368\_V1.0.22p\_ADSL\_PHY\_A2p

v6bCT003.d22k

bcm96368\_v1.0.22b\_ADSL\_PHY\_A2p

v6bCT001a.d21k5

bcm96368\_v1.0.22b\_ADSL\_PHY\_A2p

v6bCT001a2.d21k5

ALU,

3.6.04e

07.12.2010 A1TA 07.12.2010 07.12.2013

3 Technicolor TG789nv.bus

bcm96368\_v1.0.22b\_ADSL\_PHY\_A2p

v6bCT001a2.d21k5

ALU,

3.6.04e

07.12.2010 A1TA 07.12.2010 07.12.2013

4 Cisco 887v A2pv6C032.d23b

ALU,

3.6.04e

07.12.2010 A1TA 07.12.2010 07.12.2013

5 Technicolor TG787

bcm96358\_V1.0.188\_ADSL\_PHY\_A2p

BT010k.d20h

bcm96358\_V1.0.188\_ADSL\_PHY\_A2p

BT010o.d20h

ikanos\_R822\_VDSL\_PHY\_1.0.7r60IK1

05012

ALU,

3.6.04e

07.12.2010 A1TA 07.12.2010 07.12.2013

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 6 Standortliste

Seite 94 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Anhang 6**

**Standortliste**

Verfügbare Standorte für die Virtuelle Entbündelung

**1 Standortliste**

TASCODE VSTCODE STANDORTCODE BdsLd FTTC/FTTB

424202 424214 Villach-Mitte (VSt) K FTTC

424203 424225 Villach-Süd K FTTC

424204 424226 Villach-Ost K FTTC

424205 424227 Villach-West K FTTC

463 05 463014 Klagenfurt-Mitte K FTTC

463 03 463031 Klagenfurt-Südost K FTTC

463 02 463225 Klagenfurt-West K FTTC

463 04 463226 Klagenfurt-Nord K FTTC

463 29 463229 Klagenfurt Viktring K FTTC

463 30 463230 Klagenfurt Hörtendorf K FTTC

463 38 463238 Klagenfurt Zell b. Ebenthal K FTTC

463 49 463249 Klagenfurt Wölfnitz K FTTC

225280 225280 BADEN/W (Siegenfeld) N FTTC

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 7 Web-Frontend

Seite 95 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Anhang 7**

**Web-Frontend**

**1 Einleitung**

Unter dem Web-Frontend sind elektronische Schnittstellen - entweder unter Verwendung

von Web-Gui und/ oder SOAP-Schnittstelle zu verstehen. A1 Telekom Austria übermittelt

nach Vertragsannahme die Schnittstellenbeschreibung für das Web-Gui und für die

SOAP-Schnittstelle an den PVE.

Änderungen des Web-Frontends sind A1 Telekom Austria jederzeit einseitig möglich. A1

Telekom Austria wird über Änderungen des Web-Frontends den PVE je nach Komplexität,

mindestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Änderung informieren.

Dieser Anhang beschreibt die Rahmenbedingungen für die Nutzung der einzelnen

Webapplikationen zur Virtuellen Entbündelung.

**1.1 Allgemeines**

Pflichtfelder sind fett gedruckte Eingabefelder (bzw. deren Bezeichnungen) und müssen

vom PVE eingegeben werden. Andernfalls kann nicht zur folgenden Maske weiter

verzweigt werden.

**1.2 Eingabefehler**

Eingabefehler werden unmittelbar nach Druck auf den „Weiter“ Button einer Maske

dargestellt. Dies geschieht in Form von roten Hinweistexten im oberen Bereich der

Website.

Erst nach Korrektur der entsprechenden Fehler kann die Maske verlassen werden.

**2 Systemvoraussetzungen**

Für die Arbeit mit der Web Applikation zur Virtuellen Entbündelung muss keine keinerlei

spezielle Software auf dem PC installiert sein. Alle Funktionen sind so ausgelegt, dass

diese mit einem Web Browser zu erledigen sind.

**2.1 Web Browser**

Die Web Applikation zur Virtuellen Entbündelung unterstützt folgende Web Browser.

**Browser Version**

MS Internet Explorer 6.0, 7.0, 8.0

Mozilla Firefox 3.x

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 7 Web-Frontend

Seite 96 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Apple Safari 4.0 oder neuer

Opera 10,x oder neuer

Empfehlung: Bestimmte Komfortfunktionen der Web Applikation zur Virtuellen

Entbündelung sind nur in modernen Browsern verfügbar.

**2.2 Nicht unterstützte Web Browser**

Aus technischen Gründen werden ältere Versionen des Opera Web Browsers sowie des

MS Internet Explorer (zb. Internet Explorer 5.x) nicht unterstützt.

**2.3 Bildschirmauflösung**

Für die Arbeit mit der Web Applikation sollte der Bildschirm eine Auflösung von zumindest

1024x768 Bildpunkten haben.

**2.4 Trademarks und Copyrights**

Microsoft Windows ist ein eingetragenes Warenzeichen der Microsoft Corporation.

Microsoft Explorer ist ein eingetragenes Warenzeichen der Microsoft Corporation.

Microsoft Internet Explorer ist ein eingetragenes Warenzeichen der Microsoft Corporation.

**3 Anmeldevorgang**

Das Web-Frontend für den PVE ist unter der Internet – Adresse

https://icsc.telekom.at/ispa-ve-fe/

zu erreichen.

Da die Kommunikation über eine sichere (verschlüsselte) Verbindung abläuft, wird

(abhängig vom verwendeten Browser) unter Umständen ein entsprechender

Sicherheitshinweis angezeigt. Um fortzufahren, muss diese Meldung bestätigt werden.

Anschließend wird eine Eingabemaske angezeigt, in der Benutzername und Kennwort

eingegeben muss. Diese Zugangsdaten werden dem PVE gesondert übermittelt.

Derzeit ist nur ein Username/ Passwort pro PVE vorgesehen. Die Login Daten erhält der

PVE von seinem zuständigen Ansprechpartner bei A1 Telekom Austria.

**4 Handbuch**

Die einzelnen Masken und Funktionalitäten sind ausführlich unter

Https://icsc.telekom.at/ispa-ve-fe unter dem Menüpunkt Dokumentationen verfügbar.

Das Handbuch wird laufend aktualisiert.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 7 Web-Frontend

Seite 97 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**5 Verfügbarkeitsabfrage**

**5.1 Daten zur Anschlussleitung**

Die (unverbindliche) Verfügbarkeitsabfrage gibt detaillierte Informationen über die

maximale Bandbreite sowie die mögliche Technologie eines Standortes aus.

Die Verfügbarkeitsabfrage kann über drei mögliche Eingaben abgefragt werden:

Nach LastMile Nummer

Nach Rufnummer

Nach Adresse

Nach Eingabe einer dieser drei Möglichkeiten und Druck auf den „Verfügbarkeit abfragen“

Button wird entweder die Verfügbarkeitsinformation ausgegeben oder eine

Adressauswahlliste zur genaueren Bestimmung des Standortes ausgegeben.

**5.2 Adressauswahl**

Sofern die Adresse aufgrund der Eingaben nicht sofort genau zugeordnet werden kann,

wird eine Liste von in der Nähe liegenden Adresse eingeblendet. Aus dieser Liste ist die

betreffende Adresse vom PVE auszuwählen.

**5.3 Ergebnis der Verfügbarkeitsabfrage**

In der Zusammenfassung werden die Eingaben des PVE nochmals aufgelistet. Alle Daten

müssen nochmals vom PVE überprüft werden. Es kann auf Wunsch ein Ausdruck für die

eigenen Unterlagen angefertigt werden.

**6 VE-Service Bestellung**

**6.1 Endkundendaten, Anschlussdaten, Herstellungsart**

Im ersten Schritt werden die wichtigsten Endkundendaten wie Name und Adresse erfasst.

Nach Eingabe der Daten werden diese mit Druck auf den „Weiter“ Button geprüft.

Sollte die eingegebene Adresse des Endkunden nicht eindeutig ermittelbar sein, wird im

Anschluss zu einer Adressauswahlliste verzweigt.

**6.2 Auswahl der Adresse**

Sofern die Adresse aufgrund der Eingaben nicht sofort genau zugeordnet werden kann,

wird eine Liste von in der Nähe liegenden Adresse eingeblendet. Die betreffende Adresse

muss ausgewählt werden. Mit Druck auf den „Weiter“ Button wird die Auswahl

übernommen und zu den Produktdaten der VE-Services gesprungen.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 7 Web-Frontend

Seite 98 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**6.3 Produktdaten und Termininformation**

In dieser Maske werden die Detailproduktdaten für die Bestellung von VE-Services

erfasst. Nach Druck auf den „Weiter“ Button werden die Eingaben wiederum geprüft. Erst

nach Eingabe aller Mussfelder (hervorgehoben durch fette Auszeichnung) kann zur

Bestellzusammenfassung weitergesprungen werden.

**6.4 PVE Kontaktdaten, weitere Informationen**

Hier werden die Kontaktdaten des PVE (Ansprechpartner, Emailadresse) sowie mögliche

Bemerkungen sowie Kundenunterschriften als gescannte Dateien hochgeladen.

**6.5 Bestellzusammenfassung**

In der Bestellzusammenfassung können die Eingaben des PVE nochmals aufgelistet

gesehen werden. Alle Daten müssen vom PVE nochmals geprüft werden. Allenfalls kann

ein Ausdruck für die eigenen Unterlagen angefertigt werden. Unter „Auftragsstatus“ wird

die Statusmeldung der Bestellung angezeigt. Im Normalfall wird hier „Ihr Auftrag wurde

erfolgreich entgegengenommen“ angezeigt.

**7 LastMile Status Analyse**

**7.1 Eingabe LastMile Nummer**

Mit der Funktion der LastMile Status Analyse können Leitungsinformationen anhand der

LastMile Nummer abgefragt werden.

**7.2 Ergebnisanzeige der LastMile Status Analyse**

Konnte die Abfrage erfolgreich durchgeführt werden, werden im nächsten Schritt die

Leitungsinformationen angezeigt.

**8 Störungsmeldung**

**8.1 Schritt 1**

Um eine Störungsmeldung zu erfassen ist die Eingabe der internen Störungsnummer, des

Entstörungstyps, der Endkundendaten sowie der LastMile Nummer verpflichtend.

Nach Druck auf den „Weiter“ Button wird weiter zu den Detaileingaben der Störung

verzweigt.

**8.2 Beschreibung der Störung**

Auf dieser Detailmaske kann die Störung genauer definiert werden. Nach Druck auf den

„Weiter“ Button wird die Störung in das System eingereicht.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 7 Web-Frontend

Seite 99 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**9 Statusabfrage (Störung)**

**9.1 Suche / Ticket Abfrage**

Die Statusabfrage einer Störungsmeldung ermöglicht dem PVE den momentanen Status

einer eingemeldeten Störung einzusehen.

Es stehen drei Auswahlmöglichkeiten zum Aufruf zur Verfügung:

Eingabe der Ticketnummer

Anzeige aller offenen Tickets des PVE

Alle offenen Tickets in einem gewissen Zeitraum (von-bis Datumsangabe)

**9.2 Liste der Tickets**

In der folgenden Ergebnisliste sind die zur Abfrage gefundenen Tickets angeführt.

Hier kann das gewünschte Ticket ausgewählt werden und danach muss der „Weiter“

Button gedrückt werden.

**9.3 Ergebnisanzeige der Statusabfrage**

Nach Auswahl eines Tickets unter 8.2 werden die Details eines Tickets nun angezeigt.

Informationen wie die Kontaktdaten des Einmelders, generell dem Erledigt – Status des

Tickets sowie die Ansprechpartner zur Problemlösung können hier eingesehen werden.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

Seite 100 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**Anhang 8**

**Abkürzungen und Definitionen**

**1 Abkürzungen**

A Ampere

ADSL Asymmetric Digital Subscriber Line

ADO Anschlussdose

AktG Aktiengesetz

ARU Access Remote Unit

ASL Anschlussleitung

A1 Telekom Austria A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

ATT Attenuation

BD Bezugsdämpfung

CIR Committed Information Rate

CO Central Office

CoS Class of Service

dB Dezibel (Dämpfungsmaßstab)

DSL Digital Subscriber Line

DSLAM Digital Subscriber Line Access Multiplexer

EN Europäische Norm

ESI Entbündelungsstatusinformation

ETR ETSI Technical Report

ETS European Telecommunications Standard

ETSI European Telecommunications Standards

Institute

FS Field Service

FTTC Fibre to the Curb

FTTB Fibre to the Building

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

Seite 101 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

FTTH Fibre to the Home

HsV Hausverteiler

HDSL High Speed Digital Subscriber Line

HLA Hochohmiger Leitungsabschluss

HP High Priority

HVSt Hauptvermittlungsstelle

HVt Hauptverteiler

HVt-ID Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung

INP Impuls Noise Protect

Hz Hertz

IP Internet Protokoll

ISDN Integrated Services Digital Network

(dienstintegrierendes digitales Netz)

ITU International Telecommunication Union

ITU-T International Telecommunication Union –

Telekommunikation

KA Kabelausmündung

kb/s Kilobit pro Sekunde

KV Kabelverzweiger

L2 Layer 2

LAN Local Area Network

LP Low Priority

mA Milliampere

Mb/s Megabit pro Sekunde

MC Multicast

N Anzahl (natürliche Zahl)

NAP Netzabschlusspunkt

NMR Noise Margin

Nr. Nummer

NTU Network Termination Unit

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

Seite 102 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

ONP Open Network Provision

OVSt Ortsvermittlungsstelle

PIR Peak Inforamtion Rate

PLZ Postleitzahl

POTS Plain Old Telephone Service

PVE Partner für Virtuelle Entbündelung

PWR Output Power

ROC Relative Capacity Occupation

TKG 2003 Telekommunikationsgesetz 2003

BGBl. 70/I/2003

UBR Unspecified Bit Rate

ÜFS Überwachungsfrequenzsystem

ÜV Übergabeverteiler

UVSt Unselbständige Vermittlungsstelle

V Volt

VE Virtuelle Entbündelung

VE-Service Virtuelle Entbündelung - Service

VL Verlängerungsleitung

VDSL Very High Speed Digital Subscriber Line

VLAN Virtual Local Area Network

VPLS Virtual Private LAN Service

VSt Vermittlungsstelle

WFQ Weighted Fair Queuing

ZV Zwischenverteiler

ZVE Zwangsmigration Virtuelle Entbündelung

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

Seite 103 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

**2 Definitionen**

Arbeitstag/Werktag Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der

24.12. und der 31.12. gelten nicht als Arbeitstage.

Abgesetzte DSLAM Bezeichnung für einen Standort, bei dem nur die

breitbandigen Technologien terminieren, nicht aber die

TDM-Sprache. Es gibt outdoor Standorte (Streetcabinet

bei FTTC ) sowie indoor Standorte (z.B. Keller, Garage

bei FTTB)

Access Remote Unit (ARU) Siehe abgesetzter DSLAM

Anschlussdose derzeit DA1 (TDO mit HLA)

Anschlussbereich Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des

Telekommunikationsnetzes an einer Schaltstelle bzw. an

einem HVt angeschlossen sind.

Anschlussleitung Ist jeder beliebige Leitungsabschnitt zwischen ARU und

Anschlussdose (ADO)

ATT (Attenuation) beschreibt die Loop Dämpfung der Leitung

Class of Service: Class of Service (CoS) ist ein Klassifizierungsmerkmal

für die Behandlung und Priorisierung von Datenpaketen.

C-Tag Die L2-Frames werden mittels VLAN-Tags (S- und CVLAN

Tags) versehen, um die L2-Frame Zustellung im

Netz von A1 TA sicherzustellen. Gleichzeitig ist in der

Tag-Information die Priorisierung der L2-Frames

inkludiert (p-bit Marking).

DHCP Option 82 /

Intermediate Agent:

Im Rahmen eines DHCP-requests, ausgehend vom

Modem oder eines PCs, welcher am Modem

angeschlossen ist, wird am DSLAM, wo die DHCP Option

82 aktiviert ist, der DHCP-Request mit der Lokations-ID

angereichert. Der DHCP-Server beim PVE kann diese

Lokation-ID auswerten und damit seinen Kunden

identifizieren.

DSLAM Übertragungstechnische Einrichtung, die verschiedene

xDSL-basierende Übertragungsverfahren zur

Versorgung von Endkunden mit hochbitratigen Services

enthält. Der DSLAM ist auch ein Konzentrator, der den

endkundenseitig ankommenden Verkehr zusammenführt

und über eine definierte Uplink-Schnittstelle an das

dahinterliegende Netz übergibt

Endkunde Kunde des PVE

Entgelte Sämtliche Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern

nicht ausdrücklich anders erwähnt – in Euro als

Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

Seite 104 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Umsatzsteuer/Abgaben/Steuern/Gebühren.

EXAV Interne A1 Telekom Austria Bezeichnung für EtherLink

Port bei Virtueller Entbündelung bei Verkehrsübergabe

EXAW Interne A1 Telekom Austria Bezeichnung für EtherLink

Port bei virtueller Entbündelung bei

Verkehrsweiterleitung

Frame-loss Von einem Frame-loss spricht man, wenn während der

Datenübertragung ein Layer-2 Frame verloren geht

(z.B. in Folge Überschreitung des Überbuchungsfaktors

od. leitungstechnische Einflüsse)

Field Service Techniker/Mitarbeiter von A1 Telekom Austria

Hausverteiler Letzte teilnehmerseitige Kabelabschlusseinrichtung im

Teilnehmeranschlussnetz; entspricht im Regelfall der

Kabelausmündung.

Hauptverteiler-

Identitätsbezeichnung

Eindeutige von der A1 Telekom Austria vorgegebene

numerische oder alphanumerische Kennzeichnung eines

Hauptverteilers.

Herstellungen Errichtung einer neuen Teilnehmeranschlussleitung

iBridge-mode Modus in dem die DSLAM seitens A1 Telekom Austria

konfiguriert ist

IEEE 802.1Q IEEE 802.1Q ist eine durch das IEEE genormte

Priorisierungs- und VLAN-Technologie, die paketbasierte

tagged VLANs implementiert. Der Ausdruck „Tagged“

leitet sich vom engl. Ausdruck material tags ab, das sind

Warenanhänger mit denen Waren markiert werden. Es

handelt sich also bei tagged VLANs um Netzwerke, die

Netzwerkpakete verwenden, welche eine spezielle

VLAN-Markierung tragen.

INP (Impuls Noise Protect): Die INP wird bei der Modem Synchroniserung

ausgehandelt und gibt an, wie viele xDSL Symbole

durch spontane Beeinflussung verloren gehen können,

um am Ende wieder durch Berechnung wiederhergestellt

zu werden.

Interleaving Delay: Ist das Delay durch Verschachtelung der Datenpackete

und Symbole bei der xDSL Übertragung (auch

notwendig für INP). Max. 12ms bei ADSL/ADSL2+ und

8ms bei VDSL ist in den A1 Telekom Austria Profilen fix

vorkonfiguriert und kann nicht geändert werden.

Kabelausmündung Teilnehmerseitiger Abschluss des linientechnischen

Netzes der A1 Telekom Austria; im Regelfall der

Übergabepunkt zur Teilnehmerzuleitung.

Kabelverzweiger Schaltstelle im Teilnehmeranschlussnetz zwischen HVt

und Kabelausmündung.

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

Seite 105 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

LastMile Nummer Referenznummer für einen Anschluss der Virtuellen

Entbündelung

LineRate Unter LineRate wird die seitens A1 Telekom Austria

provisionierte Datenübertragungs-rate von der DSLAM

zum Modem verstanden. Das Modem synchronisiert auf

die von der DSLAM vorgegebenen LineRate.

Netzabschlusspunkt Endkundenseitige Anschaltedose (ADO)

NMR beschreibt den „Signalrausch Reserve Abstand“ zu SNR

OSI 7 Layer Modell Als OSI-Schichtenmodell (auch OSI-Referenzmodell;

englisch Open Systems Interconnection Reference

Model) wird ein Schichtenmodell der Internationalen

Organisation für Normung (ISO) bezeichnet. Es wurde

als Designgrundlage von Kommunikationsprotokollen

entwickelt. Die Aufgaben der Kommunikation wurden

dazu in sieben aufeinander aufbauende Schichten

(layers) unterteilt, von Oben nach unten: Application,

Presentation, Session, Transport, Network (Layer-3),

Data-Link (Layer-2), und Physical Layer (Layer-1).

Partner für Virtuelle

Entbündelung (PVE)

Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes

im Sinne § 3 Z 1 und Z 21 TKG 2003,

der die Bereitstellung seines öffentlichen Telekommunikationsdienstes

gemäß § 15 TKG 2003 bei der

Regulierungsbehörde angezeigt hat und gemäß

§ 133 Abs 4 TKG 2003 über eine Bestätigung oder

Konzessionsurkunde verfügt und Vertragspartner eines

Vertrages über Virtuelle Entbündelung ist.

policed Wenn mit einer höheren Datenrate als zulässig gesendet

wird, so werden die überschüssigen Frames verworfen.

PVE-Modem PVE verwendet seine eigenen Modems.

PWR beschreibt die Ausgangsleistung

ROC beschreibt die relative Auslastung der Leitung bezogen

auf die aktuelle Bandbreite

Schaltstelle Allgemeine Bezeichnung für Kabelausmündung,

Kabelverzweiger, Stockwerksverteiler, Hausverteiler ua.

Streetcabinet Outdoorfähiges Gehäuse in dem abgesetzte

übertragungstechnische Einrichtungen sowie die

entsprechende linientechnische Infrastruktur

untergebracht werden können.

S-Tag Die L2-Frames werden mittels VLAN-Tags (S- und CVLAN

Tags) versehen, um die L2-Frame Zustellung im

Netz von A1 TA sicherzustellen. Gleichzeitig ist in der

Tag-Information die Priorisierung der L2-Frames

inkludiert (p-bit Marking).

Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung Version 19.1.2011

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

Seite 106 von 106

**A1 Telekom Austria AG ; Lassallestrasse 9 ; 1020 Wien**

**Firmensitz Wien ; Firmenbuch - Nr. 280571f ; DVR: 0962635 ; UID: ATU 62895905 ; Handelsgericht Wien ; www.a1telekom.at**

Sub-Provider Vertragspartner des PVE, der über die Virtuelle

Entbündelung des PVE, Verkehr zu Endkunden

abwickelt. Der Sub-Provider ist nicht Vertragspartner

von A1 Telekom Austria.

Sub-PVE Vertragspartner des PVE und von A1 Telekom Austria,

der die VE-Verkehrsübergabe des PVE mitbenutzt.

Übergabepunkt Wird beschrieben durch Hauptverteilerbezeichnung,

Kabelname und Klemme

Übergabeverteiler Anschalteleiste, an der die Leitungen der A1 Telekom

Austria (inklusive Verbindungskabel) enden,

Schnittstelle zwischen A1 Telekom Austria und dem

Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE).

Umstellungen Umstellung einer bereits bestehenden Anschlussleitung

auf ein VE-Service.

VDSL Very High Speed Digital Subscriber Line (VDSL) ist eine

DSL-Technik, die höhere Datenübertragungsraten

liefert. Wie alle DSL-Techniken benutzt auch VDSL für

das letzte Stück der Übertragungsstrecke zum Kunden

die Kupferleitung.

VE-Service Das VE (Virtuelle Entbündelungs)-Service ist ein vom

PVE auswählbares Bandbreitenprofil auf der

Anschlussleitung.

VLAN Ein Virtual Local Area Network (VLAN) ist ein logisches

Teilnetz innerhalb eines Switches oder eines gesamten

physikalischen Netzwerks. Es kann sich über einen oder

mehrere Switche hinweg ausdehnen. Ein VLAN trennt

physikalische Netze in Teilnetze auf, in dem es dafür

sorgt, dass Datenpakete eines VLANs nicht in ein

anderes VLAN weitergeleitet werden und das obwohl die

Teilnetze an gemeinsamen Switches angeschlossen sein

können.

Zwischenverteiler Anschalteleiste für das Verbindungskabel in der

Schaltstelle der A1 Telekom Austria.

Web-Frontend Elektronische Schnittstelle – entweder Web-Gui oder

SOAP-Schnittstelle